



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 103. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 8. Juni 2016, 14:03 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Dr. Jan-Marco Luczak, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 12

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur
Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels
und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung
des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates**

BT-Drucksache 18/4613

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Silke Launert [CDU/GSU]

Abg. Dr. Matthias Bartke [SPD]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kordula Schulz-Asche, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland

BT-Drucksache 18/3256

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Silke Launert [CDU/CSU]

Abg. Dr. Matthias Bartke [SPD]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 10
Sprechregister Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 42



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
 Mittwoch, 08. Juni 2016, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut		Bosbach, Wolfgang	
Harbarth Dr., Stephan		Fabritius Dr., Bernd	
Heck Dr., Stefan		Frieser, Michael	
Heil, Mechthild		Gutting, Olav	
Hirte Dr., Heribert		Hennrich, Michael	
Hoffmann, Alexander		Heveling, Ansgar	
Hoppenstedt Dr., Hendrik		Jörrißen, Sylvia	
Launert Dr., Silke		Jung Dr., Franz Josef	
Luczak Dr., Jan-Marco		Lach, Günter	
Monstadt, Dietrich		Lerchenfeld, Philipp Graf	
Seif, Detlef		Maag, Karin	
Sensburg Dr., Patrick		Noll, Michaela	
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Schnieder, Patrick	
Ullrich Dr., Volker		Stritzl, Thomas	
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	
Wellenreuther, Ingo		Woltmann, Barbara	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			

S. Pantel
 P. Schreier

Stand: 6. Juni 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 08. Juni 2016, 14:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Bartke Dr., Matthias		Barley Dr., Katarina	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Binding (Heidelberg), Lothar	
Drobinski-Weiß, Elvira		Franks Dr., Edgar	
Fechner Dr., Johannes		Hartmann (Wackernheim), Michael	
Flisek, Christian		Högl Dr., Eva	
Groß, Michael		Lischka, Burkhard	
Hakverdi, Metin		Miersch Dr., Matthias	
Jantz-Herrmann, Christina		Müller, Bettina	
Rode-Bosse, Petra		Müntefering, Michelle	
Rohde, Dennis		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Steffen, Sonja		Schieder, Marianne	
Wiese, Dirk		Vogt, Ute	
Schlegel, Doreen			
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Binder, Karin		Jelpke, Ulla	
Petzold (Havelland), Harald		Lay, Caren	
Wawzyniak, Halina		Pitterle, Richard	
Wunderlich, Jörn		Renner, Martina	
Höhny, Cornelia			
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Keul, Katja		Beck (Köln), Volker	
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	
Maisch, Nicole		Mihalic, Irene	
Ströbele, Hans-Christian		Notz Dr., Konstantin von	

Stand: 6. Juni 2016

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 8. Juni 2016, 14:00 Uhr**

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Karen Schuber	CDU/CSU	
Dr. Inke Modrow	-4-	
Hage, Karl-Heinz	B90/Grüne	
Kunze, Inke	CDU/CSU	
V. Falkenberg	CDU/CSU	
GRAS, VERA	CDU/CSU	

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 8. Juni 2016, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Bauer, Martin		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	LAWALL		MRim
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Satz, Andrea		PA'iu
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 8. Juni 2016, 14:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw.
Dienststelle
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amts-be-
zeich-
nung

BMAS	Dr. KNOSPE, Armin		RL
BVL IV	VON BOTHMER, CHRISTINA		RinG
BHJV	LANG		PST
BSM IV	Klögel		ORZm
BM I	Thomas	Thomas	Aef

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigenzur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 8. Juni 2016, 14.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Leonie von Braun Staatsanwaltschaft Berlin Staatsanwältin; Abteilung 255 – Allgemeine organisierte Kriminalität, Schwerpunkt Menschenhandel und Schleuserkriminalität	
Sabine Constabel Dipl.-Sozialarbeiterin, Stuttgart	
Prof. Dr. Jörg Eisele Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht	
Helga Gayer Bundeskriminalamt, Wiesbaden	
Christian Grimmeisen Staatsanwaltschaft Augsburg Staatsanwalt als Gruppenleiter	
Prof. Dr. Joachim Renzikowski Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie	
Naile Tanis KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., Berlin Geschäftsführerin	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Matthias Bartke (SPD)	21, 31, 39
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Dr. Johannes Fechner (SPD)	21
Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	21, 39
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 31, 39
Dr. Silke Launert (CDU/CSU)	21, 30
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)	12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41
Cornelia Möhring (DIE LINKE.)	30
Sylvia Pantel (CDU/CSU)	24, 30, 37
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	20, 31



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Leonie von Braun Staatsanwaltschaft Berlin Staatsanwältin; Abteilung 255 – Allgemeine organisierte Kriminalität, Schwerpunkt Menschenhandel und Schleuserkriminalität	13, 28, 32, 41
Sabine Constabel Dipl.-Sozialarbeiterin, Stuttgart	14, 33
Prof. Dr. Jörg Eisele Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht	15, 26, 34, 40
Helga Gayer Bundeskriminalamt, Wiesbaden	16, 26
Christian Grimmeisen Staatsanwaltschaft Augsburg Staatsanwalt als Gruppenleiter	17, 24, 35
Prof. Dr. Joachim Renzikowski Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie	18, 23, 36, 37, 40, 41
Naile Tanis KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V., Berlin Geschäftsführerin	19, 22, 37, 39



Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen Abgeordnete, ich darf Sie herzlich begrüßen. Wir wollen mit unserer Anhörung beginnen. In dieser Anhörung geht es um die Bekämpfung des Menschenhandels. Ich darf zunächst die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz begrüßen, aber auch die Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen. Das sind eine ganze Menge bei diesem komplexen Thema: der Innenausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Familienausschuss und auch der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Ich darf vor allen Dingen Sie, meine Damen und Herren Sachverständige, sehr herzlich bei uns im Deutschen Bundestag begrüßen. Für uns ist es immer sehr wichtig, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zur Verfügung und uns mit Rat und Tat dabei zur Seite stehen, wie wir unsere Gesetze noch besser machen können. Ich darf auch die Vertreter der Bundesregierung, namentlich Herrn Staatssekretär Lange in Begleitung seiner Referatsleiterin Frau Krüger, begrüßen und selbstverständlich auch die Gäste und Besucher, die auf der Tribüne Platz genommen haben.

In der heutigen Anhörung geht es um zwei Gesetzentwürfe. Beide beschäftigen sich mit dem Thema Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und vor allen Dingen mit dem Schutz der Opfer des Menschenhandels. Gegenstand der Anhörung ist zum einen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dabei geht es um die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der in die Anhörung einbezogen worden ist. Des Weiteren beschäftigen wir uns mit einem Gesetzentwurf, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht hat. Der Titel des Gesetzentwurfs lautet: „Zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland“. Dabei gibt es eine Besonderheit, auf die ich hinweisen möchte: Dieser Gesetzentwurf wird federführend im Innenausschuss beraten. Es gibt aber nach § 70 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) die Möglichkeit, diesen in unsere Anhörung einzubeziehen. Das erforder-

liche Einvernehmen mit dem Innenausschuss ist hergestellt worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient, wie gesagt, der Umsetzung der genannten EU-Richtlinie. Zu diesem Zweck schlägt der Gesetzentwurf die Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuches (StGB) – dort geht es um den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft – und des Qualifikationstatbestandes des § 233a StGB – der Förderung des Menschenhandels – vor. Der einbezogene Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist weitergehend: Darin wird eine vollständige konzeptionelle Neugestaltung der §§ 232 bis 233a StGB vorgeschlagen. Im Kern soll es neben dem Tatbestand des Menschenhandels weitere Straftatbestände geben, nämlich die der Zwangsprostitution, der Zwangsarbeit, der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Dies soll unter dem Strich zu einer größeren Praxis-tauglichkeit und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen – insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Der Gesetzentwurf, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt hat, zielt demgegenüber in erster Linie auf die inhaltliche Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel ab. Diese ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten und durch ein Ratifikationsgesetz vom 12. Oktober 2012 auch formal in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Europaratskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen der Prävention von Menschenhandel, der Strafverfolgung und des Opferschutzes. Zu diesem Zweck schlägt der Gesetzentwurf verschiedene Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der Gewerbeordnung sowie des Arbeitsgerichtsgesetzes vor. Außerdem soll ein Fonds für Härteleistungen für Opfer von Menschenhandel installiert werden. Dieser soll beim Bundesamt für Justiz angesiedelt sein. Des Weiteren soll es eine Berichterstattungsstelle „Menschenhandel“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geben.



Wir sind, meine Damen und Herren Sachverständige, sehr gespannt, was Sie uns zu diesen Gesetzentwürfen zu sagen haben. Der eine oder andere wird schon einmal bei uns zu Gast gewesen sein. Sie kennen also das Prozedere der Anhörung. Ich möchte es trotzdem noch einmal kurz erläutern: Zunächst geben Sie uns eine kurze Stellungnahme. Dafür sind fünf Minuten vorgesehen. Über Ihnen befindet sich eine Uhr, die anfängt, rückwärts zu zählen, wenn ich auf den Knopf drücke. Irgendwann wird die Anzeige rot. Das heißt, die Zeit ist vorbei. Wir nehmen das durchaus genau. Ich schneide Ihnen zwar nicht sofort das Wort ab. Aber um der Gleichberechtigung willen, damit jeder gleich viel Zeit hat, versuchen wir, diese fünf Minuten wirklich einzuhalten. Darum würde ich Sie auch bitten. Wir gehen in alphabetischer Reihenfolge vor. Das heißt: Frau Dr. von Braun würde sogleich beginnen, und dann geht es in alphabetischer Reihenfolge weiter. Im Anschluss folgt eine Fragerunde der Abgeordneten. Dabei können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen gestellt werden oder – das ist die Alternative – eine Frage an zwei Sachverständige. Auch hier darf ich meine Kollegen bitten, keine Koreferate zu halten, sondern die Fragen wie immer möglichst kurz und präzise zu stellen, damit die Sachverständigen dann in umgekehrter Reihenfolge, also beginnend mit Frau Tanis, die Antworten geben können. Je nach Bedarf, also wenn sich weitere Fragen ergeben, werden wir weitere Fragerunden durchführen. Insofern versuchen wir, dass wir mit der Zeit – wir haben einen Zeithorizont von etwa zwei Stunden – hinkommen. Ansonsten möchte ich noch darauf hinweisen, dass diese Anhörung öffentlich ist. Das heißt, es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt. Es sind aber keine Bild- oder Tonaufnahmen von Seiten der Tribüne gestattet. Nach diesen einführenden Worten haben Sie jetzt das Wort. Ich will Sie, Frau Dr. von Braun von der Staatsanwaltschaft Berlin, bitten, mit Ihrem Eingangsstatement zu beginnen. Bitteschön.

SVe Dr. Leonie von Braun: Vielen Dank für die freundliche Begrüßung und die Einladung, hier sprechen zu dürfen. Der Änderungsantrag der Großen Koalition zum Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Er geht

über die reine Ergänzung der bestehenden Straftatbestände und damit über die rein faktische Umsetzung der Richtlinie in einer Art Kurzfassung hinaus. Die Reform kommt spät, das ist richtig. Aber sie ist mit der Hoffnung verbunden, dass die Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere auch im Bereich der Arbeitsausbeutung, verbessert werden kann.

Gut an dem Änderungsantrag ist vor allem, dass die unter den Titeln „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ neu vorgeschlagenen Straftatbestände im Wesentlichen die bestehende Rechtslage aufrechterhalten, sie aber auch verbessern und ergänzen. Stichworte sind hier: Das „Veranlassen“ ersetzt die Formulierung „bringen zu“, andere Ausbeutungsformen werden aufgenommen, und bei einem Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände kann auch eine höhere Mindeststrafe einschlägig sein. Das ist zu begrüßen, da in der Praxis insbesondere im Bereich der Verfolgung der Zwangsprostitution gute Erfahrungen mit der gegenwärtigen Rechtslage bestehen. Es ist aber auch eine Verbesserung bei der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung zu erwarten, wenn diese neuen Vorschriften – auch die Vorschrift zur Zwangsarbeit – kämen. Kein Gesetz kann allerdings den mangelnden Strafverfolgungswillen einiger Behörden in Deutschland ersetzen. Darauf will ich nur hinweisen: Das ist ein Thema, dem man noch einmal nachgehen sollte. Auch die in dem Änderungsantrag vorgesehene Neugestaltung des Grundtatbestandes, des dortigen § 232 StGB, ist aus meiner Sicht durchaus vertretbar, gelungen und praxistauglich. Er sieht eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vor. Im Wesentlichen könnte damit die Verfolgung erleichtert werden. § 233a StGB führt in der Praxis ein stiefmütterliches Dasein. Die Vorverlagerung, die in dem Änderungsantrag im Grundtatbestand vorgesehen ist, wird aber keinem Opfer die Aussage vor Gericht ersparen. Dieser Illusion darf man sich nicht hingeben.

Probleme sehe ich in zwei Bereichen, auf die ich kurz eingehen möchte. Sie betreffen beide dasselbe Thema. In dem neuen Grundtatbestand sind sehr niedrige Mindeststrafen und bei einer Vorschrift, die im Änderungsantrag eine schwere Form der Ausbeutung pönalisiert, extrem niedrige Mindeststrafen vorgesehen. Der neue Grundtat-



bestand orientiert sich an § 233a StGB und erhöht dessen Voraussetzungen, behält aber den Strafraum bei. Er beginnt bei drei Monaten Freiheitsstrafe, obwohl die Voraussetzungen angehoben werden. Besonders bemerkbar macht sich das bei den erschwerenden Umständen, den Qualifikationen: Selbst, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, wird man mit einer Absenkung der Mindeststrafen zu tun haben. Aus demselben Grund ist sehr schwer nachzuvollziehen, warum ein solcher Straftatbestand einen derart niedrigen Strafraum enthält. Die dort beschriebenen Phänomene würden sicherlich in den Bereich eines erpresserischen Menschenraubes fallen. Dort ist die Mindeststrafe erheblich höher – zumal bei der schweren Ausbeutung nicht nur die Ausnutzung für eine Erpressung, sondern etwa auch Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, also sogar noch erschwerende Umstände vorliegen würden.

Zum Abschluss in aller Kürze zu dem Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ich würde es begrüßen, wenn eine Berichterstattungsstelle zum Thema „Menschenhandel“ eingerichtet würde. Hier ist Deutschland im europäischen Vergleich Schlusslicht, wir haben keine vergleichbare Einrichtung. Das ist absolut notwendig. Auch die Einrichtung eines Härtefonds für Opfer würde ich sehr begrüßen. Vielen Dank.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Frau Dr. von Braun, Ihnen gelingt etwas, was den allermeisten Sachverständigen nicht gelingt: Sie bleiben nicht nur in der Zeit, sondern unterschreiten sie. Das ist ein sehr gutes Signal für alle anderen. Frau Constabel, Sie haben jetzt das Wort. Bitteschön.

SVe **Sabine Constabel**: Herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin da, um Ihnen von der Lebenssituation der Frauen in der Prostitution zu berichten. Ich arbeite in Stuttgart in einer Anlaufstelle mitten im Rotlichtbezirk. Um die Anlaufstelle herum befinden sich alle Bordelle, die es in Stuttgart gibt. Im Stadtgebiet verteilt sind dann einzelne Wohnungen. Ungefähr die Hälfte der Prostituierten, die überhaupt in Stuttgart arbeiten, arbeitet in den Bordellen in diesem Rotlichtbezirk. In dem Bezirk liegt der Ausländeranteil bei annähernd hundert Prozent. Nur ganz selten, ungefähr einmal im Jahr, treffen

wir eine deutsche Frau in diesen Bordellen an. Meist ist es dann eine sehr junge Frau, die sich verliebt hat und glaubt, in dem Bordell für die gemeinsame Zukunft mit ihrem potenziellen Lebensgefährten zu arbeiten. Diese Frauen sind zwei Wochen da und dann wieder weg. In der Regel arbeiten Ausländerinnen in diesen Bordellen, und zwar keine Französinen oder Spanierinnen, sondern Osteuropäerinnen. Der größte Anteil kommt aus der Gruppe der Rumäninnen. Das sind keine Frauen um die dreißig oder vierzig, sondern der allergrößte Teil ist zwischen achtzehn und fünfundzwanzig Jahre alt. Die 18-Jährigen, die in den Bordellen vermarktet werden – anders kann man das nicht nennen –, sind alle begleitet. Ich habe noch keine Frau getroffen, die von ihrem Dorf in Rumänien aus im Internet recherchiert hat, wo man in Deutschland anschaffen gehen könne, sich dann ein Ticket besorgt hat und selbstständig eingereist ist. Das ist einfach nicht möglich. Die Frauen sprechen die Sprache nicht, sie kommen nicht aus der Bildungselite – sie sind schlichtweg darauf angewiesen, dass irgendjemand sie den Bordellen zuführt. Das sind Männer. Bei den ganz jungen Frauen sind es „Loveboys“, also Männer, die so tun, als hätten sie eine Liebesbeziehung – genauso wie bei den ganz jungen deutschen Frauen. Und es sind zu einem Großteil Familienmitglieder. Die Männer, die die Frauen begleiten, kontrollieren jeden Schritt der Frau. Wir gehen in die Bordelle und laden die Frauen zu ärztlichen Untersuchungen ein. Das ist eine ganz wichtige und kostbare Einrichtung, weil die Frauen durchweg unter Schmerzen leiden. Alle Frauen sagen, sie hätten Bauchschmerzen, sie hätten Infektionen, es gehe ihnen nicht gut. Sie wollen zur Ärztin. Da sie nicht krankenversichert sind und auch nicht über das Geld verfügen, das sie in den Bordellen erwirtschaften, sind sie auf solche kostenlosen Angebote angewiesen. Die Frauen möchten das. Wir gehen in die Bordelle und sagen: „Schau mal, gerade ist eine Ärztin da. Du hast eine ganz kurze Wartezeit. Wenn du Lust hast, dann komm‘ schnell mit.“ Die Frau zieht sich etwas an. Im Hinausgehen ruft sie ihren Zuhälter an und sagt ihm, dass sie schnell zum Arzt gehe. Dann hören unsere Sprachmittler – jeder Kontakt findet mit Sprachmittlern statt –, wie der Zuhälter ins Telefon brüllt: „Du Schlampe, was bildest du dir ein? Du bleibst im



Bordell, weil du noch nicht das Geld verdient hast!“ Dann zieht sie sich wieder aus und sagt: „Nein, nein, alles gut. Ich bleibe da“ und geht nicht zum Arzt. Die Kontrolle, die diese Zuhälter ausüben, ist umfassend. Sie ist anders als am Anfang nicht mehr in irgendeiner Weise versteckt oder verborgen, sondern findet ganz offen statt. Die Zuhälter stehen vor der Anlaufstelle und klingeln die Frauen heraus. Sie sind sehr dreist geworden. Das paart sich mit der Dreistigkeit der Freier. Auch sie sind nicht mehr verschämt im Bordell. Auch sie benutzen die Frauen, obwohl sie wissen, dass sie unter Zwang arbeiten. Die Frauen erzählen uns immer wieder, dass sie den Freiern sagten, dass es wehtue, oder sie die Beine zusammenkniffen. Sie signalisieren deutlich, dass sie nicht freiwillig in der Prostitution sind. Aber noch keine einzige hat mir erzählt, dass der Freier deshalb von ihr abgelassen habe. Deshalb sind Strafen wichtig, und deshalb ist Ihr Anliegen, diese Frauen zu schützen, so notwendig.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Constabel. Das waren wirklich sehr eindrückliche Schilderungen. Ich glaube, sie haben noch einmal deutlich gemacht, weswegen wir hier gemeinsam sitzen und uns mit diesem schwierigen Thema auseinandersetzen. Herr Professor Dr. Eisele von der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Sie haben als Nächster das Wort. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Sehr geehrte Damen und Herren, auch von meiner Seite ganz herzlichen Dank für die Einladung. Es ist positiv, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Menschenhandel nun konkrete Formen annimmt. Zutreffend ist auch, dass der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene § 232 StGB den eigentlichen Menschenhandel in den Mittelpunkt und an den Anfang der Vorschriften stellt. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Fassung des § 232 des Vorschlags im Änderungsantrag etwas enger ist als die des geltenden § 233a StGB: Bei § 233a StGB genügt es derzeit, dass einem Ausnutzen Vorschub geleistet wird; nach § 232 des Vorschlags muss bei den Tathandlungen des Anwerbens und Beförderns bereits ein Ausnutzen vorliegen. Ein weiteres Problem betrifft die Zwangsprostitution in § 232a des Vorschlags im Änderungsantrag: Hier kommt es zu weiten Überschneidungen mit den

Prostitutionsdelikten, die es auch im geltenden Recht schon gibt. In meinen Augen wäre es sinnvoll, die Zwangsprostitution bei den Sexualdelikten im dreizehnten Abschnitt des StGB zu regeln und dort die offenen Fragen hinsichtlich Art und Umfang der Weisung, Kontrollen durch Zuhälter und Jugendschutz einheitlich zu beantworten sowie die notwendigen Abstimmungen zum Prostituiertenschutzgesetz vorzunehmen. Was die Freierstrafbarkeit anbelangt, ist die Vorschrift eng gefasst, da Menschenhandel und Ausnutzen der Zwangsprostitution miteinander verbunden werden. Zu beachten ist auch, dass das Sexualstrafrecht in § 177 StGB möglicherweise erweitert und jedes erkennbare Handeln gegen den Willen des Opfers pönalisiert wird. Dann würden Fälle, in denen der Freier die Zwangsprostitution und den ablehnenden Willen erkennt, bereits in weiterem Umfang und mit höherem Strafraumen von § 177 StGB erfasst werden. Ich glaube auch, dass die Kronzeugenregelung, die in § 232a Absatz 6 Satz 2 des Vorschlags vorgesehen ist, weitgehend leerlaufen wird, weil in § 177 StGB künftig ein Auffangtatbestand zur Verfügung stehen wird.

Von der Konstruktion her weniger überzeugt haben mich die Vorschriften zur Arbeitsausbeutung. Vorweggenommen: Das ist ein sehr wichtiger Bereich, der einheitlich geregelt werden sollte. Erstens: Die unangemessene Beschäftigung sollte nicht der Sklaverei gleichgestellt werden. Das sind unterschiedliche Dinge. Die Sklaverei gehört in § 234 StGB, wo sie früher verortet war, mit höherem Strafraumen bestraft. Das österreichische Recht sieht für Sklaverei etwa eine Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren vor. Das sind schwerste Menschenrechtsverstöße. Auch die Parallele zur Prostitution überzeugt nicht. Die Tatbestände sollten nicht parallel ausgestaltet werden, denn spezifische Gefahren, die die Prostitution kennt, schlagen sich bei der Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen nicht nieder. Bei Fensterreinigern oder Erdbeerpflücken besteht eine andere Gefahrenlage als im Bereich der Prostitution. Wenn die unangemessene Beschäftigung hier geregelt wird, führt sie mit der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren auch teilweise zu einer Überpönalisierung. Mein Vorschlag wäre, die unangemessene Beschäftigung im Zusammenhang mit § 291 StGB – dem



Wucher –, den Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einheitlich zu regeln. Diese Regelungen sind abzustimmen und nicht weitere Regelungen mit weiteren Überschneidungsbereichen hinzuzufügen. Hinsichtlich § 232b und § 233 des Vorschlags weichen die Ausbeutungsverhältnisse teilweise voneinander ab. Etwas überraschend ist, dass die Sklaverei in § 233 nicht über weitere Schutzvorschriften erfasst wird. Das Vorschubleisten in § 233 Absatz 5 geht meines Erachtens zu weit, weil so auch die sozialadäquate Vermietung zum günstigen Preis an das Opfer vom Tatbestand erfasst wird und Einschränkungen allenfalls über den Vorsatz zu suchen sind. § 233a des Vorschlags im Änderungsantrag ist unnötig. Die Inhalte sind durch die Freiheitsberaubung und andere Vorschriften bereits erfasst.

Der Opferschutz ist wichtig, daher ist der im Änderungsantrag vorgeschlagene § 154c Strafprozessordnung (StPO) zu begrüßen. Artikel 14 des Europaratsübereinkommens hinsichtlich des Aufenthaltsrechts umzusetzen, Entschädigungsansprüche und die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle vorzusehen, ist nach der Richtlinie der EU geboten. Herzlichen Dank.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Eisele. Jetzt hören wir Frau Gayer vom Bundeskriminalamt (BKA) aus Wiesbaden. Bitteschön.

SVe **Helga Gayer**: Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Menschenhandel ist eine schwere Form der Menschenrechtsverletzung, die nur durch das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte wirksam bekämpft werden kann. Das Bundeskriminalamt arbeitet daher seit vielen Jahren mit allen betroffenen Ressorts, den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen sowie im europäischen Rahmen eng zusammen. Damit kann ich voller Überzeugung sagen, dass auf allen Ebenen intensiv und engagiert daran gearbeitet wird, Menschenhandel wirkungsvoll zu bekämpfen. Dies ist nur so weit möglich, wie die Gesetze es tragen. In dem jährlich vom BKA herausgegebenen Bundeslagebericht Menschenhandel werden für das Jahr 2014 insgesamt 392 Verfahren ausgewiesen, bei denen 507 Tatverdächtige und 557 Opfer des Menschenhandels festgestellt werden. Dies

spiegelt nicht die von Fachleuten vermutete Dimension des Menschenhandels wider. Es wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen. Es ist Ziel der polizeilichen Handlungsstrategie, mehr Fälle des Menschenhandels zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen. Um die Bekämpfung des Menschenhandels effektiver zu gestalten, sind aus fachlicher Sicht Verbesserungen bei den gesetzlichen Regelungen erforderlich. Das Hauptproblem der Strafverfolgung liegt in der subjektiven Ausgestaltung der aktuellen Menschenhandelsstraftatbestände bezogen auf die Opferaussage. Menschenhandel kann in Deutschland also in aller Regel nur dann nachgewiesen werden, wenn eine Opferaussage im Hinblick auf die Ausbeutung vorliegt. Dazu gab es gerade schon Ausführungen, deswegen kürze ich das ab. Der Entschluss, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen, ist höchstpersönlich und kann nur im Rahmen der Opferaussage bestätigt werden. Es ist nahezu unmöglich, von außen anhand rein objektiver Kriterien zu belegen, ob und wie ein Entschluss hervorgerufen wurde. Diese Opferaussagen gibt es in der Praxis zuweilen sehr selten. Warum? Weil Opfern gegenüber Gewalt ausgeübt wird. Sie selbst, ihre Familien oder andere nahestehende Angehörige werden bedroht. Opfer sind häufig auch traumatisiert und können deswegen keine wirkungsvollen Zeugen vor Gericht sein. Oder sie sind in Familien- und Clanstrukturen eingebunden, in denen sie der Hierarchie entsprechend Folge zu leisten haben. All dies sind Gründe, warum es so wichtig ist, von der Opferaussage wegzukommen. Die gleichen Kriterien gelten auch für die neuen Strafvorschriften bezüglich Diebes- und Bettlerbanden.

Von den neuen Regelungen verspricht sich nun die Polizei, eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, um Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte effektiver verfolgen zu können und damit auch ein deutliches Signal zu setzen, dass unsere Gesellschaft Menschenhandel und Ausbeutung nicht toleriert. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingswelle ist dies umso bedeutsamer, als noch mehr Personen in vulnerabler Position auf den Arbeitsmarkt drängen. Der Gesetzentwurf beinhaltet jedoch auch einige Regelungen, die aus Sicht des Bundeskriminalamtes erneut zu unzureichenden



Ergebnissen bzw. Umsetzungsproblemen in der Rechtsanwendung führen können. Die Neuregelung des § 6 Nummer 4 StGB – Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter – soll lediglich „Menschenhandel“ enthalten. Die weiteren Ausbeutungsstraftatbestände wären demnach nach dem Weltrechtsprinzip nicht mehr mit dem deutschen Strafrecht verfolgbar. Das wäre aus unserer Sicht ein Rückschritt gegenüber der derzeitigen Regelung und würde die internationale Strafverfolgung erschweren. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass der Handel zum Zweck der Ausbeutung dem Weltrechtsprinzip unterliegen soll, die das Persönlichkeitsrecht viel tiefer verletzende Ausbeutung jedoch nicht. Der Begriff des „Veranlassens“ in den §§ 232a und 232b des Vorschlags im Änderungsantrag grenzt sich nicht eindeutig von der bisherigen Formulierung des „Bringen zu“ ab. In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Objektivierung der Straftatbestände zwar ausdrücklich hingewiesen. Es bleibt aber zu befürchten, dass ein „Veranlassen“ in der Rechtsauslegung ebenfalls die Aussage für eine Beweisführung erforderlich macht. Es könnte also dazu kommen, dass das bisherige Haupthindernis für eine effektive Verfolgung des Menschenhandels weiterhin bestehen bleibt. In der Begründung des § 232 Absatz 2 Nummer 1 des Vorschlags wird darauf hingewiesen, dass die in der Richtlinie genannten Tatmittel „Betrug“ und „Täuschung“ als sogenannte „List“ aufgenommen werden sollen. Fraglich ist, ob unter diesen Begriff auch die Fälle des sogenannten Motivirrtums subsumiert werden können – zum Beispiel hervorgerufen durch sogenannte Loverboys, die den Frauen vortäuschen, eine gemeinsame Zukunft sei nur dann möglich, wenn die Frau sich prostituieren. Diese Fälle treten in der Praxis auch zum Nachteil von Frauen auf, die älter als 21 Jahre sind, und blieben dann unbestraft. Dieser Gefahr könnte durch die Verwendung des Merkmals „Täuschung“ anstelle des Merkmals „List“ begegnet werden.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir würden jetzt zu Herrn Staatsanwalt Grimmeisen aus Augsburg kommen. Herzlich willkommen, Ihre Stellungnahme bitte.

SV Christian Grimmeisen: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete. Wünschenswert wäre es, dass eine Neuregelung in größerem Umfang stattfindet: zeitgleich und aufeinander abgestimmt. Es müssen ein Regelungszusammenhang und eine inhaltliche Abstimmung der vorliegenden Regelungen des Entwurfs insbesondere mit dem Tatbestand der Zuhälterei und dem geplanten Prostitutionsschutzgesetz hergestellt und eine systematische Neuverortung vorgenommen werden. In diesem Kontext erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass wichtigste Voraussetzung für einen effektiven Schutz von Menschenhandelsopfern und Prostituierten deren vollständige Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit ist – und damit einhergehend die Abschaffung jeglichen Weisungsrechts dritter Personen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution. Realistisch betrachtet ist dieses Ideal derzeit meiner Ansicht nach nicht erreichbar.

Ich möchte nur den Änderungsantrag kommentieren, weil der Regierungsentwurf als solcher meines Erachtens eine Kommentierung nicht wert ist. Mit dem Änderungsantrag haben wir einen Vorschlag auf dem Tisch, der den Anspruch echter Änderung in sich trägt und im Grundsatz begrüßenswert ist. Mit kleineren Nachbesserungen erscheint er als geltendes Recht praktikabel und würde eine echte Verbesserung darstellen. Am wichtigsten erscheint mir dabei, insbesondere den Strafraumen des Menschenhandels nach oben und den Strafraumen der Freierstrafbarkeit – auch solche Forderungen gibt es – nach unten zu korrigieren. Er ist zu hoch angesetzt. Beim Menschenhandel und bei der Freierstrafbarkeit sollte unbedingt auch leichtfertiges Handeln unter Strafe gestellt werden, um eine Effektivität dieser Tatbestände zu erreichen. Die sexualbezogenen Delikte sind in eigene Tatbestände zu fassen. Dass dies notwendig und möglich ist, zeigt der Änderungsantrag selbst – nämlich in den Vorschriften § 233a und § 233b des Vorschlags im Änderungsantrag. Dort wird genau zwischen Zwangsarbeit und Zwangsprostitution unterschieden. Darüber hinaus sollten die sexualbezogenen Delikte systematisch korrekt in den dreizehnten Abschnitt eingeordnet



werden, wo sie hingehören. Ich habe mir erlaubt, meiner Stellungnahme einen Anhang beizufügen, aus dem hervorgeht, wie ich mir das Ganze vorstelle. Man sollte darüber hinaus die prozessualen Vorschriften, den Katalog des § 100g Absatz 2 StPO, an die Regelungen, wie sie jetzt vorliegen, anpassen bzw. einen Gleichlauf des Katalogs mit dem des § 100a Absatz 2 Nummer 1 i) StPO herstellen. Ich denke, das ist schlicht vergessen worden.

Im Einzelnen erlaube ich mir, im Weiteren auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug zu nehmen. Ich habe mir – wie bereits erwähnt – außerdem erlaubt, das vorliegende Regelungswerk mit den von mir vorgeschlagenen Änderungen meiner schriftlichen Stellungnahme als Anhang beizufügen, um zu veranschaulichen, wie das Ganze nach meinen Vorstellungen aussehen könnte. Das hört sich nach zu viel Kritik an. Der Gesetzentwurf in Form des Änderungsantrags ist gut. Was ich insgesamt damit sagen will, ist, dass man nur hier und da noch die eine oder andere Stellschraube drehen muss. Dann ist der Vorschlag praktikabel und bedeutet eine echte Verbesserung gegenüber dem Status quo für den Opferschutz. Genau darum geht es uns hier. Danke.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Grimmeisen. Dann darf ich als nächsten Herrn Professor Dr. Renzikowski von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg um seine Stellungnahme bitten.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Vielen Dank. Ich will in meinen Ausführungen nicht näher auf den Gesetzesentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingehen, sondern nur so viel anmerken wie Herr Eisele auch: Aus menschenrechtlicher Sicht handelt es sich durchweg um berechtigte Vorschläge, die auch von Fachberatungsstellen und Nichtregierungsorganisationen seit Jahren erhoben werden.

Die jetzt im Änderungsantrag vorgeschlagene Reform der §§ 232ff. StGB erweckt bei mir einen sehr ambivalenten Eindruck. Ich kann die positiven Einschätzungen dieser Runde nicht teilen, sondern finde viele meiner kritischen Punkte in der Stellungnahme des Kollegen Eisele bestätigt. Im Ergebnis wird die Strafbarkeit in einigen Bereichen unvertretbar weit ausgedehnt

und in anderen, gerade für die Praxis wichtigen Feldern wie der Arbeitsausbeutung führt die Reform zu einer deutlichen Verschlechterung des jetzigen Zustandes.

In Bezug auf § 232 des Vorschlags ist es zwar gut, dass jetzt der Menschenhandel, also die Rekrutierung der Opfer, unter dieser Überschrift gefasst wird. Aber wir haben eine erhebliche Einschränkung gegenüber dem alten Rechtszustand: Früher war es der Idee nach strafbar, wenn man ein Opfer rekrutiert und dann durch Anwerben, Befördern usw. in eine Zwangslage bringt; jetzt muss sich das Opfer schon in dieser Zwangslage befinden. Das ist eine erhebliche Einschränkung der Strafbarkeit und hat mich überrascht.

Die Ausbeutung der Arbeitskraft wird neu strukturiert. Das ist von der Idee her in Ordnung. Erinnern Sie sich einmal an das Bild der Pyramide der Ausbeutung, welches ich meiner Stellungnahme als Grafik angefügt habe. Dort sieht man, dass die Spitze der Pyramide durch Sklaverei, Zwangsarbeit und dergleichen repräsentiert wird und darunter eine andere Form von Arbeitsausbeutung angesiedelt ist. Leider ist dieser Versuch missglückt und führt in der Praxis ebenfalls zu einer erheblichen Einschränkung der Strafbarkeit. Wie bisher wird eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen gefordert, die in einem auffälligen Missverhältnis zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen stehen. Der wichtigste Indikator war früher und ist heute immer noch der Arbeitslohn. Diesbezüglich hat sich in der Rechtsprechung und in der Praxis eine Abstandsgrenze von einem Drittel etabliert. Demgegenüber soll der Arbeitslohn nach der Begründung des Änderungsantrags erst bei einem Abstand von fünfzig Prozent unangemessen sein. Wenn man auf den Mindestlohn abstellt, liegt ein auffälliges Missverhältnis künftig in der Regel nur bei einem Stundenlohn von 4,25 Euro vor. Das ist eine deutliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Eine weitere Einschränkung kommt hinzu: Es heißt, dass bei solchen Situationen nur in der Regel eine Ausbeutung vorliegen soll. Diese Ausnahme ergibt sich aus dem besonderen neuen subjektiven Tatbestandselement des rücksichtslosen Gewinnstrebens. Ich habe mir lange überlegt, was das heißen soll, und habe keine Erklärung dafür gefunden. Wenn man



nicht weiß, was etwas bedeutet, kann man das ganz einfach aufklären, indem man nach einem möglichen Gegenbegriff sucht. Der mögliche Gegenbegriff wäre hier „rücksichtsvolles Gewinnstreben“. Wenn es ein rücksichtsloses Gewinnstreben gibt, dann gibt es nach den Regeln der Logik auch ein rücksichtsvolles Gewinnstreben. Sie können sich vorstellen, was das sein soll. Der Ausdruck „rücksichtsvolles Gewinnstreben“ ist meines Erachtens eine Absurdität. Es liegt auch auf der Hand: Wer einen anderen ausbeutet, handelt immer rücksichtslos. Also hat dieses Merkmal keine Bedeutung. Es könnte auch „Abrakadabra“ im Gesetz stehen. Dann würden Sie sofort merken, dass dieses Merkmal nicht sinnvoll ist. Für die Praxis ist diese Vorschrift unanwendbar. Man kann sich nicht mehr damit begnügen, dass ein brutaler Lohnabstand besteht, sondern muss zusätzlich ein subjektives Kriterium finden. Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt, wo ich dieses im Sachverhalt festmachen soll. Ich finde diese Formulierung leider völlig misslungen. Wenn man die mittlere Ebene der Arbeitsausbeutung abbilden will, müsste man außerdem auch noch die Zwangslage streichen. Die Idee ist jetzt nicht mehr Zwangsarbeit, sondern eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Standards. Da besteht ein Strafbarkeitsbedürfnis.

Wo ist der Entwurf viel zu weit? Immer noch führt das Gesetz dazu, dass die Beteiligung an Straftaten als Arbeitsausbeutung bestraft werden kann. Ein schönes Beispiel von Herrn Eisele – leider habe ich es nicht in meine Stellungnahme hineingeschrieben: Wenn jemand seine Schwester auf dem Mofa zum Friseur mitnimmt, wo sie zu einem Ausbeuterlohn beschäftigt wird, ist er jetzt plötzlich ein Menschenhändler. Das ist mit der Richtlinie mit Sicherheit nicht gemeint. Wenn aber Ausbeutung bedeutet, wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, liegt sie in den allermeisten Fällen vor. Den altruistischen Teilnehmer kenne ich in der Praxis nicht. Zur Vermietung hat Herr Professor Eisele schon alles gesagt. Die Kronzeugenregelung aus § 232 Absatz 6 Satz 2 des Vorschlags im Änderungsantrag läuft leer.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Renzikowski. Man lernt nie aus – Gewinnstreben ist immer rücksichtslos. Ich

muss mir noch einmal Gedanken darüber machen, ob ich das so teilen würde. Frau Tanis, Sie haben als nächste das Wort. Sie kommen vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK). Bitteschön.

Sve Naile Tanis: Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche heute in meiner Funktion als Vertreterin der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zu Ihnen und beziehe mich auch im Wesentlichen auf den Änderungsantrag.

Es ist begrüßenswert, dass Deutschland nun endlich – wenn auch als letzter EU-Mitgliedstaat – seiner Verpflichtung nachkommt und durch die Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel die Richtlinie 2011/36/EU umsetzt. Gleichzeitig muss ich aber mit Bedauern konstatieren, dass Deutschland die Richtlinie trotz dieser enormen zeitlichen Verzögerung noch immer nicht umfassend umsetzt. Ein aktueller Bericht der EU-Kommission vom 19. Mai dieses Jahres über die bisherigen Fortschritte zur Bekämpfung des Menschenhandels verweist auf folgenden Punkt: Ein opferzentrierter Ansatz ist sowohl auf gesetzgebender als auch auf politischer Ebene ein zentrales Element der Menschenhandelsbekämpfung der EU. Diese Aussage erfasst die wesentliche Zielsetzung der Richtlinie, welche ein integriertes, ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vorsieht. Das heißt ganz konkret, dass zumindest die Gleichwertigkeit zwischen der Strafverfolgung einerseits und dem Opferschutz und den Opferrechten andererseits sowie ein Zusammenspiel zwischen staatlichem und zivilgesellschaftlichem Handeln notwendig sind. Diese Gleichwertigkeit vermisste ich in dem stark auf das Strafrecht fokussierten Änderungsantrag. Dabei gäbe es verschiedene Ansatzmöglichkeiten: Änderungen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen, die auch Forderung des KOKs sind, werden beispielsweise in dem Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgebracht. Das sind – wie bereits dargestellt – die Einrichtung eines Härtefallfonds gemäß Artikel 17 der Richtlinie, ein kooperationsunabhängiges Aufenthaltsrecht für alle Betroffenen von Menschenhandel, insbesondere auch für



Minderjährige, und die Einrichtung einer unabhängigen Berichterstattungsstelle gemäß Artikel 19 der Richtlinie.

Nicht verhehlen möchte ich jedoch, dass im Gesetzentwurf tatsächlich eine Änderung zugunsten der Betroffenen geplant ist. Sie betrifft die Straffreiheit für Betroffene von Menschenhandel. Aber auch diese wurde nur unzureichend umgesetzt. Wir erachten die Zusicherung der Straffreiheit für die Betroffenen von Menschenhandel als essentiell – aber nicht wie geplant als Ermessensvorschrift, sondern als gebundene Ist-Entscheidung. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei den Betroffenen von Menschenhandel um Opfer, nicht um Täter und Täterinnen, handelt und sie vor weiterer Kriminalisierung geschützt werden müssen. Außerdem ist es notwendig, neben dem neuen Tatbestand des § 232 StGB alle neu geregelten Tatbestände in § 154c StPO aufzunehmen. Für die Durchsetzung der Opferrechte ist es darüber hinaus erforderlich, auch die Grundtatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung in den Katalog des § 397a StPO aufzunehmen. Nur so kann wirklich für alle Opfer der Zugang zu einem kostenfreien Rechtsbeistand gewährleistet werden.

Nun konkret zu dem vorliegenden Änderungsantrag, der auch meiner Meinung nach an einigen Stellen die angestrebte bessere Handhabbarkeit vermissen lässt. Ziel des Entwurfs war auch, die Überschriften der Tatbestände den Inhalten anzupassen. Dies ist nicht durchgängig gelungen. Deutlich wird dies beispielsweise durch die Wahl der Überschriften „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“. Dabei geht es inhaltlich doch faktisch um die Beeinflussung des Willens. Auch bedauere ich, dass die Gelegenheit, alle Formen der Ausbeutung gleichartig und systematisch zu regeln, nicht genutzt worden ist. Leider werden auch die Ausbeutungsformen nicht konsequent in alle Tatbestände aufgenommen. Zum Beispiel regen wir an, § 233 des Vorschlags um die Ausbeutung der Prostitution zu ergänzen und die Liste nach dem Beispiel von § 233a des Vorschlags im Änderungsantrag zu formulieren. Damit werden alle Formen von Menschenhandel in einem Straftatbestand erfasst und eine Anwendung vereinfacht. Ansonsten droht die Gefahr der Ungleichbehandlung im Aufenthaltsrecht – dazu kann ich gerne später noch

einmal Ausführungen machen. Auch hinsichtlich der gewählten Begrifflichkeiten regen wir mehr Klarheit an, unter anderem bezogen auf den Begriff der „List“. Aus Sicht der Beratungsstellen ist es hier wichtig, den Begriff der „Täuschung“ einzuführen. Die Gesetzesbegründung weist zwar darauf hin, dass sie mit umfasst sein soll. Der Begriff „Täuschung“ spiegelt die Lebenswirklichkeit der Betroffenen aber eher wider. Unklar bleibt auch – wie von Herrn Renzikowski schon ausgeführt – der Begriff des „rücksichtslosen Gewinnstrebens“. Die Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 des Vorschlags erfordert immer noch die Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage. Die Ausbeutung der Arbeitskraft an sich ist damit noch nicht insgesamt erfasst.

Im Ergebnis wird die Richtlinie daher aus unserer Sicht trotz einzelner Verbesserungen weder konsequent umgesetzt noch wurden die Vorschläge aus Praxis und Wissenschaft ausreichend berücksichtigt, die eine bessere Handhabbarkeit der Straftatbestände anregen und damit eine verbesserte Strafverfolgung ermöglichen würden. Danke.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Tanis. Damit sind wir am Ende Ihrer Stellungnahmen und würden jetzt in die erste Fragerunde eintreten. Es liegen mir auch schon verschiedene Wortmeldungen vor. Ich lese mal vor, wen wir alles notiert haben: Frau Winkelmeier-Becker, Frau Dr. Launert, Herr Dr. Bartke, Herr Dr. Fechner, Frau Jelpke und Frau Keul. Wir beginnen mit Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Ausführungen und Ihre Unterstützung unserer Arbeit. Ich habe eine Frage an Herrn Grimmeisen und Frau Dr. von Braun. Wir haben von Frau Constabel einige sehr eindringliche Schilderungen darüber gehört, wie da ganz offen Kontrolle ausgeübt wird, Zwang ausgeübt wird, dass den Frauen nicht mehr als zehn Prozent ihres Verdienstes bleibt - das steht in Ihrer schriftlichen Stellungnahme -, dass sie nicht aus den Augen gelassen werden. Sie haben gerade geschildert, dass man trotz Schmerzen nicht zum Arzt gehen darf, dass die Prostituierten sich darüber beschweren, dass sie ständig Bauchschmerzen



haben, dass sie das auch den Freiern klarmachen und dergleichen. Man ist immer noch fassungslos darüber, dass das alles, was Frau Constabel als Außenstehende, als sehr glaubwürdige Zeugin objektiv berichtet, für eine Verurteilung nicht ausreichen soll. Woran liegt das, dass das immer noch nicht reicht? Frau Dr. von Braun, Sie hatten angedeutet, dass es Kontrolldefizite und eine zu geringe Motivation bei einigen Behörden gibt. Vielleicht können Sie darauf in diesem Zusammenhang nochmal eingehen. Wieso reicht das nicht, und was bräuchten wir im Tatbestand und in der StPO, damit diese Sachverhalte, so offen, wie sie zu Tage liegen, endlich erfasst werden können und zu Verurteilungen führen? Danke.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Dr. Launert, bitte.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Die erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Eisele und an Herrn Professor Dr. Renzikowski. Wird der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung des vorliegenden Änderungsantrages allen materiell-rechtlichen Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht? Wenn nein, wo müsste nachgebessert werden? Ich möchte zum einen Bezug nehmen darauf, dass in der Richtlinie in Artikel 2 Absatz 1 als Tatmittel der Missbrauch von Macht angeführt ist, und zum anderen darauf, dass es in Erwägungsgrund 12 heißt: „besonders schutzbedürftig sind“ – genannt werden u.a. die Faktoren Schwangerschaft, Gesundheitszustand oder Behinderung. Spielen die eine Rolle, sind diese Vorgaben erfüllt? Dann nochmal an die Praktiker, also Frau Dr. von Braun, Frau Gayer und Herrn Grimmeisen. Es geht um den Tatbestand der Freierstrafbarkeit. Ist der in der Praxis handhabbar? Wie könnte er handhabbarer gemacht werden und – zum Teil wurde es angedeutet – wäre die Bestrafung auch von leichtfertigem Verhalten sinnvoller? Vielen Dank.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Die letzten Fragen fassen wir so zusammen, dass wir auf die zwei Fragen pro Abgeordneten kommen. Herr Kollege Dr. Bartke, Sie sind der nächste.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Frau Gayer. Die erste Frage ist: Können Sie uns sagen, welche Probleme in

der Strafverfolgung Sie bisher mit § 232 StGB-alt und § 233 StGB-alt hatten? In dem Zusammenhang: Halten Sie es für problematisch, dass in § 232 StGB-neu nur Personen erfasst werden, die sich bereits in einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit befinden? Die zweite Frage: Welche Rolle spielt die Loverboy-Methode in Ihren Ermittlungen und ist die Formulierung des § 232 StGB-neu in dem Zusammenhang ausreichend?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Dr. Fechner, bitte.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Frau Dr. von Braun. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme habe ich gelesen, dass Sie die Mindeststrafen als zu gering ansehen. Dazu würden mich Ihre Meinung und insbesondere Ihr Lösungsvorschlag interessieren. Außerdem weisen Sie zu Recht in Ihrer schriftlichen Ausführung darauf hin, dass wir die Loverboy-Masche besser bekämpfen müssen. Da würde mich interessieren, was Sie hier vorschlagen, was wir ändern bzw. ergänzen sollten. In Ihrer Stellungnahme empfehlen Sie nur den Hinweis auf Rechtsprechungsänderungen in die Begründung.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Frau Jelpke, Sie sind die nächste. Bitte schön.

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Eisele. Sie haben sich sehr detailliert mit den Straftatbeständen bzw. mit den Tatbestandsmerkmalen auseinandergesetzt. Zum Beispiel auch mit den Begrifflichkeiten. Sie weisen darauf hin, dass der Ausbeutungsbegriff schwammig bleibt. Vielleicht können Sie das nochmal genauer darlegen. Sie haben auch über das Merkmal „dazu bringen“ gesprochen und möchten „veranlassen“ gerne ersetzt haben. Vielleicht können Sie nochmal genauer erläutern, was Sie damit meinen. Oder, wenn Sie noch weitere Ergänzungen haben zur Systematik bzw. zu den Straftatbeständen und Tatbestandsmerkmalen...

Bei Frau Tanis möchte ich nachfragen: Sie haben den Opferschutz hervorgehoben, der meiner und der grünen Bundestagsfraktion auch sehr wichtig ist. Ich würde gern genauer wissen, wie Sie zu einem Bleiberecht für Opfer, die von Menschenhandel betroffen sind, stehen. Dies insbesondere



auch vor dem Hintergrund, dass wir seit vielen Jahren immer wieder die Debatte darüber haben, dass eine Aussage vorliegen muss, um überhaupt Opferschutz während eines gewissen Zeitraums zur Verfügung zu stellen. Ein Bleiberecht ist bisher für Opfer nicht vorgesehen. Mich würde besonders interessieren, was es für die Opfer bedeutet, wenn sie abgeschoben werden bzw. wenn sie rechtlos sind.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt darf ich die Kollegin Keul um ihre Frage bitten.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, dass die Kollegin Jelpke schon die Frage zum Aufenthaltsrecht gestellt hat. Aber es gibt ja noch jede Menge andere Fragen. Meine erste Frage richtet sich an Frau von Braun zu dem Begriff „veranlassen“. In der Begründung des Änderungsantrages der Koalition wird suggeriert, dass das substantiell was anderes sei als das „dazu bringen“, das wir bisher hatten. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie sagen: eine Objektivierung bringt das „Veranlassen“ auch nicht. Gibt es überhaupt einen Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen, und wenn ja, wie wirkt der sich aus? Dann die zweite Frage an Herrn Renzikowski. Sie haben massive Kritik vor allem an der Systematik des Gesetzes geäußert. Es sei manchmal zu weit, manchmal zu eng und überschneide sich. Erfüllt der Entwurf in der Form, wie jetzt die vier Paragraphen dort nebeneinander stehen, eigentlich noch die verfassungsrechtlichen Vorgaben an ein Strafgesetz? Ist das noch mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar, oder haben wir hier – angesichts der ultima-ratio-Funktion eines Strafgesetzes – schon eine Unsystematik, die verfassungsrechtlich bedenklich wäre?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Jetzt habe ich als letzten in der ersten Fragerunde den Kollegen Beck.

(Zwischenruf)

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Dann nehmen wir Ihre Frage in der nächsten Runde und kommen jetzt zur ersten Antwortrunde, die mit Ihnen, Frau Tanis, beginnen wird. Sie hatten eine Frage von Frau Jelpke. Bitte schön.

SVe **Naile Tanis**: Vielen Dank für die Frage nach unserer Position zum Aufenthaltsrecht. Es hat zwar seit 2005 im Aufenthaltsrecht Änderungen für die Opfer von Menschenhandel gegeben, aber ein von der Kooperationsbereitschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht, wie es der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, gibt es noch nicht. Wir halten dieses für sehr wichtig. Auch die Rechtsinstrumente zeigen klar in diese Richtung, sowohl die Europaratskonvention als auch die Richtlinie. Auch wenn die Umsetzung letztlich den Mitgliedstaaten überlassen wird, soll doch alles, zum Beispiel die Beratung und Betreuung für Betroffene von Menschenhandel, unabhängig von der Kooperationsbereitschaft sein. Ich zitiere Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird“. Ferner sind wir auch der Auffassung, dass man Menschenhandel nur mit der Stärkung der Opferrechte wirksam bekämpfen kann, und dass Sie stabilere Zeugen und Zeuginnen haben, wenn für diese von Anfang an klar und sicher ist, dass sie sich in Deutschland aufhalten dürfen. Die Praxis berichtet immer wieder, dass diese Problematik gerne von Verteidigern oder Verteidigerinnen aufgegriffen wird mit der Argumentation, dass die Opferzeuginnen oder Opferzeugen letztlich nur aussagen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Ganz besonders bedauern wir, dass es noch nicht einmal für Minderjährige oder Kinder im letzten Jahr eine Änderung gegeben hat. Laut Kinderrechtskonvention ist es so, dass das Wohl des Kindes quasi über allem stehen muss, und auch die Richtlinie stellt in den Erwägungsgründen eindeutig klar, dass Kinder schutzbedürftiger als Erwachsene und stärker gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden. Gerade für Kinder und Minderjährige müsste unbedingt ein von der Kooperationsbereitschaft unabhängiger Aufenthaltstitel geschaffen werden. Das haben wir bisher nicht. Frau Jelpke hat gefragt, was bedeutet das für die Opfer? Letztlich bedeutet das, dass sie sich als Instrument der Strafverfolgung sehen. Sie sehen nicht ihre



Rechte, die ihnen aber ganz klar zustehen – sie haben einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Tanis. Herr Professor Renzikowski, Sie haben zwei Fragen: eine von der Kollegin Launert und eine von der Kollegin Keul. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Zu Richtlinienkonformität, Missbrauch von Macht, besondere Schutzbedürftigkeit: Wenn es nur um die Frage ginge, was wir im Strafrecht machen müssen, um die Richtlinienkonformität herzustellen, dann könnten wir eigentlich mit den Überlegungen zu § 232 StGB nach der Entwurfsfassung aufhören, denn Vorgaben für die Art und Weise der Ausbeutung oder für die Bestrafung der Zwangsprostitution gibt es nicht. Es wird aber natürlich vorausgesetzt, dass man ein entsprechendes Konzept hat. Eine einfache Regelung sähe zum Beispiel so aus wie die österreichische. Dann würde alles, was sexuelle Ausbeutung ist, bei uns im dreizehnten Abschnitt des StGB stehen, denn das ist das Kapitel, das die sexuelle Selbstbestimmung umfassend schützen soll. Da finden wir eigentlich auch schon jetzt auf alles die richtige Antwort, bzw. wenn nicht, müsste man dort eben noch etwas machen. Soviel zur Richtlinienkonformität. Ich finde jedoch problematischer, dass der Vorschlag teilweise zu weit geht. Unter der Ausnutzung zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen stellt man sich wohl z.B. Leute vor, die dazu gebracht werden, Drogenkurier zu spielen. Es ist klar, dass wir aus verschiedensten Gründen nicht die Möglichkeit haben, hier einen Straftatenkatalog aufzulisten. Erstens würde die Regelung völlig unübersichtlich werden, und zweitens würde das möglicherweise trotzdem nicht passen. Man müsste überlegen, wie man das Anliegen der Richtlinie klarer macht, dass wir nicht überkriminalisieren, und deutlich machen, dass eine einmalige Straftat nicht typisch ist im Verhältnis zu Sklaverei, Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution. Es muss etwas Fortgesetztes, Andauerndes sein, oder ich brauche eine besondere Gewerbsmäßigkeit des Täters beim Handeln. Das müsste aufgenommen werden und würde die Strafbarkeit einschränken. Dann wäre der Bruder, der seine Schwester mit dem Mofa

mal zur Arbeit fährt, eben nicht umfasst. Das bräuchten wir. Wir können aber natürlich auch weitergehend kriminalisieren. Das ist dann etwas irre, aber jedenfalls nicht nichtkonform. „Missbrauch von Macht“ und „besondere Schutzbedürftigkeit“ werden bei uns schon immer aufgefangen durch die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage. Das passt eigentlich sehr gut. Man muss diese Tatmittel nicht extra aufführen. Wir müssen nur sicherstellen, dass Personen, die sich in dieser Situation befinden, in den Kreis der geschützten Opfer fallen. Das ist der Fall. Man kann es extra aufführen, wenn einem wichtig ist; das sehe ich aber nicht. Man könnte natürlich auch sagen, wir schreiben das Palermo-Protokoll komplett ab, dann wird die Vorschrift halt länger. Darin sehe ich aber keinen Erkenntnis- oder Rechtsanwendungsgewinn. Zur Unbestimmtheit: kommt darauf an, wie Sie das sehen. Wir sind ja bisher mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nie ganz streng umgegangen, sondern sahen das immer relativ locker. Die Frage ist, kann ich nicht ein Gesetz bestimmter machen als es jetzt schon ist? Man kann es ja auch mal besser machen als das Minimum. So könnte man durchaus reinschreiben, welche Arbeitsbedingungen unangemessen sind, oder wann jemand durch Bettelei ausgebeutet wird und wann nicht. Womit ich massive Schwierigkeiten habe, ist das „rücksichtslose Gewinnstreben“, und zwar nicht, weil Gewinnstreben immer rücksichtslos ist, sondern weil Ausbeutung ohne rücksichtsloses Gewinnstreben als Begriff nicht vorstellbar ist. Jetzt gibt es eben diese Einschränkung im Gesetzeswortlaut. Das ist nicht weiter schlimm, weil diese Einschränkung ja dem potentiellen Straftäter zugutekommt. Als schlichter Ausbeuter ist er nicht mehr strafbar, sondern wir brauchen dieses rücksichtslose Gewinnstreben. Da ich aber nicht weiß, was das sein soll, kann ich die Norm faktisch nicht anwenden. Jetzt kann man vielleicht sagen: Das sind die Hirngespinnste eines Theoretikers aus Halle, der sich vor allem als Rechtsphilosoph versteht. Bei der Gelegenheit schiebe ich eine Anekdote ein, die finde ich einfach reizend, hoffnungslos irgendwie. Wir hatten letzten Freitag einen Workshop beim Bundesarbeitsministerium und da kam ein Staatsanwalt zu mir, der eine Fortbildung der Richterakademie in Trier geleitet hatte, wo es auch um die Frage ging, ob



die Vorstellung der Strafverfolgung der neuen Arbeitsausbeutung für die Praxis jetzt handhabbar ist. Da waren 40 Leute, die hätten alle gesagt: damit können wir nicht arbeiten. Und wir sollen alles tun, um in dieser Anhörung zu verhindern, dass es so Gesetz wird. Das fand ich nett. Aber das ist auch meine Meinung: Damit kann man nicht arbeiten.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Renzikowski. Herr Grimmeisen, Sie hatten zwei Fragen, von Frau Winkelmeier-Becker und von Frau Dr. Launert.

SV Christian Grimmeisen: Vielen Dank. Ich möchte mit der Frage von Frau Winkelmeier-Becker anfangen. Die eindringlichen Schilderungen von Frau Constabel, was das Umfeld der Prostitution angeht, auch was die Art der Prostituierten angeht, dass alle immer jünger werden, dass der Ausländeranteil in dem Zusammenhang deutlich überwiegt, wenn es sich nicht gar ausschließlich um ausländische Frauen handelt, auch die Zuführungsländer – da kann ich alles unterschreiben. Sie haben gefragt, woran es liegt, dass das immer noch nicht reicht? Nun, die Beispiele, die hier gebracht wurden, das waren Zuhälterbeispiele. Es waren Zuhälter der ersten Reihe – so nenne ich das jetzt mal. Das Phänomen, dass die so frei auftreten, das haben wir bei uns nicht. Das liegt vielleicht auch an der Kontrolldichte, die möglicherweise höher ist als in Stuttgart. Vielleicht liegt es auch an unserem engagierten Fachkommissariat, das wirklich hinterher ist, dass solche dreisten Vorgehensweisen nicht stattfinden. Dieses Phänomen beobachte ich nicht. Es liegt schlicht daran, dass Zuhälterei bestimmte Tatbestandvoraussetzungen hat, und wenn ich nur im Einzelfall mitbekomme, dass jemand sagt: Du kommst von der ärztlichen Untersuchung weg, da hast du nichts verloren, dann begründet das allein den Tatbestand noch nicht, denn der erfordert ja zum Beispiel Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen etc. Das werde ich allein mit der Aussage der Beraterin, die diese singuläre Beobachtung gemacht hat, nie leisten können. Es reicht aber möglicherweise zumindest für einen Anfangsverdacht. Es reicht zumindest für Vorfeldermittlungen – dass man die Person, die das gemacht hat, mal ins Auge fasst, mal beleuchtet, Umfeldermittlungen tätigt und so auf

weitere Dinge kommt. Soviel dazu. Sie haben nach den StPO-Regelungen gefragt. Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme angedeutet: § 100a StPO ist nicht das Problem. Hier sind eigentlich alle Vorschriften drin, im Regierungsentwurf sowieso, im Änderungsantrag auch, da ist nur die Freierstrafbarkeit ausgenommen. Ich habe angeregt, dass man auch die Freierstrafbarkeit in den Katalog des § 100a StPO aufnimmt. Ich weiß, dass es ein gewisser Wertungswiderspruch ist, wenn ich sage, ich würde gern den Strafraum senken, auf ein geringwertiges Vergehensdelikt, und gleichzeitig will ich die „§ 100a-Keule“ rausholen. Es wäre trotzdem überlegenswert, denn wenn man die Freierstrafbarkeit ernsthaft umsetzen möchte, wären Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) äußerst hilfreich. Ich habe mir letzte Woche von unserem Fachkommissariat ein paar Beispiele nennen lassen. Das waren Beispiele von Freiern, die man über TKÜ ermitteln kann. Man weiß dann, wer der Anschlussinhaber war, und man kann herausfinden, wer das Gespräch getätigt hat. Diese Gespräche sind krass. Die sind so geführt, dass der Tatnachweis manchmal schon durch das Gespräch geführt ist. Allein auf den Freier bezogen bringt mir das aber nichts, weil ich es nicht verwerten kann.

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Können Sie das mit ein paar Beispielen anreichern? Ein paar Formulierungen?

SV Christian Grimmeisen: Ein Formulierungsbeispiel habe ich nicht dabei, nur für die Leichtfertigkeit hätte ich einige TKÜ-Passagen dabei. Das würde jetzt aber zu weit führen, weil ich das Ganze noch weiter ausführen möchte. Letztlich kann man die Freier nur über die TKÜ nicht bestrafen, weil es nicht verwertbar ist, so einfach ist das. Wenn man eine Verwertbarkeit herstellen will, muss man es in den § 100a StPO-Katalog aufnehmen oder § 477 Absatz 2 Satz 2 StPO ändern, was aber schwierig sein dürfte. Das ist aber nur eine Anregung am Rand. § 100a StPO ist nicht das Problem, sondern § 100g StPO, die Abfrage von Verbindungsdaten. § 100a ist die inhaltliche Telefonüberwachung, § 100g ist nur die Abfrage von Verbindungsdaten: Wer hat mit wem, wann, wo telefoniert? Nicht: was telefoniert, sondern nur: wer, wann, wie mit wem oder wo mit wem. Im Änderungsantrag und im



Regierungsentwurf ist es nicht enthalten. De lege lata ist es nur bei den Qualifikationstatbeständen möglich. Ich sehe hier einen Widerspruch dazu, dass alles § 100a-fähig ist, dass ich also bei allen Delikten eine inhaltliche Telefonüberwachung machen kann – ausgenommen die Freierstrafbarkeit – und die geringere Eingriffsmaßnahme, den § 100g StPO, den kann ich nicht machen. Da muss unbedingt ein Gleichlauf hergestellt werden. Es sollte auch unbedingt der § 100g Absatz 2 StPO geändert werden. Absatz 1 regelt die Abfrage von Verbindungsdaten, also alles, was Rechnungsdaten etc. betrifft. Das ist mittlerweile weitgehend wirkungslos, weil die Provider in Zeiten von Flatrates immer weniger für Rechnungszwecke speichern und wir deshalb auf diese Weise wenig bekommen. Da gibt es auch keine verbindlichen Speicherfristen, das heißt, wir werden nur etwas kriegen, wenn die Tat aktuell ist und wenn wir schnell reagieren können. Der § 100g Absatz 2 StPO sieht ja zumindest – dieses Unheilwort – „Vorratsdatenspeicherung“ vor. Ich habe nie verstanden, warum darum so ein Hype gemacht wird. Da geht es nur darum, dass die Provider verpflichtet werden, eine gewisse Zeit lang – es ist ja nicht sonderlich lang nach dem geltenden Recht – Verbindungsdaten zu speichern. Wer hat mit wem wo telefoniert? Diese Daten kriegen wir, die Strafverfolgungsbehörde, nur dann, wenn bestimmte schwerwiegende Straftaten vorliegen. Warum hier so ein Zirkus drum gemacht wird oder gemacht wurde, das versteht die Praxis – und als solche betrachte ich mich – nicht. Es ist wichtig, dass nach § 100a und § 100g StPO Datenerhebungen und Überwachungsmaßnahmen möglich sind, weil das objektive Beweismittel sind. Objektive Beweismittel objektivieren, wie es der Name schon sagt, gewisse Dinge, die Zeugen vielleicht äußern. Man darf sich nichts vormachen – Frau Dr. von Braun hat Recht: Die Frau wird immer das zentrale Beweismittel bleiben. Sie ist das Opfer, sie hat alles aus erster Hand mitbekommen. Sie wird das zentrale Beweismittel bleiben, mit ihr steht und fällt so ein Fall. Zumindest, was die Dimension betrifft: ob man jetzt zehn Jahre gibt oder bloß sechs Jahre. Wenn man objektive Beweismittel hat, kann das im positiven Sinne die Frau entlasten, weil dadurch vielleicht alles schon etwas klarer wird. Und weil dann vielleicht der Angeklagte –

Zuhälter, Menschenhändler, was auch immer – sagt: Ok, die objektiven Beweismittel sprechen schon deutlich gegen mich, das wird reichen, gegen die Aussage kann ich nichts machen. Dadurch nehme ich den Druck von der Frau, und wenn ich den Druck von der Frau nehme, bedeutet das Opferschutz. Deswegen sollten diese Dinge gestärkt werden. Aber auch anders herum bringt es was. Denn es gibt ja auch in diesem Bereich Falschaussagen, durch die jemand vielleicht zu Unrecht belastet wird. Wenn ich dann zum Beispiel nach § 100g StPO bestimmte Punkte überprüfen kann – wenn jemand behauptet, dies und jenes war da und dort – und dann feststellen kann: der war da gar nicht, dann ist das auch in gewisser Weise Täterschutz. Täterschutz ist der falsche Ausdruck – Nicht-täterschutz sozusagen.

Ganz kurz zur zweiten Frage – zur Freierstrafbarkeit. Ich meine schon, dass dieser Tatbestand handhabbar ist. Früher habe ich es ähnlich gesehen wie Frau Dr. von Braun, dass die Freierstrafbarkeit eigentlich kontraproduktiv ist, weil dann Zeugen, vielleicht wichtige Zeugen, ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO haben, weil sie möglicherweise selbst der Strafverfolgung ausgesetzt sind. Mittlerweile hat sich bei mir allerdings ein Sinneswandel vollzogen, denn, ganz ehrlich: offene Anzeigen von Freiern sind selten. Wo sie sich austoben, das sind die Postings in diesen ganzen Foren, in denen sie ihre wahre Meinung sagen. Einem wirklich aussagewilligen Freier kann auch bei gegebener Strafbarkeit „geholfen werden“, man kann da viel machen. Deswegen auch die Reduzierung des Strafrahmens, damit man hier das Handlungsspektrum erweitern kann, was man dem anbieten kann, wenn er kommt. Und beim aussageunwilligen Freier kann ein bisschen Druck nicht schaden. Damit aber die Freierstrafbarkeit wirklich etwas bringt, muss die Leichtfertigkeit rein. Jeder Freier wird sagen: Geht mich doch nichts an, was ich bei der gesehen habe, geht mich nichts an, ob die nichts versteht – ich will mit der ja nicht sprechen, sondern andere Dinge machen. Aber wenn eine Leichtfertigkeit ausreicht, also eine grobe Fahrlässigkeit, dann gilt der Grundsatz nicht mehr, dass ich sagen kann: Ich sehe nichts. Da habe ich eine gewisse Pflicht, etwas zu sehen, ich habe eine gewisse Kontrollpflicht.



Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Grimmeisen. Dann habe ich jetzt zwei Fragen von Frau Dr. Launert und Herrn Dr. Bartke an Frau Gayer.

SVe Helga Gayer: Die Freierstrafbarkeit halte ich für umsetzbar, ja sogar für notwendig. Es geht ja nicht um den Freier per se, sondern nur um Freier von gezwungenen Prostituierten. Wie Herr Grimmeisen bereits sagte, es gibt sogenannte Freierforen – wer sich den Tag verderben will, liest sich das mal durch. Da wird sehr genau über die Dienstleistungen der Frauen gesprochen und über die Preise. Und es wird auch ausgeführt: „Ach ja, ich glaube, diese Frau war gezwungen, weil die hatte blaue Flecke überall und hat auch geweint, aber ich habe ja bezahlt und dann kann ich mir auch die Leistung abholen“. Es wird meist nicht so freundlich ausgedrückt, wie ich jetzt versucht habe, das in Worte zu fassen. Und das gibt es nicht nur einmal im Netz, sondern das gibt es vielfach.

Die Freierstrafbarkeit ist wichtig. Stellen Sie sich vor, man kommt in eine Prostitutionsstätte, man befreit gezwungene Prostituierte und die berichten von einem Freier, der besonders brutal mit ihnen umgegangen ist. Ich glaube, Frau Constabel kann das bestätigen: Manche Freier suchen sich geradezu Frauen in erdrückender und desolater Situation aus. Die gehen ganz bewusst dahin, um diese Wehrlosigkeit, Hilflosigkeit auszunutzen. Und deswegen meine ich, es ist dringend erforderlich, dass man solche Freier bestraft. Dass es in der Praxis öfter Nachweisprobleme geben und dass es der Ausnahmefall sein wird, dass auch ein Freier bestraft wird – davon gehe ich aus. Dennoch sollten wir ein klares gesetzliches Signal in diese Richtung setzen, denn auch das bewirkt schon viel. Deswegen bin ich auch dagegen, dass man es unter das normale Sexualstrafrecht drunter packt, auch wenn das rein juristisch möglich wäre. Dem würde aber die Signalwirkung fehlen. Und die hilft sehr häufig, auch im Strafrecht.

Die nächste Frage bezog sich auf die Probleme bei der Strafverfolgung. Eines der Hauptprobleme hatte ich bereits erwähnt: Das ist die Opferaussage. Es passiert durchaus häufig, dass die Opfer vor Gericht „umfallen“. Zum Beispiel, weil sie wieder mit den Tätern konfrontiert werden, weil sie aufgrund von Traumata

körperliche Reaktionen haben, die Sie sich nicht vorstellen können. Dann können die einfach nicht mehr. Es kann aber auch sein, dass zwischenzeitlich Druck auf die Familie ausgeübt wurde, oder auch bereits Gewalt. Es kann aber auch sein, dass man sie abgeschoben hat. Sie sind in ihr Heimatland zurückgekehrt. Wenn jemand nach Rumänien zurückgegangen ist, dann geht das noch. Aber es ist schwierig, wieder an die Zeugen ranzukommen, wenn sie nach Nigeria abgeschoben wurden. Bei den Opfern der Arbeitsausbeutung kann auch sein, dass nach Einleitung der strafrechtlichen Maßnahmen ein Agreement mit dem Arbeitgeber gefunden wurde, die Arbeiter wurden bezahlt und sind im Gegenzug dann nicht mehr bereit, für ein Strafverfahren zur Verfügung zu stehen. Auch so fallen dann die Zeugen weg.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Loverboy-Methode. Die ist in der Praxis häufig anzutreffen. Man macht Frauen verliebt, man spielt ihnen eine gemeinsame Zukunft vor. Und das betrifft nicht nur sehr junge Frauen. Auch wenn der Begriff ursprünglich dahergekommen ist, dass man Schulmädchen heimlich in die Prostitution schickte und die Eltern das nicht mitbekommen haben – das ist der Loverboy im engeren Sinne. Das funktioniert aber auch bei Frauen über 21 Jahren. Denn auch die wollen sich verlieben, wenn sie aus einem armen Land kommen, träumen von einer gemeinsamen Zukunft und sind dann bereit, Dinge zu machen, die sie sonst nicht tun würden. Denn zwischen Mann und Frau gibt es ja durchaus Einflussmöglichkeiten, und diese Herren, die haben das als Beruf, die geben sich auch untereinander weiter, was man tun muss: „Wenn du auch eine Frau auf den Strich schicken willst, musst du das, das, das und das tun und dann verdienst du auch ordentlich Geld.“ Deswegen finde ich es wichtig, dass diese Methode auch bei Frauen über 21 Jahren strafbar bleibt. Danke schön.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Gayer. Herr Professor Eisele ist der nächste, mit einer Frage der Kollegin Launert und einer Frage der Kollegin Jelpke.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Frau Launert bringt mich jetzt dazu, einen kurzen Ausflug ins europäische Strafrecht, zur Richtlinie, zu machen. Es geht um die Frage, ob Missbrauch von Macht und die



besondere Schutzbedürftigkeit in diesem Entwurf fehlen. Im geltenden Recht sind beide Varianten nicht enthalten. Der frühere Rahmenbeschluss, auf dem das geltende Recht beruht, hatte beide Varianten allerdings auch schon genannt. In der Richtlinie gibt es jedoch einen Unterschied gegenüber dem früheren Rahmenbeschluss: Hinsichtlich des Missbrauchs der Macht ist der Zusatz entfallen, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen. Diese frühere Einschränkung konnte man ohne weiteres als Zwangslage verstehen. In weiter Auslegung – Kollege Renzikowski hat das auch gesagt – kann man das noch unter die Zwangslage subsumieren, wenn man davon ausgeht, dass sich Missbrauch von Macht sozusagen in ein Abhängigkeitsverhältnis umsetzt und dieses Abhängigkeitsverhältnis eine Zwangslage begründet. Das wäre aber eine sehr weite richtlinienkonforme Auslegung, die an die Grenze des Wortlauts geht. Wenn man möchte, kann man es richtlinienkonform erfassen. Wenn man eine Signalwirkung braucht, müsste man es ausdrücklich aufnehmen, wobei der Begriff „Missbrauch von Macht“ natürlich auch nicht besonders scharf ist.

Für die besondere Schutzbedürftigkeit gibt es in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie weiterhin die Einschränkung, dass die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, so dass man auch da weiterhin auf eine Zwangslage abstellen kann. Was allerdings nicht ohne weiteres erfasst wird, sind Konstellationen, in denen die Person per se aufgrund einer Behinderung oder anderer persönlichen Einschränkungen wehrlos ist, denn das kann man nicht ohne weiteres als Zwangslage bezeichnen. Man könnte hier an Begriffe wie „besondere Schutzbedürftigkeit“ oder allgemein an die Hilflosigkeit anknüpfen, wenn man das möchte. Das österreichische Recht spricht insoweit von Zwangslage, Geisteskrankheit oder einem Zustand, der die Person wehrlos macht – dort hat man das also etwas ausführlicher formuliert.

Zur Frage von Frau Jelpke danach, welche Begriffe mir dogmatisch nicht gefallen, beschränke ich mich zunächst auf den

wichtigsten Begriff – den der Ausbeutung – und mache dann noch zwei, drei Anmerkungen.

„Ausbeutung“ zu definieren und zu regeln ist extrem schwierig. Die Richtlinie gibt hier nichts vor. Die einzelnen Merkmale – Betteltätigkeiten, Organentnahme – stehen in ganz unterschiedlichen Kontexten. Deshalb ist es in der Tat schwer, den Begriff „Ausbeutung“ einheitlich zu verstehen und eine gute Definition zu finden. Bedenklich finde ich auch, dass für die unangemessene Beschäftigung eine Sonderdefinition eingeführt wird. Warum gerade für diesen Bereich eine Definition – und weicht diese Definition eigentlich von dem allgemeinen Verständnis ab? Das ist mir nicht ganz klar geworden. Für die Sklaverei wird zurecht ganz auf das Erfordernis der Ausbeutung verzichtet, weil Sklaverei auch ohne Ausbeutung an sich pönalisierungswürdig ist. Ich würde also vor allem noch mal die spezifische Definition für die unangemessene Beschäftigung in den Blick nehmen.

Der zweite Begriff, der auch schon angesprochen wurde, ist das „Veranlassen“ im Verhältnis zum „Bringen“. Ich persönlich finde das „Bringen“ im geltenden Recht eigentlich ganz gut. Der BGH hat es denkbar weit ausgelegt: Jede Kausalität wird erfasst. Das „Veranlassen“ kann nicht weniger sein. Es ist entweder gleich zu verstehen; beim ersten Lesen dachte ich sogar, es ist mehr. Ein „Veranlassen“ ist eher ein Bestimmen, ein Einwirken. Ich würde es daher beim geltenden Recht, bei dem Begriff des „Bringens“ lassen. Wenn man nicht auf die Kausalität verzichten und Gefährdungsdelikte schaffen möchte, ist das der beste Begriff.

Angesichts dessen, dass „Beschäftigung“ in diesem Entwurf insgesamt relativ weit verstanden wird, habe ich mich gefragt, ob Prostitutionsverhältnisse eigentlich auch Beschäftigungsverhältnisse sind, oder mit welcher Begründung man sie aus dem Beschäftigungsbegriff ausnehmen möchte. Wenn Prostitution aber auch ein Beschäftigungsverhältnis ist, haben wir eine doppelte Regelung: einmal die zur Prostitution, und dann die zu Beschäftigungsverhältnissen, die auch Prostitution erfassen. Dann würde es nicht einleuchten, dass man „Ausbeutung“ unterschiedlich definiert. In meinen Augen wäre es



richtig, die Prostitution nicht unter Beschäftigung zu fassen, weil man dafür ja Sonderregelungen geschaffen hat. Aber das müsste man irgendwie klarstellen.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Eisele. Wir hatten in dieser Fragerunde keine Frage an Sie, Frau Constabel. Deswegen machen wir jetzt mit Frau Dr. von Braun weiter. Sie hatten insgesamt vier Fragen. Eine von Frau Winkelmeier-Becker, von Herrn Fechner zwei Fragen, von Frau Keul und von Frau Launert. Bitte schön, Frau von Braun!

SVe **Dr. Leonie von Braun**: Vielen Dank. Ich habe versucht, die Fragen mitzuschreiben. Sehen Sie mir nach, wenn ich sie nicht ganz erfasst habe. Ich fange mit Frau Winkelmeier-Becker an. Sie fragten sinngemäß: Was brauchen wir, um die Situation, die Frau Constabel aus ihrer Erfahrung heraus beschrieben hat, zu verbessern? Ich interpretiere da jetzt auch die Frage hinein, was wir brauchen, um die Situation in solchen Betrieben insgesamt zu verbessern und den Zugang zu den Opfern zu erleichtern. Ein Teil der Antwort ist das Strafrecht, aber das kann das teilweise extreme ordnungsbehördliche Versagen, das wir in diesem Land derzeit noch haben, nicht wettmachen. Sie alle beschäftigen sich bestimmt auch mit dem Prostitutionsschutzgesetz – das läuft ja parallel, das bekommt man über die Medien mit. Ich kann nur sagen, es ist höchste Zeit, da tätig zu werden, den Ordnungsbehörden die Instrumentarien an die Hand zu geben, die sie brauchen, und auch den Zugang der Behörden zu den Frauen zu regeln – unter anderem mit den Anmelde- und Registrierungsverpflichtungen, die angedacht sind, und den Erlaubnispflichten der Bordellbetriebe. Denn derzeit haben wir ja nicht mal den Überblick, wer wann wo beschäftigt ist. Wir haben Bordellbetriebe, die nicht als solche registriert sind und die wir deshalb gar nicht mit Auflagen versehen können. Aber das ist natürlich nicht unser Thema heute.

Auch bei den Strafverfolgungsbehörden müssen wir die Strukturen verbessern – das habe ich versucht, einfließen zu lassen. In Berlin haben wir Spezialkommissariate und eine Spezialstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung. Bei der Arbeitsausbeutung sieht das schon wieder ganz anders aus. Das ist in anderen Bundesländern genauso. Auch das ist ein Auftrag

an die Verwaltungen der Bundesländer, da tätig zu werden, um Strukturen zu schaffen und den Informationsfluss zu verbessern, so dass Anzeigen auch schneller zu Ermittlungsverfahren führen können. Da kann ich den Ausführungen meines Kollegen Herrn Grimmeisen nur zustimmen.

Frau Launert, Sie fragten zur Freierstrafbarkeit, zur Handhabbarkeit des Straftatbestandes. Ich habe in meiner Praxis in unterschiedlicher Weise täglich mit Freiern zu tun. Natürlich werten wir Freierforen aus. Freier spielen auch in unseren Ermittlungsverfahren immer eine Rolle, oftmals durchaus auch als wertvolle Zeugen und Hinweisgeber – das kommt schon vor. Es ist natürlich so, dass es den brutalen und rücksichtslosen Freier gibt – ich will hier auch keine Lanze für den Freier an sich brechen, indem ich behaupte, alle Freier sind doch eigentlich ganz nett; das ist natürlich nicht der Fall. Mit der neuen Regelung, die hier auf uns, auf die Strafverfolgungsbehörden, zukommt, werden wir schon klarkommen. Mit dem persönlichen Strafaufhebungsgrund ist ja ein Kompromiss gefunden worden, der die praktische Handhabbarkeit wieder einigermaßen herstellt. Nichtsdestotrotz werden die Freier ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, mindestens. Aber wir werden Verfahren einleiten und bearbeiten müssen. Das ist natürlich kein Totschlagsargument gegen so eine Regelung, das ist mir auch klar. Aber solange diese Verfahren nicht abgeschlossen sind, können die Freier sich mit gutem Recht auf § 55 StPO berufen und sind damit für uns als Quelle erst mal weg. Das ist ein Problem, das einfach besteht, und mit dem werden wir umgehen müssen. Es wird unsere Arbeit in einem Bereich, in dem wir sowieso schon immer wieder Schwierigkeiten mit der Beweisführung haben, sicher nicht erleichtern. Die praktischen Auswirkungen wird die Zukunft zeigen. Vielleicht bringt es den einen oder anderen Freier zum Nachdenken. Das kann ich als Staatsanwältin nicht beurteilen.

Herr Fechner hat nach den Mindeststrafen und der Loverboy-Methode gefragt. Ja, ich habe schon meine Vorstellungen, wie man den Änderungsvorschlag ein wenig nach oben justieren könnte. Wie gesagt, bin ich der Ansicht, dass man den neuen Grundtatbestand an den Strafrahmen des bestehenden Grundtatbestandes



– der geht bei sechs Monaten los – anpassen und die Qualifikation auch entsprechend anheben sollte. Ich würde es auch begrüßen, wenn man den weiteren Schritt geht und bei den neuen Straftatbeständen Zwangsarbeit und Zwangsprostitution den Mindeststrafrahmen anhebt. Da könnte man durchaus auch über zwei Jahre Mindeststrafe nachdenken. Diese zwei Jahre Mindeststrafe wären auch deswegen zu rechtfertigen, weil der Unrechtsgehalt der dort beschriebenen erschwerenden Umstände – nämlich die Nötigungsmittel, die der Täter anwendet, um Opfer auszubeuten oder zur Aufnahme der Prostitution zu bringen – vergleichbar ist mit Situationen im Sexualstrafrecht.

Angesichts der Loverboy-Methode könnte man über eine Änderung in Richtung Täuschung nachdenken. Ich bin der Ansicht, dass es nicht unbedingt erforderlich ist, und habe mir deswegen den Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung in Berlin erlaubt. Der BGH hat eins der Urteile auch schon bestätigt. Ich bin deshalb der Ansicht, dass der Wortlaut ausreicht, um dieses Phänomen zu erfassen. Die Gesetzesbegründung ist jedoch noch nicht auf dem Stand dessen, was ich in meiner Praxis erlebt habe. Da sich natürlich die Gesetzesanwender, Staatsanwälte und Richter, diese Begründung angucken werden, wäre es schön, wenn hierzu der aktuellste Stand wiedergegeben würde.

Zum Abschluss zur Frage von Frau Keul. Sie fragten nach dem Begriff „Veranlassen“ – hilft der? Ist „dazu bringen“ nicht dasselbe? Dazu haben meine Vorredner schon einiges gesagt. Vom Wortlaut her kann man sicher sagen, dass es sich, wenn überhaupt, um einen minimalen Unterschied handelt. Ich habe in meiner Praxis auch bisher mit dem Begriff „in die Prostitution bringen“ keine Probleme gehabt. Wichtig finde ich, dass, wenn man schon einen neuen Begriff einführt, man das Warum erläutert. Das macht die Begründung an dieser Stelle: Sie weist darauf hin, dass es hier ein Problem gab, dass es einzelne Gerichte gab, die das vielleicht zu eng gefasst und an der Realität vorbei interpretiert haben. Wenn jetzt in der Begründung des Gesetzesentwurfs drinsteht, dass das weiter gefasst werden soll, dann könnte das einige Zurückhaltendere vielleicht dazu bewegen, in Zukunft ihre

Ansichten aufzugeben. Aber im Endeffekt ist es vom Wortlaut her fast dasselbe.

Der große Fortschritt liegt, wenn ich das abschließend sagen darf, in der zusätzlichen Neuformulierung des Grundtatbestandes. Wenn die Mindeststrafen noch angepasst werden könnten, dann wäre das gut.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau von Braun. Das war jetzt die erste Frage- und Antwortrunde. Ich habe auch schon mehrere Wortmeldungen für die zweite Runde vorliegen. Dann hat Herr Beck die erste Frage, bitte schön!

Abg. **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich lasse mir Ihre Antworten nachher berichten, ich muss nämlich weiter zu einem anderen Termin. Das ist keine Missachtung, sondern ich bin im Gegenteil hoch interessiert an der Frage: Wie erreichen wir, dass Menschen aussagen und als Anzeigerinnen und Zeuginnen zur Verfügung stehen? Die Antwort scheint mir nicht im Strafrecht zu liegen, sondern im Aufenthaltsrecht und im Zeugenschutzprogramm. Und deshalb die Frage an Frau Tanis und Frau Dr. von Braun, was Sie aus Ihrer Perspektive für erforderlich halten. Wir haben ja kürzlich eine minimale Rechtsänderung in § 25 Aufenthaltsgesetz gehabt, so dass nach Abschluss des Strafverfahrens auch bei Zeuginnen eine Aufenthaltsverlängerung aus humanitären Gründen möglich ist. Ich wollte Sie fragen, ob Sie es nicht für nötig halten, dass man allen Opfern von Menschenhandel erst mal ein Aufenthaltsrecht mit der Möglichkeit einer Beschäftigung gibt, auch unabhängig von der Aussagen- und Zeugenbereitschaft, um die Person womöglich auch für diese Perspektive zu öffnen. Und wie aus Ihrer Sicht Zeugenschutzprogramme, auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht, aussehen müssten. Denn ich höre oft, dass noch Kinder oder Eltern im Heimatland sind und über diese Druck ausgeübt wird in Hinblick auf eine Nichtaussage des Opfers von Menschenhandel. Ich glaube, an diesem Punkt sind wir schlecht aufgestellt. Da können Polizei und Staatsanwaltschaft bislang nicht viel anbieten und nicht viel helfen. Was müssten wir da konkret ändern, um zum einen die Person zu schützen und zum anderen ein Umfeld zu schaffen, das sie aussagen lässt? Und ist vor



diesem Hintergrund die jetzige Regelung in § 25 Aufenthaltsgesetz nicht sogar lebensfern, wonach es ein Ausschlussgrund für eine Aufenthaltserteilung ist, wenn man noch Kontakte zu der Gruppe der Täter hat? Wenn die Täter Familienangehörige im Heimatland direkt oder indirekt im Griff haben, ist dieser Kontakt quasi alternativlos. Ist das, was wir als Gesetzgeber da aufgeschrieben haben, kriminologisch sinnvoll?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Beck. Frau Möhring bitte als nächste.

Abg. **Cornelia Möhring** (DIE LINKE): Ich habe zuerst eine Frage an Frau Tanis. Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Prostituiertenschutzgesetz ist hier auch schon die Argumentation angeklungen, dass es mit der geplanten Anmeldepflicht von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und der schon genannten Freierbestrafung leichter wird, Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu erkennen. Meine Frage ist, ob Sie diese Hoffnung teilen, oder ob es Hinweise gibt, dass es vielleicht nicht so sein wird, und welche effektiveren Mittel Sie vielleicht vorschlagen würden, um diese Opfer zu erkennen und ihnen dann auch zu helfen?

Meine zweite Frage geht an Professor Dr. Eisele. In der ersten Antwortrunde hat Frau Gayer ja gesagt, sie befürchte das Fehlen einer Signalwirkung, wenn die Freierbestrafung über das Sexualstrafrecht geregelt würde. Nun bin ich keine Juristin, sondern spreche aus meinem frauenpolitischen Alltagsverstand, wenn ich sagen würde, dass die Signalwirkung eigentlich sogar deutlicher wäre, wenn es über das Sexualstrafrecht geregelt würde – dass z. B. bei Fällen von Zwangsprostitution, die ja eigentlich kommerzialisierte Vergewaltigungen sind, sich die Freier vorher vergewissern müssten, ob die sexuelle Dienstleistung im Einvernehmen erfolgt. Dann würden wahrscheinlich diejenigen, die die Zwangsprostitution organisieren, sogar eher mit in den Fokus geraten. Dazu würde ich gerne Ihre Einschätzung hören.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Launert, bitte.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte auch noch zwei Fragen. Darf ich zwei Fragen an jeweils eine Person stellen?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige. Aber meistens sind das ja längere Ausführungen – man kann das ja mit Unterfragen machen. Da sind wir nicht ganz so streng.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): An Herrn Professor Eisele: Es geht um die Reform der §§ 180a und 181a StGB. Darüber, dass die reformbedürftig sind, besteht ja weitgehend Einigkeit, nicht jedoch über die Dringlichkeit. Halten Sie eine Reform dieser beiden Vorschriften insbesondere auch im Hinblick auf die Neuregelungen, die wir jetzt hier im Menschenhandelsbereich haben, für dringend angezeigt? Nicht zuletzt, um Überschneidungen und Konkurrenzen mit den neuen Vorschriften zu vermeiden, um für dieselben Begrifflichkeiten zu sorgen und um einen Gleichlauf zwischen den Tatbeständen der Arbeitsausbeutung und denen der Zwangsprostitution zu schaffen? Das ist die erste Frage.

In der zweiten Frage an Professor Eisele geht es darum, ob es von der Struktur der Tatbestände her zweckmäßig wäre, die Freierstrafbarkeit als eigenen Tatbestand zu fassen – wenn wir jetzt davon ausgehen, dass wir das ganze System nicht mehr komplett ändern und vor allem mit den Sexualdelikten integrieren. Dass man sagt, man hat oben diese Veranlassungstaten, wie wir es ja auch bei § 232b StGB bei der Zwangsarbeit haben, dann die Freierstrafbarkeit als neuen § 232b StGB, weil das eine besondere Form der Ausbeutung ist – denn der Freier beutet quasi das Opfer aus. So wie wir es letztlich beim § 233 StGB – Ausbeutung der Arbeitskraft – haben. Meine Frage ist also, ob wir einen eigenen Freierstrafbarkeitstatbestand schaffen sollten. Vielen Dank.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank! Frau Pantel hat als nächste das Wort.

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Dr. Renzikowski. Ich bin kein Jurist und deshalb eventuell auch etwas laienhafter in der Fragestellung. Es wird kritisiert, dass die Hürden bei der Freierstrafbarkeit zu hoch wären. Insbesondere deshalb, weil der Freier die Zwangslage ausnutzen muss, das heißt, er muss



die Umstände zumindest billigend in Kauf nehmen. Teilen Sie diese Auffassung? Wenn ja, was halten Sie davon, leichtfertiges Nichtwissen genügen zu lassen? Oder haben Sie einen eigenen konkreten Vorschlag, wie man die Hürden senken könnte? Und dann noch: Könnte die Freierstrafbarkeit bzw. die dort vorgesehene Kronzeugenregelung zu Problemen im Hinblick auf die vorgesehene „Nein heißt Nein“-Regelung führen? Müsste die Freierbestrafung dahingehend eingengt werden, dass die Prostituierte aktuell noch Opfer eines Menschenhandels sein muss?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Winkelmeier-Becker, bitte!

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal auf den Begriff des eingeschränkten Weisungsrechts kommen, der vor allem im Prostituiertenschutzgesetz eine Rolle spielt, sich aber auch in unserem Zusammenhang Geltung verschafft hat. Herr Grimmeisen, ich würde Sie bitten darzulegen, welche Auswirkungen dieser Begriff in der Rechtsprechung hat, zu welchen Folgerungen das im Bereich der §§ 180a, 181a StGB geführt hat und was wir aus Ihrer Sicht tun müssten, um die einschränkende Wirkung – unter dem Aspekt, was nicht mehr sittenwidrig ist, was sogar rechtlich erlaubt sein kann, kann nicht strafrechtlich verboten sein – vielleicht zu korrigieren, um das, was strafwürdig ist, mit dem Strafrecht auch zu erfassen. Ich würde Sie auch bitten, vielleicht noch einmal darauf einzugehen, wie es sein kann, dass dieser Begriff, der eigentlich nur in einem Beschäftigungsverhältnis eine Rolle spielen kann, auch in diesen Bereich so weit hineinwirkt, in dem wir eigentlich keine offiziellen Arbeitsverträge haben – also von Selbständigkeit ausgehen müssten.

Frau Constabel würde ich ebenfalls bitten, diesen Begriff aus dem Blick ihrer Erfahrung zu würdigen. Was bedeutet das? Zu welchen Über- oder Unterordnungsverhältnissen, zu welchen Abhängigkeiten, Befehlsstrukturen führt das, wenn dieser Begriff so wie jetzt im Raum stehen bleibt? Was machen die Prostituierten deshalb, weil sie sich für verpflichtet halten, obwohl sie, rechtlich gesehen, natürlich jederzeit aus der Tür gehen könnten und sagen: Ich mache ab jetzt was anderes? Danke.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Bartke, bitte.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): An Frau von Braun zwei Fragen. In der ersten Frage geht es um das Veranlassen. Meine Frage ist, ob Sie es für notwendig halten, dass in §§ 232a und § 232b StGB-neu die „Veranlassung“ vorgesehen ist? Die zweite Frage bezieht sich auf die Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel. Da wäre meine Frage an Sie, was für Anforderungen an diese Stelle Sie sich wünschen, was sollte dort geschehen?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Frau Keul, bitte, als nächste.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Eisele. Sie hatten ja die Systematik kritisiert und unter anderem gesagt, § 232a StGB sei im Prinzip überflüssig, wenn die Reform im Sexualstrafrecht gelingt. Und § 233a StGB sei auch überflüssig, weil durch Freiheitsberaubung erfasst. Dann bleiben ja im Prinzip nur noch die §§ 232, 232b und 233 StGB des Vorschlags. Mir ist nicht ganz klar, ob diese drei Ebenen abgrenzbar sind. Das eine soll also der Händler sein, das andere der Veranlasser, und dann kommt der Ausbeuter. Sind diese drei Ebenen eigentlich klar voneinander zu trennen? Ist nicht z. B. ein Menschenhändler immer auch ein Veranlasser zur Ausbeutung? Ich sehe noch nicht, wie man dem einen Tatbestand unterfallen kann und dem anderen nicht. Diese Zustände, die Frau Constabel uns aus Stuttgart geschildert hat, die kenne ich auch aus Niedersachsen, aus den Schlachtbetrieben, mit den rumänischen Werkvertragsunternehmen. Ich weiß, dass die Rumäninnen, die dort bei uns auf dem Dorf sind, genauso eng begleitet werden. Sie werden nach Hause gebracht, in ein einsames Dorf. Sie werden zum Einkaufen gebracht, sie dürfen nicht allein telefonieren, sie sind immer in Begleitung. Das passt da also alles drauf. Jetzt frage ich mich, wo finde ich in diesen Paragrafen dieses Unrecht wieder? Kriege ich damit jetzt auch diese Werkvertragsunternehmer, und vor allen Dingen auch den Auftraggeber in die Strafbarkeit, der um das Tun seines Werkvertragsunternehmens weiß? Denn diese Firmen sind mit ihrem Sitz meist am



Sitz der Schlachthöfe gemeldet. Wird der Schlachthof, der das macht, jetzt von dieser Regelung erfasst? Und wenn ja, von welchem Paragraphen?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Wir sind damit am Ende unserer zweiten Fragerunde und würden jetzt in die nächste Antwortrunde einsteigen. Wir fangen jetzt wieder in alphabetischer Reihenfolge an, das heißt, Frau von Braun beginnt mit den Fragen von Herrn Beck – die Antworten werden ihm berichtet – und Herrn Bartke.

SVe **Dr. Leonie von Braun**: Herr Beck hat eine schwierige Frage gestellt, zu der man sehr lange Ausführungen machen kann. Ich wurde danach gefragt, wie man es schafft, die Frauen bzw. Opfer zu einer Aussage zu bewegen. Wie schafft man es, dass sie durchhalten? Wie schafft man es, gleichzeitig für den notwendigen Schutz zu sorgen? Da sind uns praktische Grenzen gesetzt, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein können. § 25 Absatz 4a und b des Aufenthaltsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung hilft uns schon sehr viel weiter. Sicherlich ist aus menschenrechtlicher Perspektive oftmals nicht ganz nachvollziehbar, weshalb das Aufenthaltsrecht an die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden gekoppelt sein soll. Dagegen kann man vorbringen, oder sollte zumindest bedenken, dass die Einordnung einer Person als Menschenhandelsopfer schon eine rechtliche Qualifizierung darstellt. Dabei ist die Bewertung des gesamten Sachverhalts erforderlich. Ich bin der Ansicht, dass mindestens die Staatsanwaltschaft gefordert ist, um dieser Aufgabe nachzukommen. In welche Hände dies ansonsten gelegt werden sollte – möglicherweise Aufenthaltsbehörden –, müsste dann aber auch geregelt werden. Mir fehlt in diesen Forderungen, dass die Qualifizierungsfrage nicht beachtet wird. Der Abbruch des Kontakts zur Täterseite, der derzeit noch im Gesetz formuliert und auch in dem neuesten Kompromiss vorgesehen ist, ist aus meiner Sicht ganz essentiell. Das gilt nicht nur für Fälle, in denen Drittstaatsangehörige betroffen sind, sondern auch für Fälle, in denen es um Opfer aus Deutschland, also interne Menschenhandelsopfer, oder auch Opfer mit osteuropäischer Herkunft geht. Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus der Praxis der Staatsanwaltschaft Berlin nennen: Wenn mir

das Opfer mitteilt, dass seine Kinder im Heimatland seien und seine Familie bedroht werde – in jedem Verfahren haben wir solche Situationen –, sind wir jetzt schon in der Lage, zumindest die Kinder zu holen. Da besteht eine gute Kooperation mit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Das geht auf der praktischen Ebene. Das schaffen wir in den meisten Fällen. Schwierig ist es, wenn die Täterseite die Kinder in ihrer Obhut hat. Dann sind wir auf die Kooperation unserer Kollegen in Rumänien und Bulgarien angewiesen, die immer besser funktioniert. Zudem führen wir Gefährderansprachen im Ausland durch. Das heißt: Wir schicken die Kollegen aus Bulgarien und Rumänien etwa vor Ort zur Täterseite und sagen: „Wir wissen, wer ihr seid und was ihr tut.“ Aber der richtige Zeugenschutz mit allem Drum und Dran, das Gesamtpaket, das allen immer als Ideallösung vorschwebt, ist extrem kostenintensiv. Es ist auch daran gekoppelt, dass ein Zeuge mitmacht und es möchte. Wir können es niemandem aufzwingen. Wir bieten es an – aber zu Recht gibt es im professionellen Zeugenschutz bestimmte Voraussetzungen für das „Rundumsorglos-Paket“; das passt nicht in jeder Situation. Wichtig ist immer, dass die Opferschutzorganisationen die notwendige staatliche Förderung und Unterstützung bekommen. Ohne sie würden wir es nicht schaffen, eine Frau in den Gerichtssaal zu bringen.

Dann wurde noch einmal die Frage an mich herangetragen, ob ein „Veranlassen“ notwendig ist. Nein, nicht unbedingt. Aber es wäre meines Erachtens ein guter Effekt, wenn in der Begründung noch einmal darauf hingewiesen wird, dass hier ein Problem liegt und es wichtig ist, dass die Gerichte, die sich mit der Auslegung der Norm beschäftigen, berücksichtigen, dass es sich bei dem „Veranlassen“ und dem „Bringen zu“ um eine sehr niedrige Schwelle handelt. Das könnte die Gerichte wachrütteln. In meiner Praxis habe ich nur ein- bis zweimal erlebt, dass die Richter beim Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung an der Stelle Probleme hatten. Bei der Arbeitsausbeutung liegen die Probleme in dem grundsätzlich mangelnden Strafverfolgungswillen in ganz Deutschland, aber auch teilweise in der Rechtsprechung. Da kann es vielleicht helfen, wenn mit dem „Veranlassen“



ein neuer Impuls gegeben wird. Aber das ist Spekulation.

Sie fragten weiter, was eine Berichterstattstelle machen und welche Kompetenzen sie haben solle. Da kann ich mir sehr vieles vorstellen. Ich denke, dass zwei Dinge am wichtigsten sind: Die Akteure, die es in Deutschland schon gibt und die engagiert in diesem Bereich zusammenarbeiten, sollten auch über die Grenzen hinweg regelmäßig zusammengebracht werden und die wichtigsten Themen besprechen und herausarbeiten – gegebenenfalls in Arbeitsgruppen und auf regelmäßigen Treffen oder spezifischen Tagungen. In Berlin haben wir letztes Jahr zum ersten Mal eine Fachtagung aller Strafverfolger in ganz Deutschland organisiert. So ein Treffen gab es vorher noch nie. Es gibt ganz viel, das man tun könnte. Man könnte zudem über eine gewisse sanfte Kontrolle durch Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden über den Stand ihrer Verfahren nachdenken.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak:** Vielen Dank, Frau Dr. von Braun. Frau Constabel hatte eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker. Bitteschön.

SVe **Sabine Constabel:** Frau Winkelmeier-Becker, Ihre Frage betraf das Weisungsrecht. Das Weisungsrecht ist eine ganz einseitige Bevorteilung des Betreibers. Dabei geht es darum, dass er legal anweisen kann, wie lange die Frau im Bordell zu sein und was sie dabei anzuziehen hat. Das ist eine Weisung, die Bordellbetreiber benötigen, um große Betriebe überhaupt laufen lassen zu können. Das funktioniert nur mit dem Weisungsrecht. Der Betreiber sagt: „Wir bieten vierzig Frauen pro Tag an. Du zahlst deinen Eintritt. Dann hast du die vierzig Frauen und kannst dich mit ihnen vergnügen.“ Dann muss der Bordellbetreiber dafür sorgen, dass diese vierzig Frauen auch da sind, und nicht etwa nur fünf, weil die anderen überhaupt keine Lust dazu haben. Darum hat er dieses legale Weisungsrecht. Zudem stehen die Prostitutionsbetriebe in Konkurrenz zueinander. Das bedeutet, dass sie bestimmte Angebote auf den Markt bringen müssen, um gegenüber den anderen Bordellen bestehen und punkten zu können. Dann werden Aktionen angeboten wie: „Heute sind alle nackt“, „Übermorgen tragen alle Dessous“, „Am Samstag tragen alle rot“ usw. Das Weisungsrecht ist also ein Instrument, das der Bordellbetreiber benötigt,

um seinen Betrieb am Laufen zu halten. Dass die Frauen gleichzeitig Selbständige sind und nichts anderes machen als wir, wenn wir in ein Hotel gehen und dort ein Zimmer für 70,00 Euro oder 180,00 Euro buchen – so viel kosten manche Bordelle –, macht die Sache so absurd. Das wäre so, wie wenn der Portier zu uns sagt: „Heute bleibst du vierzehn Stunden im Hotel und bewegst dich dort nur in grüner Kleidung.“ Das wäre absurd. Im Bordell ist das ein legales Recht des Betreibers. Illegal wäre es, wenn er sexuelle Handlungen anweisen würde. Faktisch ist er in einer noch viel besseren Situation. Die Bordelle sind völlig unattraktiv für deutsche und auch ausländische selbständig arbeitende Frauen, weil die Nebenkosten in den Bordellen sehr hoch sind. Die Frauen müssen enorm viel leisten, um überhaupt einen minimalen Gewinn zu erwirtschaften. Daher sagt sich eine Deutsche, oder eine Frau mit Alternativen: „Ich bin doch nicht wahnsinnig und buche mir mit dem Betreiber meinen eigenen Zuhälter.“ Für sie ist das völlig indiskutabel, so etwas machen sie nicht. Wenn sie sich verkaufen, arbeiten sie in die eigene Tasche oder zu einem für sie angemessenen Preis, wenn dafür der Raum und die Werbung zur Verfügung gestellt werden. Aber sie würden niemals zu den Bedingungen der Bordelle mit Tagesmieten von 180,00 Euro arbeiten. Gleichzeitig gibt es dort einen Standard, an den die Frauen sich zu halten haben – etwa für 25,00 Euro Verkehr in alle drei Körperöffnungen und zum Teil ungeschützt. Die Frauen haben also auch ein sehr hohes Gesundheitsrisiko. Aus diesem Grund gibt es in diesen Bordellen Ausländerinnen, Armut- und Zwangsprostituierte und keine Deutschen. Da greift dieses Weisungsrecht, dort passt es gut. Eine Deutsche würde sagen: „Hör‘ mal, du spinnst wohl! Wenn ich jetzt shoppen gehen will, dann gehe ich shoppen.“ Eine Armutprostituierte hat erstens nicht das Geld, weil sie meist nicht alleine dort ist und das Geld nicht für sich erwirtschaftet. Und zweitens muss sie befürchten, dass der Bordellbetreiber sie hinauswirft, wenn sie sich nicht an seine Spielregeln, also das Weisungsrecht, hält. Es macht einen Unterschied, ob der Betreiber zu einer selbständigen deutschen Prostituierten oder zu einer Rumänin sagt: „Du, hör‘ mal, das hier ist nichts für dich.“ Die Deutsche geht dann nach Hause oder sucht sich



etwas anderes. Die Rumänin hingegen landet auf der Straße. Sie hat keinen Cent, findet den Weg zum Bahnhof nicht, sie kann sich nicht ausdrücken und nicht einfach irgendwo anders einmieten. Sie ist also schon durch ihre fehlenden Fluchtmöglichkeiten angekettet. Deshalb funktioniert das. Weil die Bordellbetreiber diese Frauen im Haus haben, können sie solche Anweisungen geben, ohne dass die Frauen weglaufen – sie können gar nicht weglaufen. Außerdem kooperieren diese Bordellbetreiber auch noch mit den Zubringern, also letztendlich den Zuhältern der Frauen. Es ist nicht so, dass der Bordellbetreiber einer Frau, die dem Betrieb nicht gut tut, eine runterhaut oder sie schlägt. Er hat Kontakt zu den Zuhältern und informiert sie darüber, dass sich die Frau nicht gut benehme. Dann bekommt die Frau die Prügel von ihrem Zuhälter, und der Betreiber hat nichts damit zu tun. Er hat den Zuhälter ja nicht einmal zum Schlagen aufgefordert, sondern nur gesagt, dass die Frau unter den Bedingungen nicht für sein Bordell geeignet sei. Der Zuhälter macht dann den Druck. So funktioniert es in der Praxis.

Dieser Ungerechtigkeit, dass sich Frauen den Weisungen fügen müssen, obwohl sie selbständig sind und keinerlei Schutz haben, einen Riegel vorzuschieben und es so handzuhaben, wie wir es machen würden, wäre ein sehr großer Gewinn für die Frauen. Das Weisungsrecht ist eine Regelung, die den Zuhältern direkt in die Hände spielt.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Constabel. Herr Professor Eisele, Sie haben Fragen von Frau Möhring, von Frau Launert und Frau Keul.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Ich beginne mit der Frage von Frau Möhring zur Freierstrafbarkeit und beantworte damit auch gleich die zweite Frage von Frau Launert, die ebenfalls zu diesem Bereich gehört. Freierstrafbarkeit und Sexualstrafrecht – wenn zukünftig geregelt wird, was letzten Mittwoch in einer öffentlichen Anhörung dieses Ausschusses zur Reform der Sexualdelikte besprochen wurde, dass nämlich jeder bestraft wird, der erkennbar gegen den Willen der Frau sexuelle Handlungen vornimmt, dann würden von dieser Regelung auch Freier erfasst, die erkennen, dass die Frau diesen sexuellen Kontakt nicht wünscht. Dann hätten wir durch diese neue Norm auch die Freierstrafbarkeit geregelt, zwar

nicht spezifisch, aber in größerem Umfang als es der Entwurf jetzt vorsieht. Damit wollte ich aber nicht sagen, dass man die Freierstrafbarkeit nicht auch im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution regeln sollte, denn die Signalwirkung einer solchen Regelung wäre natürlich eine andere. Im vorliegenden Antrag zum Menschenhandel wird das Ausnutzen der Zwangsprostitution ausdrücklich benannt, während es im Sexualstrafrecht neben vielen anderen Formen erfasst wird. Damit sind aber noch zwei Probleme verbunden: Erstens ist der Strafrahmen des großzügiger gefassten, mehr Fälle umfassenden geplanten § 177 oder § 179 StGB höher als das, was jetzt für die enger gefasste Freierstrafbarkeit vorgesehen wird. Wenn man dem Vorschlag von Herrn Grimmeisen folgt und diesen Strafrahmen noch weiter absenkt, dann wird der Abstand für dieselbe Handlung noch größer. Zweitens stellt die Kronzeugenregelung, die jetzt vielleicht bei der Neuregelung hilft, nicht wirklich einen Anreiz dar, weil man immer auf den neugeregelten § 177 StGB zurückgreifen kann und der Freier ohnehin bestraft wird. Das wollte ich damit zum Ausdruck bringen.

Zu dem von Frau Launert angesprochenen zweiten Punkt: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, könnte man die Freierstrafbarkeit auch als gesonderte Norm regeln, statt versteckt in Absatz 6. Natürlich kann man das – die Frage ist, welche rechtspolitische Botschaft man damit verbinden möchte. Es handelt sich ja um einen anderen Adressaten und einen anderen Regelungszusammenhang. Der Vorschlag für § 232a Abs. 6 StGB über die Freierstrafbarkeit nimmt ja nicht nur Bezug auf die in den vorherigen Absätzen des § 232a StGB benannten Taten, sondern auch auf § 232 StGB. Damit wird die Freierstrafbarkeit auch an das Befördern usw. angeknüpft. Natürlich könnte man als dritten Tatbestand eine eigenständige Freierstrafbarkeit schaffen. Wenn man das Ganze im Sexualstrafrecht regeln würde, würde wohl auch mehr dafür sprechen, dort eine eigene Norm zu schaffen, die das Spannungsverhältnis zwischen Zwangsprostitution und § 177 StGB ausgleicht.

Das betrifft auch die Angleichung an die Delikte der § 180a und § 181a StGB. Diesen Komplex habe ich für die Expertenkommission bearbeitet und sehe da dringenden Reformbedarf, damit das



einheitlich, aus einem Guss, gestaltet wird – und zwar vor allem auch in Hinblick auf das Prostituiertenschutzgesetz. Es wurde ja schon angedeutet: Was zivil- und öffentlich-rechtlich erlaubt ist, kann nicht strafbar sein. Da gibt es im geltenden Recht schon Brüche. Diese Brüche würden möglicherweise noch verschärft, wenn man das nicht zusammenführt. Deshalb ist ein Regelungskomplex zu schaffen, der erstens die Zwangsprostitution regelt – auch wenn man das im Kontext des Menschenhandels macht –, zweitens die Ausbeutung regelt und drittens vor allem die Art und Weise und die Kontrolle – also die dirigierende Zuhälterei – so regelt, dass sie mit dem Prostituiertenschutzgesetz abgestimmt ist. Wichtig ist vor allem, dass Vorgaben zur Vornahme von sexuellen Kontakten unzulässig sind und auch ausdrücklich pönalisiert werden. Da sollte man eine scharfe Regelung schaffen. Der letzte Komplex wäre der Jugendschutz, der auch anzugleichen ist und der bisher völlig verstreut im dreizehnten Abschnitt des StGB geregelt ist.

Dann zu der Frage von Frau Keul nach der Systematik der Delikte. Ich beginne mit dem Verhältnis zwischen § 232, im Entwurf der neue Grundtatbestand, und den Veranlassungstatbeständen, § 232a beziehungsweise § 232b, die man erstmal zusammenfassen kann. Natürlich überschneiden die sich, weil beide Tatbestände an das geltende Recht angelehnt sind. § 232 bildet den bestehenden § 233a ab, und §§ 232a und b bilden §§ 232 und 233 des geltenden Rechts ab. Hier haben wir eine Überschneidung. Man müsste daher überlegen, wie es mit den Schutzgütern aussieht. Es spricht mehr dafür, dass im Einzelfall, zumindest auf Konkurrenzebene, § 232 zurücktritt – das entspricht dem geltenden Recht, dem § 233a. Der jetzige § 232 ist ja als Auffangtatbestand ausgestaltet, weil man die weite Überschneidung erkannt hat. § 233a spielt in der Praxis keine große Rolle, weil meistens § 232 und § 233 greifen. Übertragen auf den Entwurf bedeutet das, dass häufig §§ 232a, 232b gegeben sein werden, so dass § 232 zurücktreten müsste. Das wäre meine erste Einschätzung, jedenfalls wenn man sich die Strafraumenunterschiede anschaut.

Dann gab es noch die Frage von Frau Keul, wie der Fall der Schlachtereibetriebe zu lösen ist. Derjenige, der die Ausbeutung anstößt, wäre der

Veranlasser im Sinne des § 232b, der die Zwangslage, die Hilflosigkeit ausnutzt, oder es muss eines der genannten Mittel vorliegen. Voraussetzung ist, wenn wir das vertraglich betrachten, dass eine Beschäftigung vorliegt. Sie hatten, glaube ich, von einem Werkvertrag gesprochen. Die Begründung geht davon aus, dass der Beschäftigtenbegriff sehr weit zu verstehen ist. Wenn man diesen Fall darunter subsumiert, würde ich nach erster Überlegung zu § 232b kommen. Für denjenigen, der ausbeutet – wenn er personenverschieden vom Veranlasser ist – gilt dann § 233, wobei wir auch hier wieder die Ausnutzung der Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit brauchen. Bei Personenidentität oder Zusammenarbeit können auch beide Tatbestände mit unterschiedlichen Beteiligungsformen zum Tragen kommen. Noch nicht ganz sicher bin ich, ob es richtig ist, dass man die Veranlassung vom Strafraumen her stärker einschätzt als die Ausbeutung selbst. Veranlassen ist ein relativ weiter Begriff. Der eigentliche Profiteur ist ja der Ausbeuter. Darüber könnte man noch einmal nachdenken.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Jetzt bitte Herr Grimmeisen auf eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker.

SV Christian Grimmeisen: Frau Constabel hat ja schon einiges dazu gesagt. Ihren Ausführungen kann man nur zustimmen. In den Großbordellen – so nenne ich die Dinge mal – geht es tatsächlich so zu. Wobei anzumerken ist, dass die Bordellbetreiber das, was sie tun, eigentlich nicht tun dürfen. Dieses Weisungsrecht besteht ja bloß in einem echten Arbeitsverhältnis, und darum handelt es sich im rechtlichen Sinne – so, wie die Betreiber das Modell darstellen – gerade nicht. Irgendwie dürfen sie es dann aber doch, weil dieses eingeschränkte Weisungsrecht, das mit dem Prostitutionsgesetz eingeführt wurde, Einfluss auf die Auslegung insbesondere des Zuhältertatbestands in der Dirigismusvariante gefunden hat. Als Beispiel nenne ich einen von mir als Ermittlungsführer geführten Fall von vor zehn Jahren. Es ging um ein Augsburger Großbordell. Es handelte sich eigentlich um den klassischen Fall, der vor dem Prostitutionsgesetz ganz sicher zu einer Verurteilung wegen dirigistischer Zuhälterei geführt hätte. Vereinfacht ausgedrückt, es waren jede Menge



Prostituierte in diesem Bordell tätig. Sie wurden nicht geschlagen oder dergleichen, aber es war ein umfassendes Weisungsmodell vorhanden. Das wurde zwar nicht nach außen propagiert – da hieß es: Bei uns zahlt jeder Eintritt, und alle dürfen machen, was sie wollen. Tatsächlich war es aber so, dass nicht alle machen durften, was sie wollen, sondern die Betreiber ein umfangreiches Paket vorgegeben und gesagt haben, was zu tun ist. Keine sexuelle Leistung durfte abgelehnt werden, und die Preise wurden vorgegeben – ein Einheitspreis, so dass es keine Konkurrenz innerhalb des Bordells gab. Auch die Arbeitszeiten wurden vorgegeben. Und es wurden Kleidungsvorgaben etc. gemacht, wie Frau Constabel auch schon berichtet hat. Das Ganze wurde zudem mit Sanktionen verknüpft. Nicht körperlicher Natur, sie sind nicht geschlagen worden oder dergleichen, sondern mussten eine kleine Strafe zahlen oder sind gleich ganz rausgeworfen worden. Was für diese Frauen die Folgen hatte, über die Frau Constabel berichtet hat – aber auch die Folge, dass sie dann in keinem anderen Bordell mehr unterkommen. Die Großbordellbetreiber – so nenne ich die jetzt mal – sind untereinander vernetzt und tauschen sich aus. Die tauschen ja auch die Frauen aus. Wenn eine wegen unbotmäßigem Verhalten bei einem rausfliegt, dann fängt die bei keinem anderen mehr an. Nach alter Rechtslage wäre dieser Fall verurteilt worden wegen dirigistischer Zuhälterei. Damals ist dieser Fall nicht eröffnet worden, weil die Kammer gesagt hat, es gibt dieses eingeschränkte Weisungsrecht, das gar nicht so richtig definiert ist – es wird ja eigentlich als existent vorausgesetzt. Jedenfalls ist es in die Auslegung durch die Rechtsprechung eingeflossen, zumindest in die der damals erkennenden Kammer, die sich auf BGH-Rechtsprechung berufen hat. Dort hat es geheißen, bei dem, was die Frauen dort betreiben, handelt es sich um ein faktisches Arbeitsverhältnis. Wenn man das mit anderen Arbeitnehmern, z.B. Fabrikarbeitern, vergleicht, ist alles in Ordnung: Ich darf Preise vorgeben, ich darf Leistungen vorgeben, ich darf sagen, wann die Arbeitnehmer kommen müssen. Wenn die sich nicht daran halten, darf ich auch arbeitsrechtliche Sanktionen vornehmen. Genau da zeigt sich jedoch, dass Prostitution und Arbeitnehmerverhältnis sich ausschließen – Prostitution ist kein Arbeitnehmerverhältnis. Ich

will gar nicht das Gesetz schlecht machen – das Prostitutionsgesetz hat damals gute Auswirkungen haben wollen. Es ist ja auch gut, Maßnahmen zugunsten der Prostituierten zu treffen, sie aus diesem Schattenfeld herauszuholen, diese Sittenwidrigkeit abzuschaffen – dass sie sich versichern können. Das ist alles gut, aber es kann nur dann funktionieren, wenn die Prostituierten nur selbständig sein können. Was ja nicht ausschließt, dass es staatliche Sicherungssysteme für sie gibt. Prostituierten ist nur dann wirklich geholfen, wenn dieses eingeschränkte Weisungsrecht vollständig abgeschafft wird. Man muss sich im Klaren darüber sein, was diese Frauen machen. Der Erdbeerpflücker, den wir vorhin angesprochen haben, der pflückt halt Erdbeeren. Aber die Frau verkauft ihren Körper. Vielleicht gibt es ein oder 0,1 Prozent, die das aus Spaß machen. Aber die Frauen – es gibt auch Männer, aber die Frauen sind die Mehrzahl und deswegen verwende ich diese Form – verkaufen ihren Körper, und das ist unfreiwillig. Vielleicht machen sie es freiwillig, weil sie Geld brauchen, aber der eigentliche Ansatz ist unfreiwillig. Da kann keiner erzählen, dass jemand sich gerne und freiwillig verkauft, weil er so viel Geld dafür kriegt. Das ist an der Realität vorbei. Deswegen müssen die Frauen selbständig sein.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Grimmeisen. Herr Professor Renzikowski, Sie hatten eine Frage von Frau Pantel.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Da ging es um die Kronzeugenregelung und die Freierstrafbarkeit. Ich weiß, dass die Leichtfertigkeit bei der Freierstrafbarkeit zur Erleichterung der Strafverfolgung Anhänger hat. Ich kann mich dafür nicht erwärmen, und zwar, weil die Leichtfertigkeit bei der Freierstrafbarkeit der Einstieg ist in eine leichtfertige Bestrafung der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts. Das würde dazu führen, dass im 13. Abschnitt des StGB nicht nur Vorsatztaten, sondern auch grob fahrlässige Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts unter Strafe stehen. Es ist schwer zu begründen, warum der Schutzstandard in einem Bordell ein anderer sein soll als in anderen Situationen, in denen die betroffene Person schutzbedürftig ist. Das führt zu massiven Problemen. Ich weiß, dass es einige



Leute gibt – auch im Zusammenhang mit der Diskussion, die letzte Woche hier geführt worden ist – die eine solche Strafbarkeit gut finden. Ich finde sie nicht gut.

Es gibt einen zweiten Punkt, den Sie aus systematischen Gründen bedenken müssten, zur leichtfertigen Ausbeutung von Prostituierten zum eigenen Vorteil. Ausbeutung verstehe ich nicht wirtschaftlich, sondern als Benutzung einer Person wie eine Sache. Wenn man das so sieht, fragt sich, warum das nicht bei der Arbeitskraft auch gelten soll. Das heißt also, wir müssten jede leichtfertige Ausbeutung von prekären Arbeitsverhältnissen auch unter Strafe stellen. Das ist ein Projekt. Man sollte bedenken, dass Strafrecht ultima ratio ist und wir nicht jede denkbare Rechtslücke schließen müssen, weil wir sonst unsere eigene Existenz aushebeln. Denn wir sind alle potenzielle Straftäter – wer denn sonst? Ich bin nicht sehr begeistert.

Das Problem mit der Kronzeugenregelung ist ein systematisches, das es auch schon nach dem geltenden Recht gibt. § 182 StGB bestraft die entgeltlichen Sexualkontakte mit Jugendlichen. Wenn jetzt jemand in einem Bordell mit Jugendlichen verkehrt – in Leipzig gab es vor längerer Zeit einen solchen Fall, der Aufsehen erregt hat – und das dann anzeigt, haben wir das Problem, wo jetzt die Kronzeugenregelung greift. Eine Tat nach § 232a wäre dann straflos – aber das Positive bei § 232a ist ja, dass schon die Zwangslage reicht. Wenn jemand mit drogenabhängige Prostituierten verkehrt, weil die gerade auf Entzug ist und er den Preis drücken kann, würde das auch darunter fallen – das finde ich gut. Wenn das aber eine Jugendliche ist, bleibt die Strafbarkeit nach § 182 StGB. Was können Sie dann machen, damit die Kronzeugenregelung einen Anwendungsbereich hat? Sie müssten also erklären, dass die Kronzeugenregelung in dieser Vorschrift allen Sexualdelikten vorgeht. Und dann müssten Sie erklären, dass der Kunde einer Zwangsprostituierten eine Privilegierungsmöglichkeit hat, die er bei Jugendlichen oder normalen Prostituierten oder ganz normalen Sexualpartnern, die nicht Zwangsprostituierte sind, nicht hat. Ich sehe nicht, wie man eine Begründung dafür finden kann, über das, was wir sowieso an Strafmilderungsmöglichkeiten in § 46b StGB haben, hinauszugehen. Deswegen wird

die Kronzeugenregelung ins Leere laufen. Sie haben mich noch zum Strafraumen gefragt, dazu habe ich mich aber gar nicht geäußert.

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Es ging um die Hürden der Strafbarkeit und Ihre ersten Ausführungen. Es ging um Zwangsprostitution und Freierbestrafung, und nicht um die normale Prostitution. Das heißt, wenn ich sehen kann, da ist jemand total verprügelt und heult, müsste ich doch höhere Strafen anlegen können. Ein Hehler wird ja auch bestraft. Das ist jetzt ein ganz anderer Gesichtspunkt, das ist mir klar.

SV **Prof. Dr. Joachim Renzikowski**: Die fahrlässige Hehlerei gibt es auch nicht. Frau Clemm hat in einer öffentlichen Anhörung in diesem Ausschuss – letzte Woche oder bei einer Anhörung über die Istanbul-Konvention, die länger zurückliegt – eine Fülle von sehr unerfreulichen Geschichten erzählt. Es geht darum, welche Konsequenzen wir ziehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf „Nein heißt Nein“, sondern, ob man auch die Fahrlässigkeit bestraft, weil ein Mann doch merken müsste, dass die Frau das nicht möchte. Das ist das Problem. Sie haben damit zwangsläufig den Einstieg in alle Situationen, in denen es einen Sexualkontakt mit einem „Opfer“ gibt, welches sich in irgendeiner Art und Weise in einer schutzbedürftigen Lage befindet, wie es bei einer Zwangsprostituierten der Fall ist. Aber es gibt auch schon im jetzigen Recht Fälle, die ähnlich ausgestaltet sind – Missbrauch in der Psychiatrie zum Beispiel.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Renzikowski. Jetzt haben wir als letzte in der Antwortrunde Frau Tanis mit Fragen von Herrn Beck und Frau Möhring.

SVe **Naile Tanis**: Vielen Dank. Das war eine sehr weitgehende Frage. Mir liegt es am Herzen, noch einmal den Fokus darauf zu richten, dass Menschenhandel nicht nur sexuelle Ausbeutung bedeutet, sondern auch Arbeitsausbeutung, und auch diese neuen Ausbeutungsformen, die Sie mit berücksichtigen. Die werden zwar jetzt erst strafrechtlich geregelt, aber in der Praxis gibt es sie schon länger. In den Beratungsstellen haben wir Fälle von erzwungener Betteltätigkeit und so weiter. Das wird eine große Herausforderung, aber wir begrüßen natürlich, dass das jetzt im Gesetz geregelt ist.



Um auf die Frage von Herrn Beck zurückzukommen, noch einmal zum Aufenthaltsrecht. Ich habe ja schon zu Beginn ausgeführt, dass wir – nicht nur unter menschenrechtlichen Aspekten – ein von der Kooperationsbereitschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht brauchen. Ich möchte noch hinzufügen, dass die Erfahrung der Beratungsstellen nicht ist, dass die Betroffenen hierherkommen und dann gerne bleiben möchten, weil es hier so schön ist. Viele der Klientinnen und Klienten der Fachberatungsstellen möchten vielmehr zurückkehren. Nur ein geringer Teil steht dann tatsächlich in Deutschland als Zeuge zur Verfügung oder möchte hier bleiben. Diese mit dem Aufenthaltsrecht gekoppelten Ängste sind für mich nicht so ganz verständlich. Die Regelungen, die wir jetzt haben, reichen nicht aus. Deshalb möchte ich den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den wir auch zu prüfen hatten, bzw. eine dort aufgenommene Norm aufgreifen – und zwar die Bedenk- und Stabilisierungsfrist. In dem Gesetzentwurf wird die Rolle der Fachberatungsstellen noch einmal gestärkt. Das möchte ich gegenüber der Strafverfolgung abgrenzen. Denn es gibt diese Bedenk- und Stabilisierungsfrist, also die Aussetzung der Abschiebung, weil der Rahmenbeschluss ganz klar sagt, Betroffene von Menschenhandel, die als solche identifiziert werden, sollen sich in den ersten drei Monaten stabilisieren und frei entscheiden können, ob sie eine Aussage tätigen wollen oder nicht. Faktisch ist es aber in Deutschland so, dass die Ausländerbehörden gerne eine Bestätigung der Strafverfolgungsbehörden haben möchten und die Rolle der Fachberatungsstellen nicht anerkannt wird. Dabei gibt es natürlich Qualitätsstandards für Fachberatungsstellen, die ja auch staatlich finanziert werden. Inzwischen gibt es allerdings Entwicklungen; so gibt es beispielsweise in Niedersachsen jetzt den Kooperationserlass, in dem die Rolle der Beratungsstellen gestärkt worden ist. Wir bräuchten jedoch eine klare, eindeutige Regelung, damit der Rahmenbeschluss auch im Aufenthaltsgesetz besser umgesetzt wird.

Zu der Frage nach dem Familiennachzug, die Herr Beck gestellt hat. Das ist im Gesetz teilweise geregelt. Man wird sehen, wie sich das auswirkt. Was aber noch unzureichend ist, ist der Zugang zu den Integrationskursen, und zwar ab dem erstmaligen Erteilen des Aufenthaltstitels. Bisher

gibt es den Zugang nur dann, wenn der Aufenthaltstitel verlängert wird. Aber gerade diese erste Phase, diese erste Identifizierungsphase der Betroffenen ist immens wichtig. Diese erste Phase, in der sich entscheidet, ob sie aussagen, ob sie sich stabilisieren werden oder nicht, haben wir noch vollkommen unzureichend geregelt. Es gibt zwar jetzt für die Phase der Erteilung eines Aufenthaltstitels Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz, aber nicht für diese erste Phase der Bedenk- und Stabilisierungsfrist. Hier brauchen wir eine Zusicherung der staatlichen Leistungen. Das Asylbewerberleistungsgesetz reicht nicht aus, weil es medizinische Leistungen und so weiter nicht beinhaltet.

Es wurde auch gefragt, was wir noch brauchen, was noch erforderlich ist. Wie ausgeführt wurde, ist eine Gesamtschau der Gesetze erforderlich. Das vermissen wir. Wenn man sich, wie ich schon ausgeführt habe, § 233 StGB neu anschaut, ist bedauerlich, dass dieser nicht in Zusammenhang mit § 180a und § 181a StGB gesetzt worden ist. Die Ausbeutung in der Prostitution wird dort nicht aufgenommen. Daraus entsteht die folgende Problematik: Das Aufenthaltsrecht fällt weg. Zwar soll es in § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes eine Folgeänderung geben – da werden die strafrechtlichen Vorschriften aufgenommen – aber es wird nicht die Ausbeutung in der Prostitution aufgenommen, §§ 180 und 180a StGB. Das fehlt in § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes, obwohl die Ausbeutung der Arbeitskraft ja aufgenommen wird. Daraus entsteht ein Missverhältnis. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass es eine unabhängige Berichterstattungsstelle, aber auch eine Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung geben sollte – eine Koordinierungsstelle, die die verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen, Ressourcen und so weiter bündelt, damit es einen kohärenten Ansatz, einen Aktionsplan, gibt, wie beispielsweise in den Niederlanden. Den gibt es bisher nicht. Man kann darüber diskutieren, was sinnvoll ist und was nicht – aber es wäre auf jeden Fall eine wichtige Maßnahme. Es freut mich, das auch von der Staatsanwältin zu hören: Die Finanzierung der Fachberatungsstellen ist meiner Meinung nach das A und O. In Deutschland gibt es die noch nicht einmal in allen Bundesländern – in Thüringen gibt es keine Fachberatungsstelle für



Betroffene von Menschenhandel. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine, da ist eine Kollegin für das gesamte Bundesland zuständig. Das ist nicht tragbar. Was leider auch immer zu kurz kommt, ist, dass die Betroffenen einen Anspruch auf Entschädigung und entgangenen Lohn haben. Es könnte eine Möglichkeit sein, das über einen Härtefallfonds zu regeln, weil das Opferentschädigungsgesetz hier unzureichend ist. Ein Punkt, lassen Sie mich das noch kurz ausführen, dann komme ich zur zweiten Frage. Zum Punkt der Straffreiheit ...

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Ich muss wirklich darum bitten, weil wir noch eine dritte Fragerunde anschließen wollen. Wir haben noch Fragen und sind eigentlich schon deutlich über der Zeit. Ganz kurz bitte, Frau Tanis.

SVe **Naile Tanis**: Ich werde das ganz kurz beantworten. Da ging es um die Frage der Erkennbarkeit, auch im Anmeldeverfahren und bei der Freierbestrafung. Es ist für Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen, auch für qualifizierte, geschulte und langjährig arbeitenden Personen sehr schwierig, von Menschenhandel Betroffene zu erkennen. Man kann sie erkennen, wenn sie sich offenbaren, aber anhand von äußerlichen Merkmalen ist es sehr schwierig. Notwendig sind auf jeden Fall auch Sensibilisierungskampagnen und -maßnahmen für Freier. Da gibt es positive Beispiele – wir haben das in der Stellungnahme erwähnt – wie „Frauenheld Bremen“. Es hätte auch eine Signalwirkung, wenn es im Sexualstrafrecht mitgeregelt würde. Noch ein Punkt: Die Richtlinie sagt ganz klar, die Inanspruchnahme aller Ausbeutungsformen müsse strafbar sein – also nicht nur der sexuellen Ausbeutung, sondern auch der anderen Ausbeutungsformen. Das ist eine schwierige Debatte, aber das sollte man dann auch mit bedenken. Dankeschön.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Tanis. Wir haben weitere Fragen, deswegen schließen wir jetzt noch eine Fragerunde an. Aber ich darf sowohl die Kollegen als auch die Damen und Herren Sachverständigen um präzise Fragen und Antworten bitten, weil wir schon eine halbe Stunde über unserer vereinbarten Zeit sind und die Kollegen auch Anschlusstermine haben. Das wird sonst schwierig. Ich habe jetzt noch Frau Keul, Frau

Jelpke und Herrn Dr. Bartke. Weitere habe ich nicht, dann würde ich – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – die Rednerliste schließen. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch drei Fragen statt zwei, dann brauchen wir auch keine neue Runde. Ich mache es ganz kurz. Meine Fragen richten sich noch einmal an Herrn Renzikowski und Frau Tanis. Herr Renzikowski, Sie hatten vorhin von dieser Veranstaltung berichtet, wo vierzig Praktiker gesagt hätten, der Ausbeutungstatbestand sei nicht praktikabel. Vielleicht können Sie noch einmal genauer erläutern, was Sie damit sagen wollten und was das für Praktiker waren. Und an Frau Tanis noch einmal die Frage: Vorhin war zweimal davon die Rede, dass Missbrauch von Macht nicht in den Tatbestand aufgenommen werden müsse, weil dies durch die Zwangslage schon erfasst sei. Sehen Sie das auch so, oder sähen Sie da einen Mehrwert? Und die letzte Frage zu Straffreiheit, auch an Frau Tanis: Wie ist es zu erklären, dass für den Freier die Straffreiheit sofort mit der Anzeige eintritt, während die Straffreiheit für das Opfer nach wie vor eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft ist?

Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Bei mir geht es auch ganz schnell. Auch noch einmal an Herrn Eisele: Sie haben die problematische Schutzaltersgrenze angesprochen, wo wir jetzt wieder die Situation haben, dass die Altersgrenze bei Menschenhandelsdelikten mehrfach bei 21 Jahren liegt, ansonsten bei den Straftatbeständen aber bei 18 Jahre. Was können Sie zu diesem Widerspruch sagen?

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): An Frau von Braun: Ich habe auch die Frage nach der Schutzaltersgrenze. Die haben wir jetzt in § 233 StGB neu eingeführt. Ist das gut?

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Das war eine kurze Frage. Dann fangen wir jetzt wieder in der umgekehrten Reihenfolge an. Das heißt, Frau Tanis beginnt mit der Frage von Frau Keul.

SVe **Naile Tanis**: Ich fange mit der Frage der Straffreiheit an. Das ist uns sehr negativ aufgefallen, denn unserer Meinung nach müsste diese Straffreiheit ein Anspruch für die



Betroffenen sein. Es ist ja ein wesentliches Element, dass die Betroffenen unter Druck gesetzt werden, dass sie erpresst werden und gesagt wird: Du hast ja gegen die Gesetzeslage in Deutschland verstoßen, gegen das Aufenthaltsgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Wenn wir die neue Ausbeutungsform haben, das Ausnutzen strafbarer Handlungen, wird das vielleicht noch stärker der Fall sein. Wir gehen davon aus, dass es dann noch schwieriger wird, Aussagen zu bekommen. Deshalb ist das im Vergleich zu der beabsichtigten Regelung bei der Freierbestrafung für uns unverständlich. Dort handelt es sich um eine Ist-Regelung, da ist die Straffreiheit klar vorgesehen worden, aber für die Opfer von Menschenhandel nicht. Diese Divergenz ist nicht nachvollziehbar, weil es ja darum geht, die Rechte der Betroffenen zu schützen. Zu der zweiten Frage – Missbrauch von Macht. Man kann das wahrscheinlich so sehen, dass es dann ausufert oder zu viel ist. Für uns in der Praxis beschreibt der Begriff „Macht“ oder „Missbrauch der Macht“ die Lebensrealität der Betroffenen. Weil die Täter und Täterinnen auch immer wieder drohen, ihre guten Verbindungen zur Polizei, im Herkunftsland oder auch in Deutschland, zu nutzen. Besonders wirkungsvoll ist diese Drohung, wenn die Betroffenen bereits schlechte Erfahrungen gemacht haben. Unserer Meinung nach wäre es sinnvoll, dies auch in das Gesetz aufzunehmen, um eine Klarstellung zu haben und eine bessere Handhabbarkeit.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Renzikowski, Sie haben auch eine Frage von Frau Keul.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Zur Arbeitsausbeutung: Ich finde im jetzigen Gesetzentwurf den Begriff „rücksichtsloses Gewinnstreben“ schlecht. Wenn man jemanden so richtig ausbeutet, dann kann das eigentlich nur rücksichtslos sein. Oder man müsste erklären, wann zusätzlich Rücksichtslosigkeit vorliegt – und wenn man das könnte, könnte man das auch gleich in das Gesetz schreiben. Meine Empfehlung ist, das „rücksichtslose Gewinnstreben“ zu streichen. Ich vermute, dass man auf diese Art und Weise verhindern wollte, dass Ferienjobs oder Ein-Euro-Jobs als Ausbeutung in den Fokus geraten. Das war aber nach der bisherigen Rechtslage auch nicht der

Fall. Und eins kann man ja auch sagen: Ein Ein-Euro-Job ist mit einem normalen Beschäftigungsverhältnis nicht vergleichbar, weil er einen ganz anderen Zweck erfüllt. Und ein Ferienjob, z.B. stundenweise Zeitungen austragen, ist auch nicht mit Vollbeschäftigung vergleichbar. Wenn aber ein Student vierzig Stunden pro Woche irgendwo arbeitet, z.B. in der Gastronomie, und dann mit vier Euro abgespeist werden soll, während möglicherweise der Tariflohn deutlich höher liegt – dann sehe ich keinen Grund zu sagen: Das ist sehr rücksichtsvoll, dass du dich um diesen Studenten kümmerst. Es lädt zu Fehlinterpretationen ein und ist deshalb nicht handhabbar.

Was die Praktiker – das waren Richter und Staatsanwälte in Trier bei der Richtera Akademie – sich gewünscht haben und schon lange wünschen, ist, dass man Arbeitsausbeutung definiert, unabhängig von der Zwangslage. So eine Art Lohnwucher light. Das wäre dann die mittlere Ebene der Pyramide der Ausbeutung. Allerdings wäre das noch einmal mehr als das, was in Ihrem Änderungsantrag steht. Sie können sagen: Das kriegen wir jetzt nicht hin, oder: das ist zu schwierig, oder so etwas. Aber bitte streichen Sie dieses rücksichtslose Gewinnstreben! Das ist echt ganz, ganz schlecht.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt haben wir Herrn Professor Eisele auf die Frage von Frau Jelpke.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Es geht um die Schutzaltersgrenzen. Die Richtlinie sieht ein Schutzalter von mindestens 18 Jahren vor. Das deutsche Recht hatte zuvor auch schon ein Schutzalter von 21 Jahren, was damals damit begründet wurde, dass vor allem bei Prostitution die Schutzaltersgrenze noch weiter nach oben zu bringen ist. Hier bestehen Wertungswidersprüche zum Sexualstrafrecht, zu § 180 Abs. 2, § 182 StGB, die weiterhin eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren vorsehen. Und die Tathandlungen sind sehr ähnlich. In § 180 StGB geht es um das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen, im Entwurf des § 232a StGB haben wir das Veranlassen zu sexuellen Handlungen, wobei die Ausbeutungskomponente noch hinzukommt. Man müsste sich überlegen, ob man nicht eine Angleichung vornimmt, entweder in dem einen oder dem anderen



Bereich, in Bezug auf sexuelle Handlungen. Bei der unangemessenen Beschäftigung hat die Altersgrenze von 21 Jahren meiner Ansicht nach nichts zu suchen. Die findet sich auch bei den anderen Tatbeständen nicht: Schwarzarbeitsgesetz, unangemessene Beschäftigung – das hat nichts mit dem Alter von jungen Erwachsenen zu tun. Da geht es um einen ganz anderen Regelungsinhalt. Deshalb würde ich erneut dafür plädieren, die unangemessene Beschäftigung außerhalb dieses Kontextes zu regeln. Die EU-Richtlinie bezieht die unangemessene Beschäftigung auch gar nicht mit ein.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Nun kommen wir zur letzten Frage. Die hatte Herr Dr. Bartke an Frau Dr. von Braun gerichtet.

SVe **Dr. Leonie von Braun**: Sie passt auch zur Antwort von Herrn Professor Eisele. Ich sehe das anders. Die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren, die in dem Änderungsvorschlag aufrechterhalten wird, die wir derzeit auch haben, ist aus Sicht der Praxis absolut erforderlich. Unsere größte Opfergruppe sind Jugendliche und Heranwachsende. Da kann man auch nicht mit dogmatischen Wertungswidersprüchen kommen und sagen, das ist ein größeres Argument. Ich sehe diese Wertungswidersprüche auch deswegen nicht, weil wir es mit unterschiedlichen Tathandlungen zu tun haben und die Realitäten der Praxis in den Blick nehmen müssen. Es sind zwei Dinge auseinanderzuhalten: Wir haben eine Schutzaltersgrenze von 21 Jahren. Die besagt nur, dass ein Kriterium nicht erfüllt sein muss: Derjenige, der eine unter 21-jährige Person in die Prostitution bringt, muss auch derzeit nichts über eine Zwangslage wissen – mehr ist es ja nicht. Das, was jetzt mit den unter 18-jährigen kommt, stellt eigentlich nur eine Anpassung an die Richtlinie dar, indem man sagt, in diesem Kontext sind Kinder nicht nur die bis 14-Jährigen.

Denn die Richtlinie sieht vor, dass wir zusätzlich noch die bis zu 18-Jährigen, die Minderjährigen, besonders schützen. Dem wird der Entwurf, abgesehen von den Mindeststrafen, teilweise auch gerecht. Das muss man schon auseinanderhalten – hier werden zwei verschiedene Dinge in den Blick genommen. Das Gute an der alten Rechtslage wird aufrechterhalten, und ein zusätzlicher Schutz für Minderjährige kommt dazu. Deswegen soll das bitte so bleiben.

SV **Prof. Dr. Joachim Renzikowski**: Hier liegt ein Missverständnis vor. Herr Eisele hat nicht dafür plädiert, die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren im Sexualstrafrecht beizubehalten. Vielmehr müsste man, wenn man konsequent ist, bei § 180 Abs. 2 und § 182 StGB auch auf 21 Jahre gehen. Und dafür gelten die gleichen Argumente. Der Unterschied liegt zwischen sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung. Da sollte man differenzieren und sagen: sexuelle Ausbeutung, Schutzalter 21 Jahre.

Vorsitz **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Das Missverständnis haben wir aufklären können, das hat noch einmal zur Erhellung beigetragen. So wie auch die gesamte Anhörung. Dafür darf ich Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständige, sehr herzlich danken. Auch dafür, dass Sie uns so lange zur Verfügung gestanden haben. Wir werden die Erkenntnisse mitnehmen und natürlich auch in den parlamentarischen Prozess einfließen lassen. Ich denke, unter dem Strich wird das Gesetz – wie es nach jeder Anhörung sein sollte – immer noch ein Stück besser. Vielen Dank und Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung: 16:41 Uhr

Dr. Jan-Marco Luczak, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Leonie von Braun	Seite 43
Sabine Constabel	Seite 58
Prof. Dr. Jörg Eisele	Seite 64
Helga Gayer	Seite 83
Christian Grimmeisen	Seite 87
Prof. Dr. Joachim Renzikowski	Seite 106
Naile Tanis	Seite 125

Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

6. Juni 2016
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-0)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2712
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten
Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Stellungnahme zur Reform der §§ 232 ff. StGB

anlässlich der Einladung als Sachverständige zu der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Par-
laments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschen-
handels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses
2002/629/JI des Rates - BT-Drucksache 18/4613 -**

sowie

**zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache
18(6)217 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Aus-
schuss)**

sowie

**zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Verbesserung der Si-
tuation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drucksache 18/3256) vom
20. November 2014**

I. Vorbemerkungen

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den Beschluss des 6. Ausschusses zum Gesetzesentwurf zur Reform der Straftatbestände des Menschenhandels und damit verbundener Folgeänderungen. Etwaige Kritikpunkte an dem Beschluss sowie dessen Begründung schließen an bereits vorgetragene Stellungnahmen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens an und nehmen dabei die bestehende Rechtslage in den Blick. Zudem wird abschließend Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 20. November 20144 genommen.

Es bestand nicht nur die staatliche Pflicht, die EU Richtlinie 2011/36/EG vom 15. April 2011 umzusetzen, sondern darüber hinausgehender Reformbedarf, um dem Kriminalitätsfeld des Menschenhandels in Deutschland insgesamt wirkungsvoller begegnen zu können. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der Arbeitsausbeutung. Dass es bundesweit vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren vor allem auch im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu geben scheint, ist eben auch der Formulierung der Straftatbestände und nicht nur einem Mangel an Strafverfolgungswillen geschuldet. Wenn nunmehr eine Neuformulierung und Erweiterung der Straftatbestände auf andere Tathandlungen sowie Formen des Menschenhandels erfolgen soll, dann ist dies nicht nur in rechtlicher Hinsicht zu begrüßen. Die Ermittlungsbehörden werden in die Lage versetzt, bestimmte Fallkonstellationen der organisierten Kriminalität nun auch als Menschenhandel zu verfolgen. Dies ist insbesondere im Bereich der „anderweitigen Ausbeutung“ mehr als überfällig.

Es ist jedoch zu betonen, dass keine gesetzliche Neuregelung – auch nicht die mit dem neuen Grundtatbestand beabsichtigte Vorverlagerung der Strafbarkeit - den Opfern ersparen wird, in einer Hauptverhandlung vor Gericht aussagen zu müssen. Diese für die Opfer oft unerträgliche Situation kann nur durch andere prozessuale Maßnahmen abgemildert werden. Hier steht zu hoffen, dass im Zuge der Reformbemühungen der Strafprozessordnung insbesondere die Videovernehmung als Beweismittel erleichtert wird.

II. Zum Beschluss des 6. Ausschusses im Einzelnen:

Mit dem Änderungsantrag soll nun rechtliches Neuland betreten werden. Vorab ist zu betonen, dass der Änderungsantrag insgesamt schlüssig und für die Praxis tauglich formuliert wurde. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass die bestehenden §§ 232 und 233 StGB im Wesentlichen als „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“ erhalten bleiben und durch weitere neue Tatbestände ergänzt werden.

Zu den Vorschlägen des Änderungsantrages im Einzelnen:

1. § 232 StGB - neu

a.) *Zum Tatbestand*

Die Begründung und Ausgestaltung des neuen Grundtatbestands des Menschenhandels in Anlehnung an § 233a StGB-alt ist insgesamt vor dem Hintergrund der internationalen Rechtsinstrumente und Definitionen folgerichtig. Die aufgenommenen Tathandlungen (*Rekrutierungsformen*) sind auch erschöpfend.

Insbesondere bestehen keine Einwände gegen die Beibehaltung der Begriffe der Zwangslage und auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Zu begrüßen ist ausdrücklich der Zusatz der *wirtschaftlichen* Zwangslage vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH 5 StR 154/14 v. 16.07.2014, Begründung S. 27).

Auch die Beibehaltung des erhöhten Schutzniveaus bei Heranwachsenden (**unter 21-Jährigen**), bei denen auf Vorliegen einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit gänzlich verzichtet wird, ist aus Sicht der Praxis besonders wichtig, da aktuelle Zahlen des BKA sowie des LKA Berlin belegen, dass über die Hälfte der Opfer von Menschenhandel Heranwachsende und Jugendliche sind (siehe auch Begründung der Beschlussempfehlung S. 27).

Durch Aufnahme von verschiedenen sog. *Ausbeutungsformen* im neuen Grundtatbestand wird das Handlungsfeld für Ermittlungsbehörden zur wirksameren Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens sinnvoll erweitert. Die Aufnahme neuer Ausbeutungsformen wie der Bettelei, die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und die Entnahme von Organen steht zudem im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

Abs. 1 Nr. 1 a.): Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution pp.

Positiv ist, dass der alte Straftatbestand des § 232 StGB mit nur wenigen Änderungen im § 232a StGB-neu erhalten bleibt. Der neue Grundtatbestand des § 232 StGB ergänzt daher die bisherige Gesetzeslage.

Probleme gab es in der Praxis bisher insbesondere in zwei Bereichen bei der Verfolgung des Menschenhandels zum Zweck der *sexuellen* Ausbeutung:

- Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des *Bringen zur Fortsetzung* der Prostitution (hier fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung mindestens eine zeitliche Zäsur oder stark abweichende Bedingungen in der Art der Prostitutionsausübung);
- Bei den sog. „Verkaufs“-Fällen (d.h. wenn eine Prostituierte von ihrem Zuhälter an einen neuen Zuhälter verkauft wurde, der sie dann weiter ausbeutet).

Diese Fälle könnten mit Hilfe der Neufassung der §§ 232 ff. StGB möglicherweise besser verfolgt werden, da der Grundtatbestand nun den neuen Tatbestand der „Zwangsprostitution“ in § 232a StGB-neu flankiert. Auch die Ermittlungen gegen Bordell- und Escortservice-Betreiber könnten ggf. erleichtert zu werden.

Die Begründung zur Beschlussempfehlung S. 29, wonach die Vornahme sexueller Handlungen nicht auf entgeltliche Formen beschränkt werden soll, ist ebenfalls unterstützenswert. Es begegnen in der Praxis nicht selten Fälle, die insbesondere Minderjährige betreffen, die nicht im klassischen Sinne „angeboten“ oder „verkauft“ werden, sondern zur Erreichung anderer Ziele (Einreise nach Deutschland, familiäre Gefälligkeiten, Freundschaftsdienste) zu sexuellen Handlungen vermittelt werden.

Abs. 1 Nr. 1 b): ausbeuterische Beschäftigung

Wie eingangs bereits erwähnt könnte für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung eine Abkehr von der bisherigen Regelung zielführend sein, denn die bisherige Formulierung des § 233 StGB wird in der Praxis kaum angewendet und auch der Realität des Kriminalitätsphänomens im modernen Wirtschaftsleben nicht gerecht. Die Praxis zeigt, dass es kaum Verfahren zur Verfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung nach § 233 StGB gibt, die in einer Anklageerhebung münden, da die Anforderungen, die Staatsanwaltschaften und Gerichte an das Vorliegen des Straftatbestandes stellen, einfach zu hoch sind. Daher könnte eine Verlagerung des Tatbestandes auf den Begriff der ausbeuterischen Beschäftigung dazu beitragen, dass zügiger Ermittlungen aufgenommen werden. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB-neu unterstreicht, dass es nicht nur um die bloße Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes gehen kann, sondern dass neben rücksichtslosen Gewinnstreben bzgl. der Arbeitsbedingungen ein auffälliges Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer bestehen muss, die vergleichbarer Beschäftigung nachgehen.

Abs. 1 Nr. 1 c): Bettelei

In der Praxis werden die Ermittlungsverfahren, die auf der Grundlage dieser Norm geführt werden können, auch die sog. Klau- und Bettelkinder Fälle betreffen. Für die Bekämpfung von

Gruppierungen, die Kinder auf diese Weise ausbeuten, bestehen derzeit kaum wirksame strafrechtlichen Instrumentarien, sodass hier eine wichtige Lücke geschlossen wird.

Abs. 1 Nr. 1 b): Ausnutzung strafbarer Handlungen

Die Neufassung entspricht den europarechtlichen Vorgaben. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere in den allgemeinen Abteilungen, stößt man vielfach auf Fälle, in denen eine Tätergruppierung oder Einzeltäter andere dazu anhalten, Straftaten zu begehen, bei denen es sich z.B. um Kontoeröffnungsbetrug, Diebstahl oder Geldwäschedelikte handelt. An die Hintermänner, die für die Rekrutierung der Täter/Opfer zuständig sind und die von deren Taten profitieren, kommt man ohne die Aussagen der Opfer, die die „Kleinkriminalität“ begehen, nur schwer heran. Daher ist für die Strafverfolgung dieses Tatbestandes die in § 154c StPO vorgeschlagene Ergänzung ebenfalls wichtig (dazu unter 8.).

Abs. 1 Nr. 2: Halten in Sklaverei pp.

Es ist zudem richtig, dass nicht nur der Begriff der Sklaverei in § 232 StGB-alt beibehalten wurde. Nach der Rechtsprechung (BGH 39, 214) ist der Begriff ohnehin (fast) bedeutungslos. Die Praxis zeigt, dass in der Regel Ausbeutung durch Situationen, die einer Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft ähneln, erzeugt wird (Abarbeiten von fiktiven oder extrem erhöhten Schulden, Abschluss von „Knebelverträgen“ usw.). Dabei ist es auch nicht abträglich, dass die Begriffe des § 233 StGB (Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft) in § 232 Abs. 1 Nr. 2 beibehalten werden, um der Rechtsprechung eine Richtschnur für die Anwendungsfälle für „ähnliche“ faktisch vorliegende Fälle zu geben. Es wird dadurch klar, dass es um die Bekämpfung von Arbeitsverhältnissen gehen soll, die auch in ihrer Gesamtschau als ausbeuterisch einzustufen sind.

Abs. 1 Nr. 3: Organentnahme

Der Begründung zur Beschlussbegründung Bl. 31 ist zuzustimmen.

2. Herabsenkung der Mindeststrafen

a.) Zum Grundtatbestand:

Der Grundtatbestand des § 232 StGB-neu orientiert sich an § 233a StGB-alt, hebt dessen Voraussetzungen jedoch an. Gleichzeitig behält man den niedrigen Strafraumen des § 233a StGB bei. Dieser Strafraumen wird zu einer Verschärfung des bereits bestehenden Problems der niedrigen Freiheitsstrafen in der Gerichtspraxis im Bereich des Menschenhandels führen.

Die Begründung zur Beschlussempfehlung verweist jedoch darauf, dass es zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels einer *Vorverlagerung* der Strafbarkeit bedarf, die sich an § 233a StGB orientiert und daher der niedrigere Strafrahmen gerechtfertigt sei. Dabei wird jedoch übersehen, dass der neue Grundtatbestand des Menschenhandels über den alten § 233a StGB (vertatbestandliche Beihilfe) hinausgeht. Zusätzlich ist nun das vorsätzliche Ausnutzen einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit erforderlich, wenn das Opfer *über* 21 Jahre alt ist, wie beim derzeitigen § 232 StGB etwa. Bislang musste aber nur der Täter selbst diese Voraussetzungen erfüllen, nicht der „Beförderer“. Ein „Beförderer“ oder „Beherberger“, der diese zusätzlichen Voraussetzungen des § 232 StGB-neu erfüllt und darüber hinaus auch noch billigend in Kauf nimmt, dass die Person ausgebeutet werden soll, käme in den Genuss eines niedrigeren Strafrahmens als derzeit für den Grundtatbestand des § 232 Abs. 1 vorgesehen. Es ist auch nicht verständlich, weshalb ein Täter, der nach § 232 StGB-neu ein Opfer „anwirbt“ niedriger zu bestrafen sein soll, als jemand, der die Aufnahme der Prostitution veranlasst (§ 232a StGB-neu: sechs Monate bis 10 Jahre). Schließlich beträgt auch schon bei der Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 StGB die Mindeststrafe sechs Monate. Dass die Mindeststrafe für Zuhälterei und Menschenhandel gleich hoch – oder besser: niedrig – ist, wird dem Unwertgehalt des Menschenhandels ohnehin nicht gerecht. Allein die erhöhte Höchststrafe von zehn statt fünf Jahren ändert kaum etwas, denn erfahrungsgemäß nutzen deutsche Gerichte den Strafrahmen – gerade auch bei Menschenhandelstaten – niemals auch nur annähernd aus, sondern hangeln sich meist an der Mindeststrafe entlang.

b.) Strafrahmen der Qualifikationen

aa.) Geringerer Schutz von Kindern

Die Kritik bzgl. der Mindeststrafen gilt insbesondere auch für die Qualifikationen in § 232 Abs. 2 StGB-neu. Der *bisherige* Grundtatbestand des Menschenhandels setzt eine Mindeststrafe von 6 Monaten an. In den Qualifikationen beginnt der Mindeststrafrahmen des § 232 Abs. 3 StGB-alt sowie des Abs. 4 Nr. 1 StGB-alt bei *einem Jahr* Freiheitsstrafe. Der neue Grundtatbestand des § 232 StGB-neu sowie dessen Qualifikationen spiegeln den Unrechtsgehalt der Tat nicht wieder. Zwar wird z.B. das Schutzniveau für Minderjährige in § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-neu (unter 18 Jahre) zu Recht angehoben, da nun auch Taten zu Lasten Jugendlicher als Qualifikation eingestuft werden. Dies geht aber zu Lasten der Kinder, denn Taten zu ihren Lasten konnten per se als Verbrechen eingestuft werden (§ 232 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 StGB: Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 10 Jahre).

Auch wenn die Richtlinie EU 2011/36 grundsätzlich nur Höchststrafen und keine Mindeststrafen formuliert, ist doch der Sinn der neuen Regelung, Kinder als Personen bis 18 Jahre zu definieren und den Schutz Minderjähriger damit insgesamt zu verstärken. Es ist nach der Gesetzeslage in Deutschland bisher zu Recht ein Verbrechen, wenn Opfer von Menschenhandel Kinder sind. Dabei soll auf Folgendes hingewiesen werden: Es lag bereits nach derzeitiger Rechtslage ein Wertungswiderspruch zu § 176a Abs. 3 StGB vor. Danach wird auf Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erkannt, wenn bereits die Absicht vorliegt, einen sexuellen Missbrauch zum Gegenstand einer pornographischen Schrift zu machen, die verbreitet werden soll. Nach dem Gesetzesentwurf würde dann bei einem Erfolgsdelikt zum Nachteil eines Kindes nur ein Mindeststrafrahmen von 6 Monaten gelten.

bb.) Geringere Mindeststrafen bei banden- und gewerbsmäßiger Begehungsweise

Auch das gewerbsmäßige oder bandenmäßige Handeln der Täter wurde bisher als Verbrechen eingestuft (§ 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB-neu).

Die milden Mindeststrafen von sechs Monaten halten schon einem systematischen Vergleich mit anderen Straftatbeständen nicht stand. Betrachtet man z.B. die vorgeschlagene Neuregelung, so wird der banden- *oder* gewerbsmäßige Menschenhandel nur mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Die vorgesehenen Mindeststrafen in anderen Straftatbeständen sind zum Teil höher, z.B.: § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG (gewerbsmäßiger BtM-Handel ab 1 Jahr); § 52 Abs. 5 WaffG (gewerbsmäßiger Waffenhandel ab 1 Jahr, bandenmäßiger Waffenhandel ab 1 Jahr), § 146 Abs. 1 u. Abs. 2 StGB (gewerbsmäßige Geldfälschung ab 2 Jahre, bandenmäßige Geldfälschung ab 2 Jahre).

Schließlich fällt die Mindeststrafe von drei Monaten für den Fall auf, dass jemand in eine Lage gebracht wird, in der er sich einer Organentnahme in zumutbarer Weise nicht entziehen kann, § 232 Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu. Auch hier beträgt die Mindeststrafe bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung nur sechs Monate. Der gewerbsmäßige Organhandel selbst wird indes nach § 18 Abs. 2 TPG mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, ist also ein Verbrechen.

Eine Qualifikation, die *beide* Tatvarianten beinhaltet, ist nicht vorgesehen, obwohl es für sie ausreichend Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis gibt. Banden- *und* gewerbsmäßige Straftatbestände werden als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zehn Jahren geahndet, z.B.: § 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB (banden- und gewerbsmäßiger Betrug), § 267 Abs. 1, Abs. 4 StGB (banden- und gewerbsmäßige Urkundenfälschung), § 244 a Abs. 1 StGB

(schwerer Bandendiebstahl), § 260 a Abs. 1 StGB (gewerbsmäßige Bandenhehlerei), § 97 Abs. 2 StGB (banden- und gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern).

Daraus müsste man nunmehr schließen:

- Die Taten von Betrügern, Urkundenfälschern, Dieben und Schleusern sind rechtsethisch schwerwiegender als die von Menschenhändlern.
- Mit Menschen zu handeln, ist weniger kriminell als der Handel mit Drogen, Waffen oder Falschgeld. Der Kampf gegen Drogen, Waffen und Falschgeld hat für den Gesetzgeber also Priorität gegenüber dem Kampf gegen den Menschenhandel.

cc.) Geringere Mindeststrafen bei körperlicher Misshandlung oder Gefahr des Todes

Nicht nachvollziehbar ist auch die Absenkung des Strafrahmens von mindestens einem Jahr auf mindestens sechs Monate für die Fälle, in denen die Opfer körperlich schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes gebracht werden (§ 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB-neu).

Den Begriff der *schweren Misshandlung* gibt es etwa in a) § 176 a Abs. 5 StGB, b) § 177 Abs. 4 Nr. 2 a) StGB und c), § 250 Abs. 2 Nr. 3 a) StGB. Vorausgesetzt wird, dass die körperliche Integrität des Opfers mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, beeinträchtigt wird. In den genannten Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung und des schweren Raubes führt diese Qualifikation zu einer Straferhöhung von a) einem Jahr auf fünf Jahre, b) einem Jahr bzw. zwei Jahren auf fünf Jahre bzw. c) drei Jahren auf fünf Jahre. Bei dem Tatbestand des Menschenhandels indes soll lediglich eine Erhöhung der Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate stattfinden. Nachvollziehbar ist das nicht. Mit dem gewünschten erhöhten Schutz der Opfer hat das nichts zu tun. Schon für die gefährliche Körperverletzung allein beträgt nach § 224 Abs. 1 StGB die Mindeststrafe sechs Monate, und hier fallen zwei Tatbestände (Menschenhandel und Körperverletzung) zusammen.

Ein Wertungswiderspruch ergibt sich insbesondere aus den verschiedenen Strafrahmen für den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen. Der Grundtatbestand sieht nach § 179 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Wird der Beischlaf mit dem Opfer vollzogen, liegt die Mindeststrafe bei zwei Jahren, § 179 Abs. 5 Nr. 1 StGB. Die Vollziehung des Beischlafs – mit den Kunden – ist bei der Prostitution natürlich der Normalfall. Für den Fall, dass das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird, ist eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorgesehen, §§ 179 Abs. 7 i.V.m. 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB.

Die Absenkung des Strafrahmens ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass nun das Tatbestandmerkmal der Leichtfertigkeit in § 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB-neu mit aufgenommen wird, da die Urheber der EU-Richtlinie doch dadurch den Schutz der Opfer erweitern wollten.

3. § 232a StGB-neu: Zwangsprostitution

Die Ausgestaltung des § 232a StGB-neu entlang des Wortlauts des derzeitigen § 232 StGB ist grundsätzlich zu befürworten. Damit bleibt das bereits bestehende wirksame Instrumentarium zur Strafverfolgung der Zwangsprostitution erhalten und wird nur um einige wichtige Punkte ergänzt bzw. leicht verändert. Insofern ist auch der Erklärung zur Bedeutung des Wortes „veranlassen“ in der Begründung zur Beschlussempfehlung S. 35-36 zu folgen. Es wird betont, dass das „Veranlassen“ weit zu verstehen ist, so dass es genügt, dass das Handeln des Täters mitursächlich für die Entscheidung des Opfers ist.

Unerklärlich ist allerdings, dass die Tatvariante des § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB-alt gestrichen wurde (ebenso in § 232b StGB neu!). Dafür findet sich auch keine Begründung in der Beschlussempfehlung. Es reicht auch nicht, dafür den § 233a StGB einzuführen (dazu unter 7.).

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Strafrahmen des § 232 StGB-alt beibehalten wird. Insofern tritt auch bei § 232a StGB – neu keine Verschlechterung der Lage kindlicher Opfer ein (§ 232a Abs. 4 i.V.m. § 232 Abs 3 Nr. 1 bis 3 StGB–neu). In § 232 Abs. 4 StGB-neu ist sogar eine Anhebung des Strafrahmens erfolgt für die Fälle, in denen die Fälle des § 232a Abs. 3 StGB-neu mit den Fällen des § 232 Abs. 3 StGB-neu zusammentreffen. Dies ist zu begrüßen.

Aus Sicht der Praxis ist zudem der Verzicht auf das Erfordernis der Ausbeutung des Opfers in der Prostitution positiv. Die Begründung macht deutlich, dass Prostitution nur dann nicht als ausbeutend angesehen werden kann, wenn sie auf einer freien Entscheidung beruht. In den über 25 Urteilen des Landgerichts Berlin, die seit 2012 ergangen sind, wurde auch nie eine einschränkende Auslegung des geltenden § 232 StGB über ein zusätzliches Ausbeutungskriterium vorgenommen.

Bezüglich der Neuregelung der Qualifikationen des § 232 StGB soll noch auf Folgendes hingewiesen werden: Es wäre wünschenswert, wenn in der Begründung zum Merkmal der Anwendung von List (Bl. 37-38) aufgenommen würde, dass die „Loverboy“-Masche d.h. das gezielte Vortäuschen von Verliebtsein und/oder einer Beziehung mit dem Ziel das Opfer in die Prostitution zu bringen, eine Form der „List“ ist. Anders als in der Begründung konstatiert, besteht dafür eine dringendes praktisches Bedürfnis, da es sich derzeit um die häufigste Form des schweren

Menschenhandels zu Lasten besonders junger Frauen handelt. Die „*Loveboy*“-Masche führt nicht – wie in der Kommentarliteratur vereinzelt vertreten – zu einem Motivirrtum, sondern schafft bereits bessere Voraussetzungen für den Täter, um das Opfer in die Prostitution zu bringen. Entsprechend hat das Landgericht Berlin in seinen Entscheidungen 504 Kls 14/12 (251 Js 1014/12 sowie 534 Kls 40/15 (255 Js 571/15) in „*Loveboy*“-Fällen das Handeln des Täters als List gewertet. Der BGH hat die zuerst genannte Entscheidung auch hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der List bestätigt. Der Passus in der Begründung, dass eine ausreichende Bearbeitung dieser Fälle über den Grundtatbestand erfolgen könne, sollte daher gestrichen werden, da die Kommentarliteratur durch die Rechtsprechung überholt ist. Angesichts der im Grundtatbestand des Entwurfs herabgesetzten Mindeststrafen kann auch keine ausreichende Sanktionierung erwartet werden.

Bezüglich der Qualifikationstatbestände des § 232a Abs. 4 StGB-neu ist zu begrüßen, dass bei einem Zusammenfallen von zwei erschwerten Umständen zukünftig eine Freiheitsstrafe von *nicht unter einem Jahr* zur Geltung kommen soll. Dies hat Auswirkungen auf die Bewertung derartiger Fälle vor Gericht, ist aber auch für die Verjährungsfristen von Bedeutung (dann 20 Jahre!).

4. § 232 a Abs. 6 StGB-neu: „Freierstrafbarkeit“

Bei der Verfolgung von Delikten des Menschenhandels besteht für die Ermittlungsbehörden grundsätzlich die Herausforderung der Nachweisbarkeit. Neben den Aussagen des Opfers sowie Erkenntnissen aus verdeckten Maßnahmen haben in der Vergangenheit vor allem auch „Kunden“ bzw. „Freier“ Sachverhalte zur Anzeige gebracht und Ermittlungen befördert. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden bestehen daher Einwände gegen die Einführung einer Strafbarkeit von Kunden, die Dienstleistungen im Prostitutionssektor beanspruchen, da die Gefahr droht, dass diese sich zukünftig nicht mehr trauen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und von sich aus Sachverhalte zur Anzeige bringen. Es ist daher wichtig, dass eine wie in S. 2 vorgeschlagene Klausel aufgenommen wird, wonach ein persönlicher Strafaufhebungsgrund für den Fall, dass der nach S. 1 strafbare Kunde freiwillig einen Tat bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst. Darüber hinaus werden aber auch regelmäßig Freier im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über Aussagen der Opfer, Kundenbücher oder Freierlisten identifiziert. Diese Zeugen könnten sich zukünftig regelmäßig auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen.

Da für den Kunden auch in der Regel nicht klar erkennbar ist, dass er die Dienste eines Opfers von Menschenhandel in Anspruch nimmt, ist die praktische Relevanz der Vorschrift bereits in

Frage zu stellen. Es droht die Gefahr eines gewaltigen Mehraufwands für die Ermittlungsbehörden, ohne ein hinreichendes Äquivalent auf der Erfolgsseite.

5. § 232 b: Zwangsarbeit

Es kann zur Neuformulierung im Wesentlichen auf das bereits Gesagte Bezug genommen werden. Insbesondere könnte die Aufnahme des Wortes „veranlassen“ zu einer Steigerung der Ermittlungsverfahren führen. Es ist auch positiv, dass sich der Strafraum am § 233 StGB-alt orientiert.

Fraglich ist jedoch, weshalb die Veranlassung zur Begehung von strafbaren Handlungen in den Straftatbestand nicht aufgenommen werden soll. Der Verweis auf die bestehende Strafbarkeit der Anstiftung in der Begründung zur Beschlussempfehlung ist nicht überzeugend (S. 41). Es müsste in der Begründung aufgenommen werden, weshalb etwa das Veranlassen zur massenhaften betrügerischen Kontoeröffnung oder das Veranlassen von Diebstahlstaten durch Kinder und Jugendliche im Vergleich zur Bettelei keine „Zwangsarbeit“ im Sinne der Norm darstellt. In der Praxis erhalten die „Opfer“ der Straftaten in der Regel einen geringen Anteil der Beute, d.h. durchaus eine Art Verdienst. Ein Fall aus dem Jahr 2011, der auch das Landgericht Berlin beschäftigte, in dem eine rumänische Bande über 100 Personen rekrutierte, um sog. SKY Receiver über Eingehungsbetrugstaten in verschiedenen Mediamärkten zu erbeuten, wurde ermittelt, dass die „Opfer“ massenhaft solche Betrugstaten für die Bande begingen, jedoch nur einen geringen Lohn erhielten und sich die Bandenmitglieder auch bewusst hinter den „Opfern“ verstecken konnten, die zeitnah ins Visier der Strafverfolger gerieten, da diese auch mit ihren echten Personalien die Verträge abschlossen. Andere Fälle betreffen etwa das Herstellen gefälschter BVG-Karten, die dann an sog. „Verteiler“ ausgegeben werden. Die Qualifizierung als „Zwangsarbeit“ würde es in solchen Fällen den Ermittlungsbehörden leichter machen, gegen die Haupttäter unter Anwendung verdeckter Maßnahmen einzuleiten. Eine Privilegierung der organisierten Betteleitätigkeit ist zudem inkonsequent, zumal § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB-neu und nachfolgenden Normen diese Tatbestandsvariante wieder enthalten.

6. § 233 StGB-neu: Ausbeutung der Arbeitskraft

Es ist der Begründung S. 43 f. insoweit zuzustimmen, dass es bzgl. der Ausbeutung von Prostituierten grundsätzlich keine vergleichbaren gesetzlichen Neuerungen bedarf (§§ 180, 180a, 181a StGB).

Ansonsten schließt die Norm tatsächlich eine Gesetzeslücke (vgl. S. 43 der Begründung). Insbesondere könnte die Verknüpfung zwischen den Merkmalen der persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage und der Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen dazu führen, dass es

vermehrt Ermittlungsverfahren gegenüber Betrieben und Firmen gibt, die – unabhängig von der Einwilligung der Beschäftigten – Arbeitsformen anbieten, bei denen nicht nur ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in der Lohnzahlung, sondern auch bei den die Beschäftigung begleitenden Rahmenbedingungen (Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Unterkünfte etc.) besteht. Da es nicht mehr darauf ankommt, ob der Täter selbst Einfluss auf die Willensbildung des Opfers genommen hat, wird ein wesentliches Hindernis für die Strafbarkeit in der Praxis beseitigt. So wird man in Zukunft einem Täter, der Personen etwa aus dem europäischen Ausland wie Rumänien oder Bulgarien rekrutiert, um sie in Deutschland zu ausbeuterischen Bedingungen arbeiten zu lassen, unterstellen können, dass er die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern kennt und dies für sich gerade ausnutzt. Im Einzelnen wird es dem Tatrichter vorbehalten bleiben, was unter Ausbeutung im Arbeitsleben zu verstehen ist.

Die **extrem niedrige Strafandrohung** von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe Vergleich zur „Zwangsarbeit“ nach § 232 c StGB-neu begegnet jedoch Bedenken. Der Täter nimmt zwar nicht selbst auf die Willensbildung des Opfers Einfluss, das Unrecht seines Handelns ist jedoch insgesamt ein vergleichbares (anders Bl. 44 Begründung zur Beschlussempfehlung). Die Strafnorm soll als *Dauerdelikt* ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist es z.B. nicht verständlich, weshalb ein Täter, der z.B. Minderjährige in gewerbsmäßiger Form ausbeutet, lediglich mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten zu rechnen hat. Nach Abs. 5 soll ein Täter, der solche Beschäftigungsverhältnisse vermittelt oder dafür Wohnungen vermietet, lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe zu erwarten haben. Damit wird diese Norm kein wirkungsvolles Sanktionsmittel gegen ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse!

Ein Vergleich mit bestehenden Straftatbeständen zeigt:

Auf den gewerbsmäßigen Wucher nach § 291 Abs. 2 Nr. 2 StGB stehen 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Immerhin bekommt beim Wucher jemand etwas, für das er ein Vielfaches zurückgeben soll. Bei der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ bekommt das Opfer aber nichts, erhält für Arbeit nach Vorleistung einfach nichts oder fast nichts von Anfang an. Der Wucher ist ein Vermögensgefährdungsdelikt. Bei § 233 StGB-neu geht es aber nicht nur um wirtschaftliche Aspekte, sondern ganzheitlich um ein untragbares Beschäftigungsverhältnis. Dieser zusätzliche Schutzaspekt müsste sich in der Strafzumessung widerspiegeln. Der Strafraum passt auch nicht zur ausbeuterischen Zuhälterei (§ 181a StGB).

7. § 233a StGB-neu: Schwere Ausbeutung

Nach der Begründung Bl. 47 ff. soll § 233a StGB-neu *besonders gravierende Ausbeutungsfälle* erfassen. Dies seien die Situationen, in denen Ausbeutung in Arbeit oder Prostitution mittels Nötigungsmitteln wie Gewalt erzwungen wird. Dabei lässt der Entwurf gänzlich außer Acht,

dass die bisherigen Strafvorschriften vergleichbare Fälle der Freiheitsberaubung (vgl. § 239 StGB) und des sich Bemächtigen als *Verbrechen* einstufen (z.B. § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB-alt). Es ist daher auch vollkommen unerklärlich, dass §§ 232a und 232b StGB – neu diese Tatbestandsalternativen gar nicht mehr enthalten (siehe unter 3.).

§ 233b StGB-neu ist hingegen als *Vergehen* ausgestaltet (Mindeststrafe von nur 6 Monate), obwohl strafwürdiges Unrecht beschrieben wird, welches schwerwiegender ist, als dasjenige, welches derzeit in den §§ 239, 239a und b StGB beschrieben wird. Nach dem derzeitigen Entwurf soll es weniger strafwürdig sein, einen Menschen einzusperren und gleichzeitig sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen (Ausbeutung in der Prostitution), als wenn das Einsperren für eine Erpressung ausgenutzt wird (§ 239a StGB – schwerer Menschenraub mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahre!). An dieser Stelle ist grundsätzlich Nachbesserungsbedarf zu verzeichnen.

8. Folgeänderungen

§ 154c StPO-neu

Die Einführung einer Opportunitätsvorschrift für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Vergehen, die Opfer von Menschenhandel unter dem Eindruck ihrer Situation – die nöti-gungsähnlich ist – begehen, ist für die Praxis unerlässlich. Es handelt sich zudem um die Umset-zung einer Vorgabe der EU-RL 2011/36/EU. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb nur § 232 StGB aufgelistet wird. Es fehlen die anderen Straftatbestände.

§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO-neu

Es ist zu begrüßen, dass §§ 232 bis 232b sowie 233a StGB-neu in den § 397a StPO aufgenom-men werden. Die für den Grundtatbestand und dessen Qualifikationen erhobenen Einwände bzgl. der Herabsenkung der Mindeststrafen wirken sich hier zumindest nicht aus. Der Opfer-schutz sollte jedoch auch für § 233 StGB-neu gelten, da es sich um vergleichbares Unrecht han-delt. Hier wirken sich die niedrigen Mindeststrafrahmen prozessual aus.

9. Ruhen der Verjährung

Der Bundesrat schlägt vor, auch die §§ 232 bis 233a StGB in die verjährungsrechtliche Ruhens-regelung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufzunehmen. Dem ist insoweit zuzustimmen, als Opfer von Zwangsprostitution (§ 232a StGB-neu) in den Genuss der Ruhensregelung kommen sollten. Die größte Opfergruppe sind Jugendliche und Heranwachsende in diesem Bereich. Eine enge Bindung an den Täterkreis, bei dem es sich oftmals um Vertrauenspersonen handelt, sowie die mit der Prostitutionsausübung verbundene Scham führt dazu, dass sich Opfer oftmals erst meh-rere Jahre nach den Taten offenbaren. Diese Situation kann auch in Fällen auftreten, in denen

Jugendliche zur Begehung von strafbaren Handlungen oder Bettelei veranlasst werden. Auch in diesen Fällen sind es oftmals Vertrauenspersonen oder Verwandte, die die Minderjährigen ausbeuten. Insofern könnte auch eine Ausdehnung der Ruhensregelung für die „Zwangsarbeit“ ziel führend sein, ohne den Ausnahmecharakter der Norm des § 78 b StGB unnötig aufzuweichen.

III. Gesetzesentwurf BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21. November 2014

Der Gesetzesentwurf greift den wichtigen Gedanken auf, dass es zum verbesserten Schutz von Opfern eines ganzheitlichen, eben auch menschenrechtlichen Ansatzes bedarf. Dies ist zu begrüßen.

Positiv erscheinen dabei vor allem zwei Vorschläge – die Einrichtung einer Berichterstattstelle „Menschenhandel“ sowie einen Fonds für Härteleistungen für Opfer. Zu weitgehend und in der Praxis nur schwer zu realisieren wären indes die aufenthaltsrechtlichen Änderungsvorschriften.

Wenn man den Blick in die europäischen Nachbarländer wagt, dann ist eine **Berichterstattstelle** in Deutschland überfällig. Die meisten Staaten richteten in den vergangenen Jahren solche Stellen ein und gingen auch weiter, als der Gesetzesentwurf es vorsieht. Nicht selten gibt es sog. Nationale Agenturen gegen Menschenhandel, die auch eine koordinierende und fördernde Rolle für die Strafverfolgungsbehörden einnehmen (Beispiel Niederlande oder Rumänien). Alles was derzeit zur Verbesserung der Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden, NGOs und Wissenschaft in Deutschland erfolgt geht bislang auf die Initiativen einzelner in den Bundesländern oder des Bundeskriminalamtes zurück. Es gibt zwar vereinzelte Initiativen in den Bundesministerien; eine kontinuierliche Beobachtung der Lage in Deutschland findet indes nicht statt.

Die Regeln des Adhäsionsverfahrens in der Strafprozessordnung sind auch Opfern von Menschenhandel zugänglich. Zudem sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, Vermögenswerte für die Opfer zu sichern. Ob ein Opfer tatsächlich entschädigt werden kann, ist jedoch in der Regel von der Entscheidungsfreudigkeit des Strafgerichts sowie von dem tatsächlichen Vorliegen von Vermögenswerten abhängig. Nicht selten scheuen die Gerichte, eine tatsächliche Summe dem Opfer zuzusprechen und entscheiden nur dem Grunde nach über Ansprüche. Nicht zuletzt kann dies von der Qualität der gestellten Anträge der Nebenklagevertreter abhängen. Insofern besteht in der Praxis ein Bedarf für eine vereinfachte Entschädigung durch einen **Härtefonds**. Es müsste allerdings dem Härtefonds ermöglicht werden, auf gesichertes Vermögen der Strafverfolgungsbehörden zuzugreifen, sofern eine Entschädigung des Opfers erfolgt ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechtes in § 25 Abs. 4 a) und b) wurden bereits reformiert und stellen aus Sicht der Praxis einen gelungenen Kompromiss dar. Nachbesserungsbedarf aus Sicht der Strafverfolgung besteht nicht.

IV. Fazit:

Positiv hervorzuheben ist, dass praktische Probleme gelöst und Gesetzeslücken geschlossen werden bei gleichzeitiger Beibehaltung der bereits bestehenden Straftatbestände in Form der neuen „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“. Insgesamt ist der Beschluss des 6. Ausschusses zur Änderung des bestehenden Gesetzesentwurfs daher unterstützenswert.

Es besteht indes Nachbesserungsbedarf in folgenden Bereichen:

Negativ fällt auf, das Mindeststrafrahmen teilweise herabgesetzt oder zu niedrig angesetzt werden, was zu erheblichen Wertungswidersprüchen führt. Mit Menschen zu handeln ist nach dem Entwurf weniger kriminell als der Handel mit Drogen, Waffen oder Falschgeld. Der Kampf gegen Drogen, Waffen und Falschgeld hat für den Gesetzgeber also Priorität gegenüber dem Kampf gegen den Menschenhandel.

Die dargelegten Kritikpunkte sind korrigierbar, ohne den Beschluss des 6. Ausschusses in seiner Grundsubstanz ändern zu müssen. Aus hiesiger Sicht bestehen gute Argumente für eine **grundsätzliche Anhebung der Mindeststrafrahmen**.

Auch wenn die Richtlinie 2011/36/EU nur ein Mindestmaß für die jeweilige Höchststrafe vorsieht, erscheint es bei Zugrundelegung der Rechtspraxis in deutschen Gerichten unumgänglich, erhöhte Mindeststrafen einzuführen. Bundesweit liegen die Strafen im unteren Bereich.

Dr. von Braun
Staatsanwältin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016

Als Sozialarbeiterin arbeite ich seit 25 Jahren in der Beratung und Betreuung von Prostituierten.

Jeden Tag habe ich es mit jungen Frauen zu tun, die fürchterlich unter der Prostitution leiden, die verzweifelt sind, die aussteigen möchten und es einfach nicht schaffen, weil der Bruder dabei ist und aufpasst, oder sie Kinder Zuhause haben, die sie ernähren müssen, oder der Zuhälter sie keinen Moment aus den Augen lässt.

In der Regulierung, die jetzt wichtig ist, müssen die Interessen der zigtausende Armut- und Zwangsprostituierten im Vordergrund stehen, die auf unserem Prostitutionsmarkt jeden Tag psychisch und physisch zerstört werden. Deren Lebenssituation muss der Ausgangspunkt gesetzgeberischer Handlungen sein.

Über achtzig Prozent der Frauen in der Prostitution sind Ausländerinnen. Der Anteil der unter 25-jährigen steigt in den letzten Jahren konstant und hat sich im Prostitutionsmarkt als klarer Wettbewerbsvorteil herausgestellt. Um in der Konkurrenz zu anderen Bordellen bestehen zu können, lassen sich Betreiber und Betreiberinnen menschenverachtende Aktionen einfallen, um gegeneinander in dem riesigen Prostitutionsmarkt bestehen zu können. Vom „All inklusiv“, „Gangbang“, „Alles Ohne“, „RapePartys“ Angebot bis hin zu „Sex mit Schwangeren“ ist alles dabei.

Die Frauen in den Bordellen haben zumeist nicht einmal 10% ihres erwirtschafteten Prostitutionserwerbs für sich, der Großteil ihrer Einnahmen fließt direkt zu den Bordellbetreibern und Bordellbetreiberinnen, den Wohnungsbesitzerinnen und Pächtern. Diese stehen am Ende einer Kette aus unsäglichen Verbrechen an jeder einzelnen Frau, waschen sich die Hände in Unschuld, weil sie sich straffrei und legal die Armut in den Herkunftsländern, die dort herrschenden gewalttätigen Strukturen in den unterprivilegierten Familien, die dort herrschende Benachteiligung der Frau und natürlich die Zuhältereie, die die meisten Frauen in die Bordelle zwingt, zunutze machen und schamlos ihren Profit daraus schlagen.

Eine milliardenschwere Prostitutionslobby hat in Deutschland dafür gesorgt, dass in der Öffentlichkeit ein Bild von Prostitution entstanden ist, das mit der Realität nicht das Geringste zu tun hat. So werden Prostituierte inzwischen als „Sexarbeiterinnen“ bezeichnet, ist von „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“ die Rede – aber kaum davon, wie die Lebensrealität von Frauen in der Prostitution tatsächlich aussieht.

Als Sozialarbeiterin in der Beratung und Betreuung von Prostituierten in Stuttgart habe ich in den letzten 25 Jahren zigtausende Gespräche mit prostituierten Frauen geführt. Prostituierte, die nur ungläubig den Kopf schütteln, wenn ich ihnen sage, dass viele Menschen denken, Prostitution wäre ein „ganz normaler Beruf“. Viele der Frauen begleite ich seit Jahren, manche von ihnen seit Jahrzehnten.

Die Situation der Prostituierten war noch nie einfach. Immer schon fanden vor allem die Frauen in die Prostitution, die bereits Erfahrungen mit sexueller Gewalt hatten, in der Kindheit oder als Erwachsene. Begriffe wie „freiwillig“ und „selbstbestimmt“ passten noch nie zu dieser Tätigkeit. In den letzten Jahren aber hat sich die Lage massiv zugespitzt. Heute ist etwa jede dritte Prostituierte unter 21 Jahre alt. Das sind allein in Deutschland über 100.000 sehr junge Frauen! Fast alle kommen aus den ärmsten Regionen Osteuropas, aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Viele wissen nichts über Sexualität. Für so manche ist der Freier der erste Mann. Diese jungen Frauen wissen nichts über Infektionsrisiken, nichts darüber, wie man sich davor und vor pervertierten, gefährlichen Praktiken schützen kann.

Für die Zuhälter und Zuhälterinnen ist es ein Leichtes, sich das Vertrauen dieser unerfahrenen, viel zu jungen und oft emotional verwaisten Mädchen zu erschleichen. Sie greifen sie sich aus Kinderheimen, holen sie aus den ärmsten Dörfern, versprechen ihnen Liebe - und werfen sie dann auf den Prostitutionsmarkt. Die Sexkäufer verlangen nach immer jüngeren Frauen, weil sie mit den Hilflosesten für wenig Geld machen können, was den größten Profit bringt.

Diese jungen Frauen werden durch die vielen Vergewaltigungen - denn als nichts Anderes empfinden sie ihre Prostitution - innerhalb kürzester Zeit physisch und psychisch zerstört.

Die komplette Legalisierung der Prostitutionsindustrie hat zu einer steigenden Nachfrage, zur Vergrößerung des Marktes und zur Zunahme des Menschenhandels in Deutschland geführt. Damit ist eines der liberalsten Prostitutionsgesetze der Welt in der Praxis gescheitert. Nicht die soziale und rechtliche Situation der Prostituierten hat sich seit 2001 verbessert, sondern die der Bordellbetreiber und sonstigen Profiteure im System Prostitution.

Doch verloren haben nicht nur die Prostituierten, sondern alle Frauen und Männer. Denn die gesellschaftliche Akzeptanz der Prostitution steht im diametralen Gegensatz zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie zerstört nicht nur die Prostituierten, sondern auch die Freier und deren Beziehungen zu ihren Freundinnen, Ehefrauen und Kolleginnen.

Doch Aussteigerinnen melden sich zu Wort. Frauen, die lange Zeit in der Prostitution gelebt haben und jetzt anderen Frauen beim Ausstieg helfen möchten. Aussteigerinnen stellen mittlerweile auch in der Öffentlichkeit ihre eigenen oft sehr schmerzhaften und zerstörerischen biographischen Erfahrungen dem von der Prostitutionslobby propagierten Bild der „glücklichen Hure“ gegenüber. Diese ehemaligen Prostituierten bezeichnen Prostitution als ein mentales und emotionales Massaker und bringen damit auf den Punkt, was die jungen osteuropäischen Prostituierten ausdrücken wollen, wenn sie mir immer wieder sagen: „Ich ganz kaputt“.

Und diese Expertinnen berichten, wie sie, als sie noch in der Prostitution lebten, ihre Realität verleugnen mussten. Aus purem Selbstschutz, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, auch nur den nächsten Tag zu überstehen. Auch später, nachdem sie sich befreit hatten, finden die meisten keine Worte, um auszudrücken, wie sie einst in die dunkle Welt der Prostitution abgleiten konnten, auf welche Weise sich mit der Zeit ihr inneres Wertesystem verändert hat und wie sie den Missbrauch des eigenen Körpers bagatellisieren mussten.

Viele der Frauen kämpfen auch nach der Prostitution mit einer tiefen Verzweiflung und Depression. Denn ein Leben in der Prostitution hinterlässt Wunden. Auch solche, die die Zeit nicht heilt. Die Frauen, die sich an uns wenden, arbeiteten in jeder Sparte der Sexindustrie. Im Bordell, auf der Straße, in Clubs oder

„Modellwohnungen“. Je nachdem, wo sie am meisten Geld zu verdienen konnten, oder wohin sie ihre Zuhälter schickten.

Die angeblichen Vorteile von Bordellen für Prostituierte sind eine fade Illusion. Weder haben die Frauen in Bordellen mehr Kontrolle, noch sind sie bei der Indoor-Prostitution in irgendeiner Weise geschützt. Zu oft ist das Gegenteil der Fall, denn in Bordellen sind die Frauen ihren Zuhältern, wie auch den Freiern, in einem sehr viel größeren Ausmaß ausgeliefert als auf der Straße. Die Unterscheidung von der „gefährlichen und entwürdigenden Straßenprostitution“ versus der „selbstbestimmten und geschützten Bordellprostitution“ hat neben den rein kommerziellen auch ideologische Gründe, denn auch sie festigt den Mythos der freien und selbstbestimmten Prostituierten.

Doch letztlich ist es egal, ob die Frauen auf der Straße oder in den Häusern zur Ware gemacht werden. Immer wieder höre ich Sätze wie: „Ich bin hier gestorben“, „Ich werde nie wieder lachen können“ oder „Gib mir normale Arbeit“.

Mitten in unserer Gesellschaft besteht ein Sklavinnenmarkt, der an Grausamkeit nicht mehr zu überbieten ist. Eine vergleichende Studie in neun Ländern von Melissa Farley belegt, dass zwei Drittel der untersuchten 854 Frauen in der Prostitution Symptome von PTBS (posttraumatische Belastungsstörung) zeigten, die vergleichbar sind mit denen von Kriegsveteranen, Vergewaltigten und Flüchtlingen oder KZ-Überlebenden.

Deshalb floriert in den Bordellen der Drogenhandel. Viele der Frauen, die nicht an illegale Drogen kommen, versorgen sich mit Psychopharmaka, um ihre Depressionen zu bekämpfen. Und ihren Ekel und ihre Angst vor den Freiern.

Und Armutsprostitution und Zwangsprostitution gehen Hand in Hand. Unabhängig, ob der Bruder dabei ist und die Schwester zum Bordell fährt, oder ob die Frau alleine einreist, nachdem die Familie und der Ehemann es so beschlossen haben, oder ob sie es sogar selbst beschlossen hat, weil die Familie in der Nachbarwohnung immer etwas zum Essen hat und sich plötzlich etwas leisten kann, seitdem deren Töchter Geld aus Deutschland schicken. Die Frauen antworten uns auf die Frage warum sie hier sind: „ich muss“.

Die ganz jungen Frauen in der Prostitution sind zumeist Opfer von Loverboys, denn mittlerweile ist diese Art der Anwerbung nicht nur für die deutschen jungen Frauen, sondern auch in Osteuropa üblich geworden.

Viele der Frauen, die auf dem deutschen Prostitutionsmarkt landen werden in Deutschland zum ersten Mal prostituiert und sind natürlich nicht auf die extremen sexuellen Wünsche ihrer Kunden vorbereitet. Durch die fehlende Sprachkompetenz verstehen sie schon bei der Kontaktaufnahme nicht, welche Praktik der Freier nachfragt, sie selbst können sich auch nicht mitteilen, und müssen deshalb im sexuellen Vollzug erfahren, was mittlerweile in der Prostitution üblich geworden ist: den Freier ohne Kondom oral zu befriedigen, in jede Körperöffnung penetriert zu werden, gewürgt zu werden, als Toilette dienen zu müssen und ähnliches. Diese Frauen berichten von ständiger Todesangst während der Prostitutionsausübung.

Sind die Frauen länger in der Prostitution, berichten sie darüber, dass sie sich an den konkreten Freierkontakt immer häufiger nicht mehr erinnern können. Sie wissen nicht mehr, wie sie zu den blauen Flecken gekommen sind, wissen nicht mehr, ob der Freier das Kondom anbehalten oder während des Verkehrs abgestreift hat, was sie genau getan haben und wozu der Freier sie benutzt hat. Die Frauen dissoziieren.

Die Veränderung der Freierwünsche, hin zu extremen Praktiken, hat in den letzten Jahren stark zugenommen, nimmt weiterhin zu und ist mit eine der Ursachen, warum nur noch so wenige deutsche Frauen in der Prostitution zu finden sind. Professionell arbeitende Frauen lassen derartige Praktiken nicht zum Normalpreis von 30 bis 50 Euro über sich ergehen. Professionelle Frauen achten durchaus auch auf ihre Gesundheit und geben schon deshalb derartigen Freierwünschen nicht nach. Doch die Professionellen, diejenigen, die scheinbar selbstbestimmt und eigenverantwortlich arbeiten, sind längst zu einer Randgruppe in der Prostitutionsindustrie geworden.

Die Frauen, die mehrheitlich aus Osteuropa in die Prostitution verbracht werden, erzählen fast ausnahmslos, dass es den Freiern ziemlich egal ist, ob die Frau, die sie sexuell benutzen wollen einen Zuhälter hat, der sie in die Prostitution zwingt oder wie groß der sonstige Zwang ist, der die Frau in die Prostitution getrieben hat. Selbst wenn wir Sozialarbeiterinnen mit Sexkäufern reden und sie fragen, ob sie wissen, ob die Frau das freiwillig macht, dann hören wir Sätze wie „das ist mir egal“, „deren Beziehung geht mich nichts an“, „ich bezahle, also habe ich einen Anspruch auf die Benutzung der Frau“.

Freier verhalten sich genauso, wie sich Bordellbetreiber in der Öffentlichkeit zu dieser Frage äußern – „falls ein Zwang besteht ist das die Privatsache der Frau“.

Seit der Liberalisierung der Prostitution und ihrer Banalisierung durch Sprache hat sich nicht nur der Markt durch die immer größer werdende Nachfrage verändert, sondern auch der Freier selbst.

Die Frauen sagen, „die Freier sind verrückt geworden“.

Sie meinen damit, dass die Freier zu oft kein Maß mehr dafür haben, was Freiwilligkeit und Zwang ist, was einvernehmlicher Sex ist und was nicht. Wo eine Vergewaltigung anfängt, wann sie selbst zum Täter werden, und wo ihre Verantwortung bei all dem liegt.

Mittlerweile haben wir an Wochenenden ganze Gruppen junger Männer, die in Bordelle gehen und da – um mit den Worten der Betreiber zu sprechen – die Sau rauszulassen. Während der Sicherheitsdienst in den Bordellen früher alleine durch seine Anwesenheit für Ruhe gesorgt hat, muss der mittlerweile jedes Wochenende eingreifen und gewalttätige Freier aus dem Bordell werfen oder aber die Polizei rufen.

Bei Freiern herrscht eine absolute und erschütternde Gedankenlosigkeit. Die Banalisierung der Prostitution scheint unter ihnen ihre größte Wirkung zu entfalten:

Eine Prostituierte ist „Sexarbeiterin“, ein Zuhälter „Manager“, ein Bordellbesitzer „Unternehmer in der Erotikindustrie“, Bordelle nennen sich „Wellnessoasen“ und besonders menschenverachtende Geschäftsmodelle wie z.B. Flateratebordelle werden mit Forderungen nach einer „Vielfalt von Arbeitsplätzen“ legitimiert.

Auf der anderen Seite werden Begriffe wie „Menschenwürde“, „Moral und Ethik“, zu Unwörtern deklariert, Hilfseinrichtungen werden von der Prostitutionslobby als „Opfer-Industrie“ diffamiert und Opfer selbst zu „Opfer-Konstrukten“, weil, so die Prostitutionslobby, „eigentlich gibt es Opfer in der ach so schönen Sexarbeit“ nicht.

Doch es gibt viel zu viele Opfer und die müssen durch wirksame Regelungen geschützt werden.

Im Entwurf wird die Ausbeutung von Zwangsprostituierten in einem Tatbestand, auf einer Stufe mit z.B. organisierter Zwangsbettelei gesetzt. Es ist jedoch ein wesentlicher Unterschied, ob ein Mensch zum Einbrechen oder Betteln gezwungen wird, oder in ein Bordell verbracht wird, um dort seriell, Monate vielleicht auch Jahre, vergewaltigt zu werden. Alles ist schlimm, aber man kann Zwangsbettelei nun wirklich nicht mit Zwangsprostitution gleichsetzen. Durch diese Zusammenlegung wird das hohe Gut der sexuellen Selbstbestimmung bagatellisiert.

Deshalb sollte Zwangsprostitution in einem eigenständigen Paragraphen im Strafrecht behandelt werden, und zwar im Abschnitt für Sexualstraftaten, denn es handelt sich hier um ein Sexualdelikt, nämlich eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Auch sollten die Strafen dem verletzten Rechtsgut angemessen sein. In diesem Entwurf sind die Strafen viel zu niedrig. Die Strafen bei Menschenhandel sind auf einer Ebene wie die bei Hehlerei, bandenmäßigem Glückspiel oder Verunglimpfung des Bundespräsidenten (jeweils 3 Monate bis 5 Jahre - genau wie der Grundtatbestand des neuen Menschenhandelsparagrafen). Dieser Strafrahmen wird nun wirklich der Rechtsgutverletzung nicht gerecht.

Alleine dieser Umstand hat ja weitreichende Auswirkungen: Bei einem zu geringen Strafrahmen kommen die Täter eher nicht in Untersuchungshaft. Das bedeutet, dass die Opferzeuginnen nicht signalisiert bekommen, dass sie wirksam vor dem Täter geschützt werden. Die Frauen machen keine wahrheitsgemäßen Aussagen, wenn sie wissen, dass die Täter weiterhin in Freiheit sind und sie und/oder ihre Familien unter Druck setzen können. Sie haben Angst. Und das zu Recht. Und wenn die Frauen keine Aussagen machen, können Täter nicht bestraft werden und die Regelung entfaltet in der Praxis keine Wirkung.

Die Beweisführung ist normalerweise nur möglich mit der Aussage der Frau, das ist aktuell schon ein Schwachpunkt und großes Problem. Und auch im neuen Entwurf findet sich leider kein Passus, der sich auf objektive Kriterien bei der Beweisführung beschränkt. Deshalb muss alles getan werden, dem Opfer die Aussage zu erleichtern, und dazu gehört nun mal auch der Schutz vor dem Täter.

Und falls es doch zum Verfahren kommt, der Menschenhandel festgestellt und die Täter verurteilt werden, werden die vielen Freier, die Opfer vergewaltigten, straffrei ausgehen. Weil ihnen nämlich nicht nachzuweisen sein wird, dass sie vorsätzlich gehandelt haben. So wie die Freierbestrafung bei Menschenhandel im Entwurf behandelt wird, ist der Nachweis des Vorsatzes beim Freier erforderlich. Den in der Praxis dann auch nachzuweisen ist nahezu unmöglich. Die Regelung kann auch deshalb keinerlei abschreckende Wirkung entfalten.

Dringend erforderlich und unverzichtbar ist hier die Definition von „Fahrlässig“ oder „leichtfertig“. Wenn ein Freier z.B. auf eine völlig verängstigte Prostituierte trifft, die auch noch blaue Flecken am Körper hat, dann ist ihm zuzumuten, dass er die Finger von ihr lässt. Ganz einfach, weil der ganz normale

Menschenverstand ausreicht um zu vermuten, dass die Frau nicht freiwillig der Prostitution nachgeht und er es hier mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Opfer von Zwangsprostitution zu tun hat. Das gleiche gilt, wenn z.B. ein Dritter das Geld für die Frau kassiert oder die Frau keinerlei Deutsch spricht.

Was in all den Regelungen fehlt, sind die objektiven Tatbestände, ohne die es zu keinen Verfahren kommen kann. Im Aufenthaltsgesetz gibt es einen Paragraphen, der Begriffsbestimmungen vornimmt. Hier lag dem Gesetzgeber daran, dass keine Vollzugsdefizite entstehen. Im vorliegenden Gesetzentwurf zum Menschenhandel fehlt er erstaunlicherweise völlig. Hier scheinen diese Vollzugsdefizite beabsichtigt zu sein. Es ist hinreichend bekannt, dass gerade aufgrund dieser fehlender Definitionen die allermeisten Zuhälter und Menschenhändler nicht belangt werden können.

Fatal bleibt zusätzlich die Tatsache, dass Bordellbetreiber und Betreiberinnen ihr Weisungsrecht behalten sollen. Auch wenn diese Regelung im Prostituiertenschutzgesetz behandelt wird, muss man das Weisungsrecht der Betreiber und Betreiberinnen mit im Auge behalten, wenn Gesetze geschaffen werden sollen, die den Schutz der Prostituierten vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zum Ziel haben. Denn das Weisungsrecht spielt den Ausbeutern direkt in die Hände. Um Menschenhandel wirksam zu bekämpfen muss das Weisungsrecht der BetreiberInnen abgeschafft werden. Derzeit und auch künftig, wenn dieser Entwurf umgesetzt werden sollte, ist erlaubt, dass die Betreiber darauf Einfluss nehmen, was die Frauen anziehen und wann sie arbeiten. Obwohl die Prostituierten als Selbständige arbeiten! Das ist Grundrechtswidrig! Wenn wir uns in einem Hotel einmieten, darf uns der Hotelier auch nicht vorschreiben, wann wir das Haus verlassen dürfen und was wir anzuziehen haben. Derzeit sind nur Weisungen betreff der sexuellen Handlungen verboten, alles andere ist und bleibt auch künftig erlaubt.

Konsequent wäre es, wenn Betreiber Selbstständigen keinerlei Weisungen erteilen dürfen. Genauso wie in jedem andern Betätigungsfeld! Jegliche Weisungen an selbstständige Prostituierte müssen unter Strafe gestellt sein.

Denn das Weisungsrecht nutzt ausschließlich dem Bordellbetreiber, damit sein Laden geschmiert läuft. Es leistet damit dem Menschenhandel Vorschub. Der prostituierten Frau bringt es nur Nachteile, denn sie wird in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt.

Sinnvoll wäre auch, wenn Zuhältere mit aufgenommen würde, wenn vor allem die dirigistische Zuhältere spezifiziert würde, und vor allem wenn die Strafen für Zuhältere aufgehoben würden (derzeit max. 5 Jahre).

Nur wenn die gesetzgeberischen Regelungen in der Praxis auch umzusetzen sind, ist das gesetzgeberische Ziel, die Opfer von Menschenhandel zu schützen glaubhaft.



Prof. Dr. Jörg Eisele

Universität Tübingen · Juristische Fakultät · Prof. Dr. Eisele ·
Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

**Lehrstuhl für Deutsches
und Europäisches Straf-
und Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und
Computerstrafrecht**

Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen
Telefon +49 7071 29-72548
Telefax +49 7071 29-5067
eisele@jura.uni-tuebingen.de
www.jura.uni-tuebingen.de

Tübingen, den 7. Juni 2016

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016

Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Drucksache 18/4613)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
(Ausschussdrucksache 18/6/217)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/3256)

I. Systematische Bemerkungen

Im Vordergrund der folgenden Analyse steht der Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18/6/217), der der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.¹ Dieser stellt nunmehr zutreffend den eigentlichen Menschenhandel – entsprechend der Richtlinie – in § 232 des Entwurfs in den Vordergrund, während im geltenden Recht § 233a StGB nur als Auffangtatbestand konstruiert ist² und § 232 StGB entgegen seiner

¹ ABIEU 2011 Nr. L 101, S. 1.

² BT-Drs. 15/4048, S. 13 f.

Überschrift gar nicht den Menschenhandel pönalisiert.³ Auch lässt er ein nachvollziehbares Gesamtkonzept insoweit erkennen, als sich die einzelnen Tatbestände immerhin am chronologischen Geschehensablauf orientieren. Freilich bestehen auch weiterhin einige Schwächen.

1. Einbettung in die Systematik des StGB

Aus strafrechtsdogmatischer Sicht wäre es schon angesichts der jeweils geschützten Rechtsgüter systematisch überzeugender, Zwangs- und Ausbeutungssituationen (§§ 232b ff. des Entwurfs) im jeweiligen sachlichen Kontext außerhalb der §§ 232 ff. StGB zu regeln und dabei sogleich etwaige Überschneidungsbereiche in den Blick zu nehmen. Das StGB orientiert sich in seiner Systematik an Rechtsgütern und nicht am faktischen Ablauf von Straftaten. Auch muss nicht jeder unangemessenen Beschäftigung usw. ein Menschenhandel vorausgehen, so dass die Einordnung der einzelnen Vorschriften bei den Freiheitsdelikten mitunter wenig passend erscheint. Insgesamt sollten neben dem eigentlichen Menschenhandel drei Regelungsbereiche voneinander abgeschichtet werden:

Erstens geht es um Sexualstraftaten, insbesondere um Prostitution. Dabei sollte die Zwangsprostitution (§ 232a des Entwurfs) – wie bereits vor dem 37. StrÄG (2005) – in sachlichem Zusammenhang⁴ mit den §§ 180a, 181 StGB im 13. Abschnitt geregelt⁵ und einer Gesamtreform zugeführt werden.⁶ Immerhin soll die Ausbeutung von Prostituierten – anders als die Ausbeutung der Arbeitskraft – nicht im Rahmen der §§ 232 ff. StGB geregelt werden. Da sich Zwangsprostitution und Ausbeutung überschneiden, wäre eine Regelung aus einem Guss erstrebenswert. Die bestehenden Ungereimtheiten in Überschneidungsbereichen, auf die bei den einzelnen Vorschlägen näher einzugehen sein wird, werden mit dem Entwurf aber leider nicht gelöst.

³ *Eisele*, in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 6; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 1.

⁴ Dazu näher *Renzikowski*, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 132, November 2014, abrufbar unter <http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20132.pdf> (Stand: 2. Juni 2016).

⁵ So auch der Vorschlag von *Renzikowski* (Fn. 1). Für eine Regelung im 13. Abschnitt etwa auch *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, 2013, § 232 Rn. 3; *Eisele*, in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 7; *Schroeder*, NJW 2005, 1393 (1395).

⁶ Hier sind folgende reformbedürftige Problemkreise voneinander abzuschichten: Zwangsprostitution (§ 232 StGB), Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a, 181a StGB), unzulässige Vorgaben hinsichtlich Art und Weise der Prostitution (§ 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB), Prostitution und Jugendschutz (§ 180 Abs. 2 StGB, § 180a Abs. 2 Nr. 1, § 182 Abs. 2 StGB, Strafbarkeit von Freiern.

Zweitens geht es um Sklaverei und sklavereiähnliche Verhältnisse, die mit ihrem schweren Menschenrechtsverstoß und ihrer zielgerichteten Ausbeutung im Schwerpunkt die Freiheit der Person treffen, in den Regelungskontext des § 234 StGB gehören, wie dies bereits vor dem 6. StrRG der Fall war.⁷ Für solche Fälle sind höhere Strafen vorzusehen. So ist etwa § 234 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ein Verbrechen, § 104 ÖStGB pönalisiert die Sklaverei sogar mit einer Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren. .

Ferner gehört drittens die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen (die auch in den internationalen Rechtsakten nicht genannt ist) hinsichtlich Rechtsgut und Unrechtsgehalt weder in den Zusammenhang der sexuellen Ausbeutung noch in den Zusammenhang der Sklaverei usw., da es hier zu keiner Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit kommen muss. Auch lässt sich auf diese Konstellationen die Altersgrenze von 21 Jahren nicht ohne weiteres übertragen. Insofern wäre es vielmehr wünschenswert, eine umfassende Regelung der Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen zu treffen, die angesichts des Schutzgutes dann im Bereich der Vermögensdelikte verortet sein sollte. Insoweit wird im Entwurf zwar auf Überschneidungen mit § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG hingewiesen (Begründung, S. 19). Diese Überschneidungen werden jedoch nicht aufgelöst, sondern es werden weitere Tatbestände hinzugefügt

2. Regelungstechnik im Übrigen

Trotz der Orientierung am chronologischen Ablauf fällt es – vor allem hinsichtlich der Ausbeutungsvorschriften der §§ 232b ff. des Entwurfs – teilweise schwer, den Überblick über die einzelnen Vorschriften mit ihren ausdifferenzierten Erschwerungsgründen (die teilweise dann noch kombiniert werden) und Verweisungen zu behalten. Derart detaillierte Regelungen finden sich ansonsten nicht einmal in zentralen Bereichen des StGB.

II. Analyse der materiell-rechtlichen Vorschriften im Einzelnen

1. § 232 des Entwurfs (Menschenhandel)

Diese Regelung stellt zu Recht den eigentlichen Menschenhandel i.S.d. der EU-Richtlinie an die Spitze der Vorschriften (bislang § 233a StGB), wobei der

⁷ § 234 StGB a.F. lautete: „(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, *in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen* oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“ (Hervorhebungen durch Verf.)

Strafrahmen beibehalten wird. Überzeugend ist es, dass unmittelbar an die Tathandlungen des Anwerbens usw. angeknüpft wird und nicht das Vorschubleisten (wie in § 233a StGB) im Vordergrund steht, damit die Vorgaben der Richtlinie abgebildet werden können. Freilich wird der Schutz dabei (richtlinienkonform) gegenüber § 233a StGB eingeengt, weil nunmehr die Zwangslage bzw. auslandsspezifische Hilflosigkeit zum Zeitpunkt der Tathandlung (Anwerben usw.) vorliegen muss, während § 233a StGB es genügen ließ, dass der späteren Ausnutzung usw. Vorschub geleistet wird.

a) § 232 Abs. 1 des Entwurfs

aa) Tathandlungen

Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie müssen folgende Tathandlungen erfasst sein: „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen“. § 232 Abs. 1 nennt diese Tathandlungen zutreffend in Anlehnung an § 233a StGB: Zum geltenden Recht ist anerkannt, dass das Merkmal der Weitergabe in europarechtskonformer Auslegung auch den Tausch der Kontrolle und die Weitergabe der Kontrolle ohne Ortswechsel erfasst.⁸ Entsprechendes gilt auch für die „Übergabe oder Übernahme der Kontrolle“ i.S.v. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie. In der deutschen Übersetzung der Richtlinie wird zwar statt der Weitergabe nun die Tathandlung des „Verbringens“ genannt. Inhaltlich sind damit aber keine Änderungen verbunden, da der frühere Rahmenbeschluss,⁹ die Richtlinie und das Europaratsübereinkommen Nr. 197 in englischer Sprache stets den Begriff „transfer“ verwenden und sich insoweit nur die deutsche Übersetzung in der Richtlinie geändert hat.¹⁰

bb) Tatmittel

Diese Tathandlungen müssen durch folgende Tatmittel vorgenommen werden: „Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“; bei Personen unter achtzehn Jahren („Kind“) ist nach Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6 der Richtlinie eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels auch dann vorzusehen, wenn keines dieser Mittel eingesetzt wird.

⁸ Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233a Rn. 4; Böse, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 233a Rn. 2.

⁹ ABl. 2002 Nr. L 203, S. 1.

¹⁰ Vgl. auch die Begründung zum Änderungsantrag, S. 25.

(1) Bei den Tatmitteln nennt § 232 Abs. 1 nur das *Ausnutzen einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit* sowie eine *Person unter 21 Jahren*. Gegenüber dem geltenden Recht (§ 232 Abs. 1 S. 1 StGB) wird klargestellt, dass es sich um eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage handeln kann.¹¹ Außerdem bleibt gegenüber den Vorgaben der Richtlinie die Schutzaltersgrenze auf 21 Jahre angehoben, was im Schrifttum kritisiert wird und zu Wertungswidersprüchen zum Sexualstrafrecht, insb. §§ 180 Abs. 2, § 182 Abs. 2 StGB, führt.¹²

(2) Die Mittel „*Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung*“ sowie „*Betrug, Täuschung*“ werden von den Merkmalen „*Gewalt*“, „*Drohung mit einem empfindlichen Übel*“ und „*List*“ i.S.d. § 232 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs erfasst, wobei List in richtlinienkonformer Auslegung „*Betrug und Täuschung*“ erfasst. Nach Nr. 82 des Explanatory Report zum Europaratsübereinkommen Nr. 197 sollen vor allem Fälle erfasst werden, in denen Menschenhändler dem Opfer einen attraktiven Job in Aussicht stellen, um dieses dann ausbeuten zu können.

(3) Das Merkmal des „*Entführens*“ wird in § 232 Abs. 2 Nr. 2 genannt.

(4) Nicht ausdrücklich genannt werden im Entwurf dagegen die Merkmale „*Missbrauch von Macht*“, „*die Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit*“ und „*die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat*“.

Hinsichtlich des früheren Rahmenbeschlusses konnte man den „*Missbrauch von Macht*“ über die Merkmale Zwangslage bzw. auslandsspezifische Hilflosigkeit in § 232 Abs. 1 StGB erfassen, da der Machtmissbrauch noch daran gekoppelt war, dass „*die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen*“ (Art. 1 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses). Möchte man nun – anders als etwa das österreichische Strafrecht¹³ – keine Erweiterung vornehmen,¹⁴ muss man die Merkmale der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage und der auslandsspezifischen Hilflosigkeit richtlinienkonform weit auslegen.

¹¹ Zu dieser Auslegung im geltenden Recht *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 210; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 30.

¹² Zur verbreiteten Kritik an dieser Altersgrenze näher *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 20, 210; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 35.

¹³ § 104a des ÖStGB setzt dies durch „*Ausnützung einer Autoritätsstellung*“ um, wobei hier auf die in § 212 ÖStGB genannten Verhältnisse verwiesen wird; vgl. *Fabrizy*, ÖStGB, 11. Aufl. 2013, § 104a Rn. 5; entsprechende Verhältnisse finden sich im StGB in §§ 174 ff.

¹⁴ Vgl. Begründung des Änderungsantrages, S. 25 f.

Die Richtlinie nennt eine entsprechende Einschränkung („die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“) in Art. 2 Abs. 2 noch im Zusammenhang mit der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“, so dass man diese Konstellation in richtlinienkonformer Auslegung noch leichter mit dem Merkmal der persönlichen Zwangslage erfassen kann. Dabei ist zu beachten, dass die besondere Schutzbedürftigkeit in der Person des Opfers bei Einschränkung der Widerstandsfähigkeit oder Behinderung begründet sein kann. § 104a Abs. 2 ÖStGB verwendet daher die Begriffe der „Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht“. Man könnte aber auch unmittelbar die „besondere Schutzbedürftigkeit“ in den Tatbestand aufnehmen und sich so an die Definition der Richtlinie anlehnen. Ebenso wäre es möglich, allgemein die Hilflosigkeit des Opfers erfassen, indem man auf den Zusatz „die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ verzichtet.

(5) Das Tatmittel der Entgeltgewährung zur Erlangung eines Einverständnisses wird hingegen hinreichend abgebildet, da dieses nach der Richtlinie nur erfasst sein muss, wenn eine andere Person bereits die Kontrolle über das Opfer hat, so dass regelmäßig eine Zwangslage vorliegen wird.

cc) Tatzweck der Ausbeutung

Nach der Richtlinie muss als Tatzweck die Ausbeutung erfasst sein. Dabei muss die Ausbeutung nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie mindestens umfassen „die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.“

Die Ausbeutung wird im Entwurf regelungstechnisch etwas ungenau erfasst, indem darauf abgestellt wird, dass das Opfer „ausgebeutet werden soll“. Dabei soll es sich nach der Begründung um ein objektives Tatbestandsmerkmal handeln, welches vom (Eventual-?) Vorsatz umfasst sein muss.¹⁵ Hier wird nicht ganz klar, weshalb nicht auf das bloße Täterziel abgestellt wird, zumal die Richtlinie die Worte „zum Zwecke“ verwendet. In Anlehnung an andere Vorschriften des StGB könnte man daher formulieren: „[...] wer eine andere Person *zur Ausbeutung* unter [...]“. Damit würde ebenfalls klargestellt, dass die Ausbeutung auch durch eine dritte Person erfolgen kann; denn selbstverständlich muss es nicht der Anwerbende, Beförderer usw. sein, der selbst ausgebeutet. Da es dem Beförderer usw. möglicherweise gar nicht (zielgerichtet) darauf ankommt, dass das Opfer ausgebeutet wird, solange er nur sein Entgelt erhält (bzw. dies – das

¹⁵ Begründung des Änderungsantrags, S. 28.

Daraufankommen – jedenfalls schwer nachweisbar ist), sollte auch Wissentlichkeit einbezogen sein. Das Merkmal „zur“ erfasst insoweit etwa auch bei § 267 StGB Absicht und sicheres Wissen.¹⁶

Für die Ausbeutung, die bei den einzelnen Tatvarianten nicht ganz einfach zu bestimmen ist, wird im Übrigen im Ausgangspunkt – im Einklang mit der bisherigen Auslegung – auf einen wirtschaftlichen Vorteil des Täters abgestellt.¹⁷ Hinsichtlich der sexuellen Handlungen (Nr. 2) wird zum geltenden Recht etwa von der h.M. vertreten, dass das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu eigenen sexuellen Handlungen nicht erfasst wird, da sich diese nicht in „Prostitutionsleistungen“ (im Sinne ersparter Aufwendungen) umrechnen lassen.¹⁸

(1) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a: Was die Formulierung anbelangt, könnte das Wort „bei“ durch das Wort „durch“ (so auch bei Nr. 2) ersetzt werden, um die Verknüpfung zwischen Tathandlung und Tatmittel zum Ausdruck zu bringen. Ansonsten werden entsprechend der Richtlinie Prostitution, aber auch sexuelle Handlungen außerhalb der Prostitution erfasst.

(2) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b: Diese Variante ist mit dem Wort „Beschäftigung“ sehr weit gefasst. Die Ausbeutung wird dann in § 232 Abs. 1 S. 2 in problematischer Weise definiert, wobei diese Definition nur für Nr. 1 lit. b gelten soll. Der Unterschied zur Ausbeutung bei den anderen Nummern wird nicht so recht klar. Dies liegt daran, dass sich die Definition an die Grundsätze des § 233 Abs. 1 StGB und § 291 Abs. 1 S. 1 StGB anlehnen möchte;¹⁹ freilich wird in § 233 StGB nicht die Ausbeutung, sondern das auffällige Missverhältnis genannt; bei § 291 StGB werden hingegen Ausbeutung und auffälliges Missverhältnis nebeneinander genannt, wobei der Inhalt der Ausbeutung dort streitig ist.²⁰ Grundsätzlich handelt es sich bei Ausbeutung und unangemessenem Missverhältnis um unterschiedliche Elemente, die nicht vermengt werden sollten. Auch ist bei § 291 StGB die in § 232 Abs. 1 S. 2 genannte Rücksichtslosigkeit, die der Praxis vermutlich nicht unerhebliche Probleme bereiten wird, auch nicht zwingender Bestandteil der Definition, sondern nur ein Beispiel für ein anstößiges Verhalten.

Die einengende Sonderregelung des § 232 Abs. 1 S. 2 beruht wohl darauf, dass hier alle Beschäftigungsverhältnisse erfasst werden. Auch dürfte die

¹⁶ Siehe nur *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 267 Rn. 91.

¹⁷ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 20; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, 232 Rn. 52 f.

¹⁸ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 16; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 232 Rn. 7.

¹⁹ Begründung Änderungsantrag, S. 28.

²⁰ Vgl. nur *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 291 Rn. 29.

zugrundeliegende „50%-Klausel“²¹ bei Unterschreiten des Mindestlohns, die über die bisher für § 233 StGB vertretene Quote von einem Drittel hinausgeht,²²

Dies zeigt aber erneut, dass die unangemessene Beschäftigung kein spezifisches Problem des Menschenhandels ist, daher auch nicht von der EU-Richtlinie genannt wird und deshalb in anderem Kontext zu regeln ist. Dies zeigt etwa folgendes Beispiel: *Der 16-Jährige Täter (T) befördert seine 20-jährige Schwester (S) mit seinem Mofa zu einem Friseursalon, wo diese unangemessen beschäftigt wird. Beide wissen, dass es sich um ein prekäres Arbeitsverhältnis handelt, bei dem S ausgebeutet wird. T nimmt seine Schwester mit, weil er weiß, dass es ihr wichtig ist, zu arbeiten und Kundenkontakt zu haben, und dass sie derzeit keine andere Arbeitsstelle findet.* Nach dem Wortlaut sind hier alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, da T eine Person unter 21 Jahren befördert und dies zum Zwecke einer ausbeuterischen Beschäftigung geschieht. Da der Versuch strafbar ist, wäre T auch strafbar, wenn sich das Mofa bei Fahrtbeginn nicht starten ließe.²³ Hier zeigt sich, dass die Kombination von Elementen des Menschenhandels und der unangemessenen Beschäftigung, für die die Altersgrenze von 21 Jahren zudem fraglich ist, zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Noch einmal: Die unangemessene Beschäftigung und entsprechende Beteiligungsformen (ggf. auch durch Vorschubleisten) sollten im 25. Abschnitt des StGB beim strafbaren Eigennutz geregelt werden.

Da die Beschäftigung weit zu verstehen sein soll, bleibt im Übrigen unklar, ob hierunter auch Prostitutionverhältnisse i.S.d. Nr. 1 fallen können. Dies hätte ggf. zur Folge, dass der Ausbeutungsbegriff des § 232 Abs. 1 S. 2 nur für Fälle der Nr. 1b gilt, obwohl es sich jeweils um dieselbe Prostitution handelt.

(3) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c: Betteltätigkeiten sind gemäß Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie der EU zu erfassen (nicht aber gemäß dem Europaratsübereinkommen Nr. 197). Allerdings stellt die Richtlinie die Bettelei in Art. 2 Abs. 3 in den Kontext von Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistungen („Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei [...]“), so dass der Vorschlag über die Richtlinie hinausgeht, die nur Zwangsbettelei erfasst. Zumindest im Wege der Auslegung sollte man nur solche Verhältnisse erfassen, die wie Prostitution oder Beschäftigung eine gewisse „Dauerkomponente“ haben, so dass einmaliges Ausnutzen noch keine Ausbeutung darstellt.

(4) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d: Mit der Variante „bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen“ wird die Vorgabe der Richtlinie in Art. 2 Abs. 3

²¹ Begründung Änderungsantrag, S. 30.

²² Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233 Rn. 8; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, 233 Rn. 31.

²³ Zur ähnlichen Problematik bei § 233 StGB Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 291 Rn. 13.

„Ausnutzung strafbarer Handlungen“ umgesetzt. Aber auch diese Vorgabe bezieht sich nach der Richtlinie nur auf Zwangssituationen (erzwungene Dienstleistung). Da diese Variante die Gefahr begründet, das Beteiligungssystem des StGB zu „sprengen“, sollte man sich auf erzwungene strafbare Handlungen beschränken.

(5) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 2: Zutreffend wird neben Sklaverei auch Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft genannt. Statt der Formulierung „Verhältnissen, die entsprechen oder ähneln“ sollte besser auf „sklavereiähnliche Verhältnisse“ abgestellt werden. Dieser Begriff wird in Art. 1 lit. c und d des Sklavereizusatzübereinkommens näher präzisiert, so dass zur Auslegung hierauf abgestellt werden kann.²⁴ Ferner wird er in Art. 1 Abs. 1 des früheren Rahmenbeschlusses genannt;²⁵ und ähnlich spricht Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie und Art. 4 lit. a des Europaratsübereinkommens Nr. 197 von „sklavereiähnlichen Praktiken“. Zutreffend wird bei diesen Verhältnissen darauf verzichtet, eine Ausbeutung zu verlangen. Die Begründung eines „eigentumsähnlichen Verhältnisses“ an einer Person ist auch dann strafwürdig, wenn dafür eine angemessene Entlohnung erfolgt.

(6) § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 3: Die Organentnahme ist wegen Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie aufzunehmen. Zwar wird dort auch der Kontext zu Zwangshandlungen hergestellt, jedoch sieht das Europaratsübereinkommen Nr. 197 eine solche Einschränkung nicht vor. Auch kommt es hier auf ein Dauerelement nicht an, da es sich meist um einmalige „Verkäufe“ handeln wird. Daher wird in dieser Variante zutreffend auch keine Ausbeutung genannt. Die genannten Tathandlungen sind im Zusammenhang mit rechtswidrigen Organentnahmen grundsätzlich pönalisierungswürdig.

b) § 232 Abs. 2 des Entwurfs

In § 232 Abs. 2 werden eigenständige Tatbestände geregelt, die europarechtlich geboten sind. Es handelt sich um keine Qualifikationen, da es auf eine Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit oder ein Schutzalter nicht ankommt. Missverständlich ist freilich die Formulierung des Verweises *„in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll“*. Denn Nr. 2 und Nr. 3 verlangen zu Recht gerade keine Ausbeutung und der Verweis soll offenbar auch kein zusätzliches Ausbeutungserfordernis statuieren. Mit dem Merkmal „List“ werden Betrug und Täuschung und mit dem Merkmal des „Vorschubleistens zur Bemächtigung durch Dritte“ Verkaufsfälle erfasst. Letzteres führt freilich zu einer deutlichen Ausdehnung der Strafbarkeit in das Vorfeld, weil nun das Vorschubleisten im Vorfeld erfasst wird und Beihilfehandlungen der Täterschaft gleichgestellt werden.

²⁴ BGBl. 1958 II, S. 203.

²⁵ ABl. 2002 Nr. L 203, S. 1.

c) § 232 Abs. 3 des Entwurfs

Die Qualifikationen orientieren sich an § 233a Abs. 2 StGB des geltenden Rechts, sehen aber gewisse Modifikationen vor.

aa) § 232 Abs. 3 S. 1

(1) Die bisherige Schutzaltersgrenze in § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB soll zutreffend auf 18 Jahre angehoben werden, da „Kind“ i.S.d. Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie Personen unter 18 Jahren sind und nach Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren erforderlich ist, die der Grundtatbestand nicht aufweist; Entsprechendes gilt für die leichtfertige Gefahr des Todes (Art. 4 Abs. 2 lit. c der Richtlinie).²⁶

(2) Um Auslegungslücken zu vermeiden, überzeugt es, dass die Gefahr des Todes i.S.d. Nr. 2 durch die Tat (also die Beförderung selbst) oder durch eine *während der Tat begangene Handlung* (z.B. Gewaltausübung) verursacht sein kann (ebenso bei § 239 Abs. 4 StGB).

Da Leichtfertigkeit insoweit genügt, handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation, die von der schweren Misshandlung, die als Qualifikation mit Vorsatzerfordernis einzustufen ist, in üblicher Weise getrennt werden sollte (z.B. durch Nr. 2a und Nr. 2b; vgl. auch § 239 Abs. 3 StGB). Ferner sollte die Erfolgsqualifikation in der üblichen Terminologie formuliert werden: „[...]“, wenn der Täter die Gefahr des Todes *verursacht*“ (vgl. etwa beim Regelbeispiel des § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB). Üblicherweise werden Erfolgsqualifikationen nämlich mit dem Wort „verursacht“ und Qualifikationen mit dem Wort „bringt“ formuliert. Auf die leichtfertige Herbeiführung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung sollte verzichtet werden, da diese im Unrechtsgehalt unter der körperlich schweren Misshandlung liegt und sich daher systematisch nicht einfügt; belegt wird dies durch § 250 Abs. 2 Nr. 3a und Nr. 3b StGB, wo nur die schwere Misshandlung und die Gefahr des Todes aufgenommen sind.

bb) § 232 Abs. 3 S. 2

In § 232 Abs. 3 S. 2 führt eine Kombination der einzelnen Erschwerungsgründe zum Verbrechenscharakter, was m.E. aber nicht zwingend ist. Der Unrechtsgehalt dürfte etwa geringer sein, wenn eine 17-jährige Person mit List zu einer ausbeuterischen Beschäftigung befördert wird (Fall des Verbrechens des § 233

²⁶ Eisele, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233a Rn. 7.

Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 232 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 ohne Möglichkeit eines minder schweren Falls), als wenn eine versklavte Person bei der Beförderung leichtfertig in die Gefahr des Todes gebracht wird (Fall eines Vergehens nach § 233 Abs. 1 Nr. 2 [i.V.m. § 232 Nr. 2]). Auf die Kombination dieser Umstände sollte daher verzichtet werden. Der Strafrahmen des § 232 Abs. 3 S. 1 lässt dem Richter hinreichend Spielraum, die unterschiedlichen Fallgestaltungen zu berücksichtigen.

2. § 232a des Entwurfs (Zwangsprostitution)

Wie bereits erwähnt, sollte die Zwangsprostitution im 13. Abschnitt geregelt werden. Das Veranlassen zur Prostitution usw. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit ist im Zusammenhang mit der Ausbeutung bzw. der Beteiligung daran zu sehen. Die bestehenden Wertungswidersprüche werden so nicht gelöst.

a) Tathandlung: Veranlassen

Gegenüber § 232 StGB soll das Merkmal des Dazu-Bringens durch das Veranlassen ersetzt werden. Die gegen das Merkmal des Dazu-Bringens vorgebrachten Bedenken überzeugen m.E. wenig. Dass der Tatbestand in der Praxis geringe Anwendung erfährt, beruht weniger auf jenem Merkmal als auf tatsächlichen Nachweisschwierigkeiten und einer geringen Anzeigebereitschaft der Opfer. Wenn man aber das Merkmal des Dazu-Bringens aufgrund der Schwierigkeiten beim Tatnachweis schon für problematisch hält, gilt dies erst Recht für das Veranlassen, das ebenfalls eine (mit-)kausale Verbindung verlangt.²⁷ Das Dazu-Bringen erfasst nämlich bereits jede ursächliche Herbeiführung des Erfolges, gleichgültig auf welche Art und Weise, soweit dies unter Ausnutzung der Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erfolgt.²⁸ Der Wortlaut erweckt jedenfalls den Eindruck, dass nun höhere Anforderungen gestellt werden, so dass die Begründung auch darauf hinweisen muss, dass die Anforderungen geringer als beim Bestimmen sind. Anstatt eines neuen Begriffs sollte hier am Dazu-Bringen festgehalten werden, zumal auch bereits der Versuch in Abs. 2 pönalisiert wird.

b) Überschneidungen mit Sexualstraftaten

aa) Wenig überzeugend ist es ferner, dass für das Bringen zur Prostitution keine Ausbeutung verlangt wird, weil so weitere Überschneidungsbereiche mit den Prostitutiondelikten auftreten.²⁹ Zudem knüpft auch § 232 Abs. 1 des Entwurfs an

²⁷ Begründung des Änderungsantrags, S. 35.

²⁸ BGH NSTZ 2011, 157.

²⁹ Zum geltenden Recht nur *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 16 und Rn. 19 m.w.N.

die Ausbeutung bei Prostitution und sexuellen Handlungen an. Weshalb hier eine abweichende Regelung erfolgt, wird nicht ganz klar.

Besonders deutlich wird die Problematik für Personen zwischen 18 und 21 Jahren, wo allein die kausale Herbeiführung einer Prostitutionstätigkeit eines Erwachsenen pönalisiert wird. Strafbar ist also auch der 14-jährige Bruder, der seiner 20-jährigen Schwester rät, ihr Geld mit Prostitution zu verdienen. Hier wird erneut deutlich, dass die Übergänge zu §§ 180a, 181a StGB und den Wertungen des ProstG und des künftigen Prostituiertenschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeleuchtet sind und es einer Regelung im jeweiligen sachlichen Zusammenhang bedarf. Bei einer solchen Reform ist auch § 180 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, der das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt sowie das Vorschubleisten durch Vermittlung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Ferner ist § 182 Abs. 2 StGB einzubeziehen, der eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht, wenn der Täter eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

bb) Auch im Übrigen besteht Abstimmungsbedarf. Nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es strafbar, wenn Anordnungen hinsichtlich der Ausführung bzw. der Art und Weise einzelner sexueller Handlungen, hinsichtlich der Anzahl der sexuellen Kontakte oder bestimmter Kunden erfolgen. Über § 232a des Entwurfs werden in Anlehnung an das geltende Recht aber auch Fälle pönalisiert, in denen das Opfer zur Fortsetzung der Prostitution gebracht wird, wenn sich die Qualität bereits zuvor erbrachter Prostitutionsleistungen durch die Einwirkung des Täters ändert. Das Merkmal der Fortsetzung kann daher ebenfalls auf die Art und Weise der Prostitutionsausübung bezogen werden, so dass auch das Veranlassen zu einer intensiveren Form der Prostitutionsausübung tatbestandsmäßig ist.³⁰ Dies soll etwa bei ungeschütztem Verkehr mit geschlechtskranken Kunden der Fall sein.³¹ Änderungen, die lediglich den Umfang betreffen, sollen nur genügen, wenn durch das „Mehr“ die Freiheit der Prostituierten deutlich spürbar beschnitten wird.³² Teilweise wird auch angenommen, dass das Opfer in solchen Fällen jedenfalls stets zu sonstigen sexuellen Handlungen gebracht wird.³³

c) § 232a Abs. 3

Dogmatisch nachvollziehbar wird in dem selbständigen Tatbestand des § 232a Abs. 3 darauf verzichtet, das Merkmal der List weiter auszudehnen, da Motivirrtümer keinen hinreichenden Rechtsgutsbezug aufweisen. Es bleibt für

³⁰ BGHSt 42, 181 (184 f.) zu § 181 Abs. 1 Nr. 1 a.F.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, 2012, Rn. 779 f.; a.A. *Schroeder*, JZ 1995, 232 (235).

³¹ BGH NStZ 2004, 682 (683), nicht aber bei übergewichtigen Kunden.

³² BGHSt 42, 181 (185).

³³ *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar, 2. Aufl. 2012, § 232 Rn. 43.

„Loverboy-Fälle“ bei jungen Mädchen § 232 Abs. 1 S. 2 und § 232a Abs. 1, wenn eine entsprechende Tathandlung vorliegt.

d) § 232a Abs. 4

Nach § 232a Abs. 4 wird die Tat nach Abs. 1 qualifiziert und zum Verbrechen, wenn eine der dort genannten Qualifikationen vorliegt. In Fällen des Abs. 3 reicht die Höchststrafe dann bis zu fünfzehn Jahren, was recht hoch erscheint.

e) Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6

Die Freierstrafbarkeit in Abs. 6 ist recht eng gefasst, da sie den Menschenhandel mit dem persönlichen Ausnutzen kombiniert. Immerhin liegt hier ein zutreffender Lösungsansatz, der an das Ausnutzen einer Zwangssituation des Opfers anknüpft.³⁴ Überzeugender wäre freilich auch hier eine mit dem Sexualstrafrecht abgestimmte Regelung, was für eine einheitliche Gesamtreform und nicht eine bruchstückhafte Fortentwicklung spricht. Dies gilt umso mehr, wenn künftig im Sexualstrafrecht –sogar ggf. mit höherem Strafrahmen (BT-Drs. 18/8210, S. 4: Freiheitsstrafe von sechs Monate bis zu zehn Jahren) – bereits ein Handeln gegen den Willen des Opfers erfasst wird. Denn dann dürfte in den genannten Fällen der Zwangsprostitution regelmäßig auch eine solche Sexualstraftat vorliegen, wenn der Freier den entgegenstehenden Willen erkennen kann. Ein kleiner Anwendungsbereich könnte allenfalls in Fällen vorliegen, in denen die Prostituierte ihren ablehnenden Willen dem Freier gegenüber nicht zum Ausdruck bringt, dieser aber Kenntnis von der Situation aufgrund der Gesamtumstände erlangt.

Gewichtiger ist der Umstand, dass durch den weiten Überschneidungsbereich mit einem solchen Tatbestand des Sexualstrafrechts de facto die Kronzeugenregelung leerlaufen wird. Denn diese erstreckt sich zu Recht nicht auf weitere Taten im Sinne eines sexuellen Missbrauchs gegen den Willen des Opfers, denn ansonsten würde das Ausnutzen von Zwangsprostitution innerhalb der Neuregelung privilegiert. Da der Freier regelmäßig Gefahr läuft, auch wegen einer solchen Tat verfolgt zu werden, dürfte der Anreiz zur Anzeige sehr gering sein.

3. § 232b des Entwurfs (Zwangsarbeit)

In den weiteren Tatbeständen werden Zwangsarbeit sowie Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft mit zahlreichen Strafrahmenänderungsgründen etwas unübersichtlich geregelt. Die Regelungen sollten deutlich gestrafft werden. § 232b

³⁴ In diese Richtung *Renzikowski*, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 132 (11/2014), S. 59 mit einem Vorschlag zu einem § 181c StGB.

ist in seiner Ausgestaltung an § 232a angelehnt, so dass die Anmerkungen dort hier entsprechend gelten.

a) § 232b Abs. 1

aa) Die unangemessene Beschäftigung, die keinen Bezug zum Menschenhandel voraussetzt, sollte im 25. Abschnitt des StGB geregelt und besser mit § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG abgestimmt werden; § 291 StGB verliert jedenfalls für zahlreiche Fallkonstellationen seine Bedeutung. Daher wird bereits im geltenden § 233 StGB diese als misslungen angesehene Variante häufig restriktiv ausgelegt und angesichts des recht hohen Strafrahmens zu Recht auf Abhängigkeitsverhältnisse beschränkt.³⁵ Hier ist ferner die Kombination mit der Altersgrenze von 21 Jahren problematisch; das Alter des Opfers für sich genommen ist jedenfalls bei Personen über 18 Jahren diskussionswürdig, wie die Erörterung der Fallkonstellation von Ferienarbeitern in der Begründung des Änderungsantrags (S. 41) zu erkennen gibt. Eine Pönalisierung der Eltern, die ihrem erwachsenen Kind zu solcher Ferienarbeit raten, ist m.E. nicht geboten. In solchen Fällen kann eine freiverantwortliche Entscheidung vorliegen, die mit Prostitutionsverhältnissen nicht zu vergleichen ist. Während bei der Prostitution eine Verstrickung junger Menschen in das Prostitutionsgewerbe, aus dem man sich nicht so leicht lösen kann, bedeutsam ist, lässt sich dies über Fensterreiniger, Friseure usw. kaum sagen.

bb) Ferner stellt sich die Frage, ob nicht aufgrund des weiten Beschäftigtenbegriffs auch Prostitution eine unangemessene Beschäftigung i.S.d. Nr. 1 sein kann. Dies hätte zur Folge, dass diese Vorschrift und die weiteren Tatbestände zur Anwendung gelangen würden und damit große Überschneidungen mit §§ 180a, 181a StGB entstünden.

cc) Bei Nr. 2 könnte wiederum der Begriff „sklavereiähnliche Verhältnisse“ verwendet werden. Auf ein Ausbeutungserfordernis wird mit Recht verzichtet. Sklaverei könnte freilich im sachlichen Zusammenhang mit § 234 StGB geregelt werden, da Sklaverei gegenüber den anderen Begehungsformen einen deutlich höheren Unrechtsgehalt hat.

dd) Hinsichtlich Nr. 3 ist darauf hinzuweisen, dass es noch weitere Ausbeutungsformen (Drogenkuriere, Drückerkolonnen usw.) gibt. Es wäre sinnvoll, auch diese in einem allgemeiner gefassten Ausbeutungstatbestand zu erfassen, der auch die Veranlassung usw. einbezieht. Ferner wird hier auf die Veranlassung zur Ausbeutung durch Begehung von Straftaten verzichtet (damit ließen sich

³⁵ Vgl. m.w.N. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 233 Rn. 9; *Böse*, in: Nomos Kommentar StGB, 4. Aufl. 2013, § 233 Rn. 9; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 233 Rn. 34.

Drogenkuriere erfassen), was unklar ist, weil dieses Merkmal in § 233 Abs. 1 Nr. 3 bei der Ausbeutung selbst auftaucht.

b) § 232b Abs. 3

Die Regelung entspricht § 232 Abs. 3, jedoch wird dort abkürzend auf Abs. 1 verwiesen, während hier die Varianten des Abs. 1 im Text wiederholt werden, was regelungstechnisch verwirrend ist.

b) § 232b Abs. 4

Diese Regelung verweist u.a. auf § 232a Abs. 4, der seinerseits wieder auf § 232 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 bis 3 verweist, was die Übersichtlichkeit der Gesamtstruktur nicht erhöht.

4. § 233 des Entwurfs (Ausbeutung der Arbeitskraft)

Da das Opfer hier nicht vom Täter zur ausbeuterischen Tätigkeit gebracht wird, soll der Strafraum geringer als bei § 232b sein³⁶. Dem könnte man entgegenhalten, dass es dem Täter hier um einen eigenen Vorteil geht (vgl. auch den Strafraum bei § 181a StGB) zudem eine Zwangslage bzw. eine auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt werden muss, hingegen das Veranlassen bei § 232b weit zu verstehen sein soll. Ob die Altersgrenze mit 21 Jahren hier sachgerecht ist, kann hinsichtlich unangemessener Beschäftigung erneut bezweifelt werden.

a) § 233 Abs. 1

Nicht ganz klar ist, weshalb die Ausbeutungsverhältnisse von denjenigen des § 232b abweichen und nunmehr die Ausbeutung von mit Strafe bedrohten Handlungen genannt sind, die Ausbeutung durch Sklaverei usw. aber nicht pönalisiert wird. Hinsichtlich der Begehung von Straftaten sollte klar sein, dass – in Abgrenzung zu einer Beteiligung nach §§ 25 ff. StGB (insbesondere mittelbare Täterschaft und Anstiftung) – ein gewisser Dauercharakter vorliegen muss, der durch gewerbsmäßiges Handeln oder fortgesetzte Begehung der Tat zum Ausdruck gebracht werden könnte. Ansonsten wären viele Fälle der mittelbaren Täterschaft erfasst, in denen der Täter Kinder usw. zur Tatbegehung einsetzt.

b) § 233 Abs. 2

Bei § 233 Abs. 2 Nr. 2 sollten Qualifikationen und Erfolgsqualifikationen getrennt werden und Nr. 3 in Anlehnung an § 291 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB (ferner § 263

³⁶ Begründung, S. 44.

Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB) formuliert werden. Die Variante „eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not vergrößert“ sollte nicht explizit benannt werden, da die Einbeziehung dieser Konstellation in die 1. Variante anerkannt ist und eine Regelung nur im Kontext des § 233 für die anderen Tatbestände einen Umkehrschluss dahingehend nahelegen könnte, dass dort diese Variante nicht erfasst ist.

c) § 233 Abs. 5

Ob es gerade hinsichtlich einer unangemessenen Beschäftigung der Bestrafung eines Vorschubleistens bedarf, das auch die erfolglose Beihilfe erfasst, erscheint zweifelhaft. Die übrigen Regelungen sehen dies auch nicht vor. Die Begründung zum Änderungsantrag weist zwar zu Recht auf eine restriktive Interpretation des Merkmals des Vorschubleistens hin (S. 47), jedoch stellen Vermietungen usw. grundsätzlich sozialadäquate Handlungen dar. Nach dem Wortlaut würde jeder Vermieter erfasst, der billigend in Kauf nimmt, dass sein künftiger Mieter (auch die angemessene oder gar günstige Vermietung an das Opfer soll erfasst sein)³⁷ durch eine bestimmte unangemessene Beschäftigung ausgebeutet wird und er diese Tat etwa durch Nähe zum Arbeitsplatz fördert. Dies kann bei Eventualvorsatz entgegen der Begründung auch für Vermietungen durch karitative Einrichtungen zutreffen. Verschärft würden die Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten zu §§ 180a, 181a StGB, wenn auch Prostitution unter den Beschäftigungsbegriff fällt. Wenn man schon eine solche Regelung trifft, ist wiederum nicht ganz einsichtig, warum die Vermietung an einen Sklavenhalter nicht erfasst ist.

5. § 233a des Entwurfs

§ 233a des Entwurfs sollte gestrichen werden. Die Regelungen sind m.E. unnötig, sollten aber jedenfalls in anderem Kontext getroffen werden. Freiheitsberaubung im Zuge der Prostitution gehört in den 13. Abschnitt des StGB. Eine andere Möglichkeit wäre es auch, Qualifikationen zu § 239 StGB zu schaffen; freilich lässt der Strafrahmen dort ohnehin genug Spielraum. Ferner wird in den dort beschriebenen Situationen zumeist ein sklavereiähnliches Verhältnis vorliegen.

III. Weitere Vorschläge zum Opferschutz

Weitere Maßnahmen zum Opferschutz sind durch die internationalen Rechtsakte geboten. Dabei ist der Opferschutz zwar in erster Linie menschenrechtlich zu begründen, dient aber zugleich dazu, die Opfer zur Anzeige und zur Aussage im Strafverfahren zu ermutigen (vgl. exemplarisch nur Erwägungsgrund 14 der

³⁷ Begründung, S. 46.

Richtlinie), in denen ihnen positive Rahmenbedingungen signalisiert werden. Wenn Fälle des Menschenhandels aufgedeckt werden sollen, wird es hierzu häufig Hinweise der Betroffenen bedürfen. Insoweit ist trotz der geplanten Änderungen im materiellen Recht kaum mit einer deutlich höheren Erfolgsquote bei der Strafverfolgung zu rechnen, da die eigentlichen Schwierigkeiten darin liegen, die Strukturen des Menschenhandels aufzubrechen. Da sich ausländische Opfer von Menschenhandel typischerweise in einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit befinden und die Menschenhändler die Zwangssituation durch Schilderung der negativen Konsequenzen einer Anzeige aufrechterhalten (Strafverfolgung, Rückführung in das Heimatland usw.) und damit Druck auf die Opfer ausüben können, sollten Bedingungen geschaffen werden, die es den Opfern ermöglichen, sich an staatliche Behörden zu wenden.

1. Einstellung nach § 154c StPO

Die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten ist zu begrüßen. Diese bezieht sich zwar nur auf Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren kann aber ggf. nach §§ 153, 153a StPO verfahren werden. Verbunden ist damit ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum der Strafverfolgungsorgane, der freilich auch bei anderen Einstellungsmöglichkeiten gilt. Ggf. kann, um dem Opfer eine gewisse Sicherheit zu geben, mit einer Zusicherung gearbeitet werden. Für die Handhabung in der Praxis ist Nr. 102 RiStBV zu beachten: „(1) Eine Einstellung nach § 154c StPO soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdiger ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten. (2) Die Entscheidung, ob zugesichert werden kann, dass das Verfahren eingestellt wird, ist dem Behördenleiter vorzubehalten.“

2. Vorschläge BT-Drs. 18/3256 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel sowie Richtlinien der EU fordern weitere Maßnahmen zum Opferschutz. Dazu gehören – ungeachtet der Einzelheiten der Ausgestaltung – nach Art. 17 der Richtlinie Entschädigungen und nach Art. 19 die Einsetzung nationaler Berichterstatter. Unter dem Blickwinkel des Strafrechts erscheint auch die für § 15a AufenthG vorgeschlagene Regelung plausibel. Für § 25 AufenthG sind die Mindestbedingungen des Art. 14 der Europaratskonvention,³⁸ der im Lichte des Menschenhandelbegriffs des

³⁸ Art. 14 lautet: „1. Jede Partei erteilt dem Opfer in einem der beiden folgenden Fälle einen verlängerbaren Aufenthaltstitel: (a) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist, (b) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers für eine Zusammenarbeit mit den für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren zuständigen Behörden erforderlich ist. 2. Der Aufenthaltstitel für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, soweit gesetzlich erforderlich, wird im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und erforderlichenfalls unter denselben Bedingungen verlängert. 3. Die Nichtverlängerung oder Aufhebung eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das innerstaatliche Recht der Partei festgelegten Bedingungen. 4. Reicht ein Opfer einen Antrag

Übereinkommens zu sehen ist, zu berücksichtigen und insoweit in das nationale Recht umzusetzen. Dieses knüpft derzeit an die Mitwirkung im Strafverfahren an und enthält im Übrigen eine „Soll-Regelung“. Daher besteht auch insoweit Handlungsbedarf. Im Hinblick auf den Änderungsantrag ist freilich zu berücksichtigen, dass dieser deutlich über das Europaratsübereinkommen und die Richtlinie hinausgeht und nicht nur Menschenhandel, sondern auch in weitem Umfang prekäre Beschäftigungsverhältnisse regelt. Für diese bildet § 25 Abs. 4b AufenthG derzeit die einschlägige Grundlage, die mitzuberücksichtigen ist.

IV. Zusammenfassung

1. Zutreffend wird der eigentliche Menschenhandel nun in § 232 des Entwurfs an den Beginn der Vorschriften gestellt. Jedoch ist die Vorschrift in ihrem Schutzbereich enger als § 233a StGB, weil nun die Tathandlungen des Anwerbens, Beförderns usw. an ein Ausnutzen der Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit geknüpft werden, während es bislang genügt, dass mit solchen Handlungen dem Ausnutzen Vorschub geleistet wird. Hinsichtlich des Tatzwecks der Ausbeutung wird nicht ganz klar, wie die Worte „ausgebeutet werden soll“ dogmatisch einzustufen sind.

2. Hinsichtlich § 232a des Entwurfs ist problematisch, dass es weiterhin zu Überschneidungen mit den Prostitutiondelikten kommt. Aufgrund des Schutzbereiches wäre es sinnvoll, die Zwangsprostitution im 13. Abschnitt zu regeln und dort auch die offenen Fragen in Hinblick auf Art und Umfang von Weisungen und Jugendschutz zu beantworten sowie eine Abstimmung mit dem Prostituiertenschutzgesetz vorzunehmen. Worin der Vorteil der neuen Tathandlung des Veranlassens besteht, ist nicht ersichtlich. Ungereimt auch, dass in § 232 auf die Ausbeutung bei Prostitution abgestellt wird, bei § 232a aber nicht.

3. Die Regelung der Freierstrafbarkeit ist recht eng gefasst und dürfte bei erkennbarer Zwangsprostitution gegenüber der beabsichtigten Erweiterung der Strafbarkeit in § 177 StGB auf jedes Handeln gegen den (erkennbaren) Willen kaum Bedeutung erlangen, zumal der Strafrahmen in § 232a Abs. 6 sogar geringer ist als bei der geplanten Neuregelung. Damit dürfte auch die Kronzeugenregelung kaum praktische Bedeutung erlangen.

auf Erteilung einer anderen Form von Aufenthaltstitel ein, so berücksichtigt die betreffende Partei, dass er oder sie einen Aufenthaltstitel nach Absatz 1 innehat oder innehatte. 5. Mit Blick auf die Pflichten von Parteien, auf die Artikel 40 dieser Konvention Bezug nimmt, stellt jede Partei sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Bestimmung das Recht, Asyl zu beantragen und zu genießen, unberührt lässt.“ Für das Recht der EU ist die Richtlinien 2004/81/EG sowie 2004/38/EG maßgeblich, so dass die Richtlinie über den Menschenhandel keine weiteren Vorgaben enthält: vgl. Erwägungsgrund 17.

4. Die Vorschriften der §§ 232b ff. überschneiden sich und sind wenig übersichtlich, weil Erschwerungsgründe kombiniert und mit Verweisungen gearbeitet wird. Wenig überzeugend ist es, die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen der Sklaverei gleichzustellen. Die Sklaverei und sklavereiähnliche Verhältnisse sollten wieder in § 234 StGB geregelt werden, da diese als schwere Menschenrechtsverstöße mit höherer Strafe zu pönalisieren sind (§ 104 ÖStGB sieht für die Sklaverei sogar Freiheitsstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren vor).

5. Die Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen ist grundsätzlich neu im Kontext von § 291 StGB, § 15a AÜG, §§ 10, 10a SchwarzArbG zu regeln. Hier bedarf es eines zentralen Tatbestandes, der diese spezifische Problematik erfasst. Der Entwurf fügt nunmehr weitere Vorschriften hinzu, anstatt die Überschneidungsbereiche und Friktionen aufzulösen. Insbesondere die Kombination von unangemessener Beschäftigung und der Schutzaltersgrenze von 21 Jahren führt zu Ungereimtheiten. Da der Beschäftigungsbegriff sehr weit gezogen ist, stellt sich die Frage, ob nicht auch Prostitution erfasst ist und dadurch weitere Wertungswidersprüche entstehen. Die spezielle Definition des Ausbeutungsbegriffs überzeugt inhaltlich wenig, da unterschiedliche Kriterien vermengt werden.

6. Nicht ganz klar wird, weshalb bei § 232b und § 233 die Ausbeutungsverhältnisse voneinander abweichen und die Sklaverei letztlich nicht über weitere Schutzvorschriften erfasst wird. Das Vorschubleisten in § 233 Abs. 5 reicht in den Bereich der sozialadäquaten Handlungen hinein, wenn auch das Vermieten von günstigem Wohnraum an das Opfer tatbestandsmäßig ist.

7. Die Regelung des § 233a ist unnötig. Das Unrecht wird durch die bestehenden Vorschriften abgedeckt; jedenfalls können diese entsprechend erweitert werden.

8. Hinsichtlich des Opferschutzes ist es wichtig, dass den Opfern positive Rahmenbedingungen signalisiert werden und die Anzeigebereitschaft erhöht wird. Dass Verurteilungen nach §§ 232 ff. StGB relativ selten sind, beruht weniger auf der Fassung der Straftatbestände als vielmehr auf dem Umstand, dass die Strukturen des Menschenhandels kaum aufzubrechen sind. Daher ist der Vorschlag zu § 154c StPO zu begrüßen und insb. Art. 14 des Europaratsübereinkommens umzusetzen.



Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 08.06.2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Stellungnahme Kriminaloberrätin Helga Gayer, Bundeskriminalamt, SO 13

Menschenhandel ist eine schwere Form der Menschenrechtsverletzung, die nur durch ein Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte wirksam bekämpft werden kann. Das Bundeskriminalamt arbeitet daher seit vielen Jahren mit allen betroffenen Ressorts, den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. KOK, IOM und ILO, eng zusammen.

In seiner Stellungnahme beschränkt sich das Bundeskriminalamt (BKA) auf die Bereiche, die aus polizeilicher Sicht mit dem Phänomenbereich „Menschenhandel“ in Zusammenhang stehen.

Im jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Bundeslagebild Menschenhandel werden für das Jahr 2014 insgesamt 392 Verfahren ausgewiesen, bei denen 507 Tatverdächtige und 557 Opfer des Menschenhandels festgestellt werden. Dies spiegelt nicht die von Fachleuten vermutete Dimension des Menschenhandels wider. Es wird von einem großen Dunkelfeld ausgegangen und es ist Ziel der polizeilichen Handlungsstrategie, mehr Fälle des Menschenhandels zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen.

Um die Bekämpfung des Menschenhandels effektiver zu gestalten, sind aus fachlicher Sicht Verbesserungen bei den gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Das Hauptproblem der Strafverfolgung liegt in der subjektiven Ausgestaltung der aktuellen

Menschenhandelsstraftatbestände bezogen auf die Opferaussage. International wurde dieses Problem erkannt. In Art. 2 Abs. 4 der EU-Richtlinie sowie in der einführenden Begründung wird unter Punkt 15 im Hinblick auf die Opferaussage ausdrücklich ausgeführt:

„Damit die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden.“

Menschenhandel kann in Deutschland in der Regel nur dann nachgewiesen werden, wenn eine Opferaussage im Hinblick auf die Ausbeutung vorliegt.

Die Formulierung „bringen zu“ im aktuellen Straftatbestand bedeutet, dass bei einer Person der Entschluss, ein ausbeuterisches Beschäftigungsverhältnis einzugehen, vom Täter hervorgerufen werden muss und diese Willensbeeinflussung unter Ausnutzung einer Zwangsanlage oder z.B. durch Anwendung von Gewalt erfolgt.

Ein Entschluss ist höchstpersönlich und kann prinzipiell nur im Rahmen einer Opferaussage bestätigt werden. Es ist nahezu unmöglich, von außen anhand von rein objektiven Kriterien zu belegen, ob und wie ein Entschluss hervorgerufen wurde.

Die Gründe, warum diese Opferaussagen nur sehr selten erlangt werden können, sind ebenso einfach wie vielfältig:

- Gewalt oder Bedrohung gegenüber dem Opfer, den Kindern, der Familie oder anderen nahestehenden Personen sind die offensichtlichsten Ursachen, warum ein Opfer nicht zu einer Aussage gegenüber der Polizei bereit ist. Sind die Eltern, der Ehepartner oder die Kinder im Herkunftsland mit dem Leben bedroht, wird eine Person, die hier unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten muss, aus Angst nicht aussagen. Gleiches gilt für Opfer, die Gewalt erfahren haben und dementsprechend oftmals auch traumatisiert sind.
- Insbesondere die Täter und Opfer aus Osteuropa stammen häufig aus einem sozial nahen Umfeld – familiär, regional oder als sog. Clan-Struktur. Oftmals verfügen die zumeist jungen Frauen als Opfer im Bereich der sexuellen Ausbeutung auch nur über ein geringes Bildungsniveau und sind seit der Kindheit gewohnt, den Anweisungen im Rahmen der Hierarchie Folge zu leisten. Sie kennen nur ihr sozial nahes Umfeld, sprechen kaum deutsch und wissen weder wo sie sind noch wo es Hilfsangebote für Opfer

gibt. Diese Frauen würden grundsätzlich nicht gegen ihre Familie, ihren Bruder, ihren Onkel oder andere nahe Verwandte aussagen.

- Häufig fehlt vielen potentiellen Opfern auch das sog. Opferempfinden. Eine Frau aus ärmlichsten Verhältnissen in Osteuropa kann mit 300-400 Euro im Monat möglicherweise die gesamte Familie in der Heimat ernähren. Dass sie in Deutschland in einem Bordell oder auf dem Straßenstrich bis zu 14 Stunden jeden Tag arbeiten muss, die Kunden zugewiesen bekommt und ein Großteil der Einnahmen abzugeben hat, nimmt sie in Kauf. Die Frau würde zu Hause niemals 300 Euro verdienen können, insofern akzeptiert sie die Situation und fühlt sich nicht als Opfer des Menschenhandels.

Die gleichen Kriterien gelten auch für andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, wie beispielsweise ausgebeutete Arbeitsmigranten, Mitglieder sog. „Drückerkolonnen“ und zukünftig auch bei organisierten Diebes- und Bettlerbanden, die ausbeuterische Strukturen zur Tatbegehung einsetzen.

Aus Sicht des Bundeskriminalamts wird die bevorstehende Änderung der Menschenhandelsstrafatbestände grundsätzlich sehr begrüßt. Seit vielen Jahren verzeichnet das Bundeslagebild Menschenhandel jährlich ca. 11 abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Ein statistischer Ausreißer im Jahr 2013 mit 53 Verfahren war einem Großverfahren geschuldet. Grund ist die schwierige praktische Handhabbarkeit des § 233 StGB.

Ein weiterer Grund ist jedoch auch, dass viele Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft nicht die Schwelle eines Menschenhandels erreichen. Dem wird in der Formulierungshilfe durch die Schaffung eines Straftatbestandes Ausbeutung der Arbeitskraft Rechnung getragen.

Von den neuen Regelungen verspricht sich die Polizei nun eine gesetzliche Grundlage zu erhalten, um Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte effektiver verfolgen zu können und damit auch ein deutliches Signal zu setzen, dass unsere Gesellschaft Menschenhandel und Ausbeutung nicht toleriert. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingswelle ist dies umso bedeutender, da noch mehr Personen in vulnerabler Position auf den Arbeitsmarkt drängen.

Der Gesetzentwurf birgt jedoch auch einige Regelungen, die aus Sicht des Bundeskriminalamts in der Rechtsanwendung erneut zu unzureichenden Ergebnissen bzw. Umsetzungsproblemen führen können:

1. Die Neuregelung des § 6 Nr. 4 StGB-E „Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter“ soll lediglich den „Menschenhandel“ gem. § 232 StGB-E enthalten – die weiteren Ausbeutungsstraftatbestände wären demnach nach dem Weltrechtsprinzip nicht mehr mit dem deutschen Strafrecht verfolgbar. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes wäre das ein Rückschritt gegenüber den derzeitigen Regelungen und würde die internationale Strafverfolgung erschweren. Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, dass der „Handel“ zum Zweck der Ausbeutung dem Weltrechtsprinzip unterliegen soll, die das Persönlichkeitsrecht tief verletzende Ausbeutung aber nicht.
2. Der neue Begriff des „Veranlassens“ in den §§ 232 a, 232 b StGB-E grenzt sich nicht eindeutig von der bisherigen Formulierung des „Bringen zu“ ab. In der Begründung zur Formulierungshilfe wird auf die Notwendigkeit der Objektivierung der Straftatbestände zwar ausdrücklich hingewiesen, es bleibt aber zu befürchten, dass in der Rechtsauslegung ein „Veranlassen“ ebenfalls die Opferaussage für eine Beweisführung erforderlich macht. Das könnte also dazu führen, dass das bisherige Haupthindernis für eine effektive Verfolgung des Menschenhandels weiterhin bestehen würde.
3. In der Begründung zu § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E (S. 30) wird darauf hingewiesen, dass die in der Richtlinie genannten Tatmittel „Betrug“ und „Täuschung“ als sog. „List“ aufgenommen werden sollen. Fraglich ist, ob unter diesen Begriff auch die Fälle des sog. „Motivirrtums“ subsumiert werden können, wie z.B. hervorgerufen durch sog. „Loveboys“, die den Frauen vortäuschen, eine gemeinsame Zukunft sei nur dann möglich, wenn die Frau sich prostituieren. Diese Fälle treten in der Praxis auch zum Nachteil von Frauen auf, die älter als 21 Jahre alt sind und blieben somit unbestraft. Dieser Gefahr könnte durch die Verwendung des Merkmals „Täuschung“ statt des Merkmals „List“ begegnet werden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass aus Sicht des Bundeskriminalamtes viele Inhalte der Formulierungshilfe den Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU entsprechen und der verbesserten Bekämpfung des Menschenhandels dienen. Es ist wäre jedoch wünschenswert, dass die bereits jetzt erkennbaren Schwachstellen des Entwurfs vor der Verabschiedung der neuen Straftatbestände zum Menschenhandel beseitigt werden, damit die Strafverfolgungsbehörden zukünftig eine gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung des Menschenhandels haben, die eine noch größere Wirkung entfalten kann.



Staatsanwaltschaft, Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg

StA Gl. Grimmeisen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dezernat 102 /103
Organisierte Kriminalität
Geldfälschung
Waffendelikte
Branddelikte
Tödliche Betriebsunfälle

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
PA 6 – 5410-2.2, 24.05.2016	./.	3. Juni 2016

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
am 8. Juni 2016**

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

(BT-Drucks. 18/4613)

und zum darauf bezogenen

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

(Ausschussdrucksache 18(6)217)

sowie zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland

(BT-Drucks. 18/3256)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr herzlich bedanke ich mich für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags im Rahmen der öffentlichen Anhörung als Sachverständiger äußern zu dürfen und gebe hierzu vorab die erbetene schriftliche Stellungnahme ab, welche ich auf die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung beschränken möchte. Deswegen gehe ich auf den nachträglich hinzugekommenen (letztgenannten) Gesetzesentwurf nicht ein.

1. **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Regierungsentwurf ist leider minimalistisch ausgelegt und bringt nur wenige Änderungen mit sich. Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD ist deutlich differenzierter und inhaltsreicher ausgestaltet und wäre mit kleineren Änderungen als geltendes Recht gut annehmbar. Er sollte aber nur als Zwischenschritt betrachtet und in einem weiterreichenden Kontext fortgeführt werden.

Bedauerlich ist es, dass (bislang) keine solche Novellierung in größerem Umfang und Kontext erfolgt. Wünschenswert wäre es, die sexualbezogenen Tatbestände systematisch in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu verlagern und die Regelungen in einen Regelungszusammenhang mit dem Tatbestand der Zuhälterei (§181a StGB) und Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) sowie dem geplanten Prostitutionsschutzgesetz zu bringen, d.h. sämtliche Regelungen aufeinander abzustimmen. Wichtigste Voraussetzung für den effektiven Schutz von Menschenhandelsopfern und Prostituierten ist deren vollständige Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit und daher Abschaffung jeglichen Weisungsrechts dritter Personen im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution.

Bedauerlich ist weiter, dass der Blick zu wenig auf zur effektiven Strafverfolgung notwendige strafprozessuale Befugnisse (v.a. §§ 100a, 100g StPO) gerichtet ist. Praktikable materielle Straftatbestände, aber damit einhergehend auch das Zur-Verfügung-Stellen von hinreichenden strafprozessualen Befugnissen ermöglichen wirksame Strafverfolgung und bedeuten damit funktionierenden Opferschutz.

2. **Gesetzesentwurf der Bundesregierung:**

Wie bereits ausgeführt, sind die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthaltenen Neuerungen überschaubar und auf das zur Richtlinienumsetzung als unbedingt notwendig Empfundene reduziert. Dem Tatbestand des § 233 StGB sollen drei neue Tatbestandsvarianten hinzugefügt werden, nämlich Menschenhandel zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen, der Bettelei und des Organhandels.

Positiv ist die geplante Anhebung des Schutzniveaus des § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB und des § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB, indem insoweit Opfer der Tat nicht nur Kinder (also Personen unter vierzehn Jahren), sondern nunmehr auch Personen unter 18 Jahren sein können.

Betreffend die Strafprozessordnung ist in § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) lediglich eine redaktionelle Änderung vorgesehen. Eine Änderung des § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) ist nicht Teil des Entwurfs, sollte jedoch unbedingt ebenfalls erfolgen. Im Einzelnen wird dies unter Ziffer 3 c) näher erläutert. Eine Änderung des § 100a StPO ist nach der Ausgestaltung des Regierungsentwurfs nicht veranlasst.

3. **Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung:**

a. **Vorbemerkung:**

Der Änderungsantrag ist deutlich regelungsfreudiger. Er bringt das strafrechtliche Thema „Menschenhandel“ im Grundsatz voran. Die Tatbestände sind griffiger bezeichnet und fügen sich in der Tat wohl besser in die international gebräuchliche Terminologie ein. Er enthält aber auch echte begrüßenswerte Neuerungen. Er ist der Versuch, das Phänomen Menschenhandel in seiner gesamten Bandbreite strafrechtlich zu erfassen und abzubilden. Diesen Versuch gilt es aufzugreifen und durch kleine Änderungen / Ergänzungen sinnvoll zur Vollendung zu bringen.

b. **Geplante Neuregelungen Strafgesetzbuch:**

zu **§ 232 StGB-E**

Die Vorschrift führt den bisherigen § 233a StGB in neuem Gewand und mit einer passenderen Bezeichnung fort und baut ihn weitgehend sinnvoll aus. Der Regelungsgehalt als solches und auch die Abstufung der Qualifikationstatbestände erscheint weitgehend gelungen.

Problem: Tatvariante des Zwecks der Zuführung zur Prostitution fehlt

Beim Menschenhandel mit Prostituierten ist der Tatbestand zwar als regelmäßige Vorstufe zum Tatbestand der Zwangsprostitution ausgestaltet. Eine Entsprechung der Tathandlung des § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E fehlt jedoch in § 232 Abs. 1 StGB-E. Dies erscheint inkonsequent. Ein Gleichlauf der Vorschriften sollte herbeigeführt werden.

§ 232 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB-E hat den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person anwirbt, befördert etc. und dabei zumindest billigend in Kauf nimmt, dass sie künftig bei der Ausübung der Prostitution ausgebeutet werden soll. § 232a Abs. 1 Nr. 2 StGB-E hat dementsprechend den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person (dann übernimmt und) veranlasst, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, vorzunehmen oder zu dulden.

§ 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E hat den Täter im Blick, der die schutzbedürftige Person veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. Eine entsprechende Regelung in § 232 StGB-E fehlt. Deswegen sollte in § 232 Abs. 1 StGB-E die Regelung aufgenommen werden, dass für den Menschenhändler das Anwerben, Transportieren etc. auch dann strafbar ist, wenn diese Person (= Menschenhandelsopfer) veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. In der vorliegenden Fassung des Entwurfs könnte dies durch Aufnahme einer weiteren Ziffer geschehen:

„Nr.2 diese Person veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen.“

Damit wäre der Gleichlauf der beiden Vorschriften hergestellt.

Problem: Strafbarkeit von hilfwilligen Personen?

Positiv ist, dass in § 232 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StGB-E Personen unter 21 Jahre weiterhin als besonders schutzwürdig angesehen werden und – wie bisher auch –

bei diesen Personen auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 232 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StGB-E verzichtet wird. Letzteres kann jedoch bei der Neufassung problematisch werden, da das Merkmal des „Vorschub leistens“ des § 233a StGB weggefallen ist. Nach dem reinen Wortlaut würde sich daher auch die Person einer Hilfsorganisation strafbar machen, die eine andere Person unter 21 Jahren aufnimmt und ihr hilft und dabei genau weiß, dass diese Person (durch einen anderen) bei der Ausübung der Prostitution ausgebeutet werden soll. Darin erschöpft sich nämlich nach dem Wortlaut diese Tatbestandsvariante. Dass ein derartiges Hilfeverhalten nicht strafbewehrt sein soll, ist evident. Dem kann dadurch begegnet werden, dass beispielsweise nach der Nr. 3 (auf alle Varianten bezogen) der Halbsatz

„und er dies durch seine Handlung fördert.“

angefügt wird. Den Rückgriff auf eine teleologische Reduktion des Tatbestands für Hilfefälle durch die Rechtsprechung bedarf es dann nicht. Bei § 232 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StGB-E stellt sich dieses Problem zwar nicht, da hier die Ausnutzung bestimmter Umstände hinzukommen muss, was ja bei einer solchen Hilfsperson nicht der Fall ist. Der auf den gesamten Absatz 1 bezogene vorgeschlagene Zusatz schadet aber auch nicht.

Problem: Subjektiver Tatbestand – Leichtfertigkeit fehlt

Nach der vorliegenden Fassung des Änderungsantrags ist hinsichtlich der Umstände des § 232 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB-E Vorsatz erforderlich. Auch wenn bedingter Vorsatz reicht, wird dies gerade im Hinblick auf untergeordnete Personen in der Menschenhandelskette erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen. Ich denke hier an den Fahrer, der die Opfer transportiert, oder den Wohnungsgeber, bei dem die Opfer vorübergehend untergebracht werden, die sich aber beide keinerlei Gedanken über die Opfer machen und deren Situation sie auch nicht interessiert, obwohl die Umstände es aufdrängen, dass ein Menschenhandelsopfer transportiert oder beherbergt wird. Gerade im Hinblick auf solche Fallkonstellationen ist es erforderlich, insoweit auch Leichtfertigkeit (also grobe Fahrlässigkeit) genügen zu lassen. Dem Täter, der behauptet, von nichts gewusst zu haben und nichts bemerkt zu haben, muss der gesunde Menschenverstand abverlangt werden können.

Dies könnte dadurch umgesetzt werden, indem man an Satz 1 am Ende (mit neuer Zeile) (insgesamt) anhängt:

„er dies durch seine Handlung fördert und er diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.“

Alternativ käme auch die Aufnahme der Leichtfertigkeit mittels eines eigenen Absatzes und mit reduziertem Strafraumen für diese Variante in Betracht.

Problem: Zu niedrige Strafraumen

Nicht ausreichend und insbesondere im Verhältnis zu § 232a StGB-E nicht passend erscheinen die vorgesehenen Strafraumen. Die im Grundtatbestand vorgesehene Obergrenze von 5 Jahren wird den vielfältigen denkbaren Fallgestaltungen nicht gerecht und lässt zu wenig Spielraum nach oben. Es gibt keinen sachlichen Grund, dem Menschenhändler mildere Strafraumen zuzubilligen als dem Veranlasser der (Zwangs)Prostitution (§232a StGB-E), welcher oftmals der Empfänger des Menschenhandelsopfers ist. Ebenso erscheint im Verhältnis dazu die in § 232a Abs. 6 StGB-E vorgesehene Freierstrafbarkeit im Strafraumen überhöht. Es wird daher angeregt, die §§ 232, 232a StGB-E im Strafraumen zu harmonisieren und daher für § 232 Abs. 1 StGB-E einen Strafraumen von 6 Monaten bis 10 Jahre, für §232 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 StGB-E jeweils einen Strafraumen von 1 Jahr bis 10 Jahre und für § 232 Abs. 3 Satz 2 StGB-E einen Strafraumen von nicht unter 1 Jahr vorzusehen.

Ebenso sollte dann – wie in § 232a Abs. 5 StGB-E – ein minder schwerer Fall aufgenommen werden.

Problem: Tatbestand mit zu unterschiedlichen Lebenssachverhalten

Äußerst kritisch zu bewerten ist die Vermengung deutlich unterschiedlicher Lebenssachverhalte in einer Vorschrift. Zielführender wäre es, einen (speziellen) Tatbestand des „Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (ggf.: und Veranlassen der Prostitution)“ bezogen auf die Tatvariante des § 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) StGB-E (ggf. mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Ziffer) und einen (allgemeinen) Tatbestand des „Menschenhandels“ bezogen auf die übrigen Tatvarianten des § 232 Abs. 1 StGB-E zu schaffen. Bei den §§ 232a und 232b StGB-E wird diese sinnvolle Differenzierung ebenfalls vorgenommen. Auch systematisch betrachtet ist eine durchgehende Differenzierung geboten.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (ggf.: und Veranlassen der Prostitution) sollte systematisch in den 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verlagert werden, beispielsweise durch Belegung des freien § 180b StGB (siehe Anhang).

zu § 232a StGB-E

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 232 StGB. Positiv hervorzuheben ist die neue Tathandlung des „Veranlassens“, da dadurch besser zum Ausdruck kommt, dass ein schlicht (mit)ursächliches Verhalten für den Taterfolg zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht.

Freierstrafbarkeit – Leichtfertigkeit fehlt :

Eine echte Neuerung ist die in § 232a Abs. 6 StGB-E vorgesehene Freierstrafbarkeit. Deren praktische Relevanz und Bedeutung wird sich zeigen. Die Freierstrafbarkeit an sich ist begrüßenswert, da unter den aufgestellten Voraussetzungen dieses Verhalten schlicht strafwürdig ist. Zudem wird damit auch ein Signal gesetzt und den Freiern vor der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Leistungen eine gewisse „Prüfpflicht“ auferlegt.

Problematisch erscheint die Voraussetzung, dass der Täter (= Freier) eine bestehende Zwangslage oder die auslandsspezifische Hilflosigkeit „ausnutzen“ muss. Auch wenn nach der Begründung im Änderungsantrag hinsichtlich der ausgenutzten Umstände – beim Ausnutzen selbst genügt nach der Kommentierung in dem Standardwerk von Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch (63. Auflage, 2016), zu § 232 StGB in Rn. 15 bedingter Vorsatz nicht – bedingter Vorsatz ausreicht, wird dieses Erfordernis zu erheblichen Beweisproblemen in der Praxis führen mit dem Ergebnis, dass der Tatbestand effektiv nicht zum Tragen kommt. Sachgerechter erscheint es, auf den Begriff des „Ausnutzens“ beim Freier vollständig zu verzichten und auch eine auf sämtliche Tatumstände bezogene Leichtfertigkeit aufzunehmen. Der in der Begründung erwähnte Fall der „echten Liebesbeziehung“ kann ggf. über §§153ff StPO sachgerecht behandelt werden. Als Alternative Formulierung wird vorgeschlagen:

„ ... und dabei die Umstände nach Nr. 1 und Nr. 2 und die gegenwärtige persönliche wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, kennt oder zumindest leichtfertig nicht kennt.“

Damit ist sowohl bedingter Vorsatz als auch grobe Fahrlässigkeit erfasst. Letzteres ist deswegen so wichtig, da auch ein völliges Sich-Verschließen des Freiers strafwürdig erscheint und der Tatbestand nur dadurch praktische Relevanz erfahren wird.

Freierstrafbarkeit – Strafraumen zu hoch :

Im Gegenzug ist bei der Freierstrafbarkeit die geplante erhöhte Mindeststrafe nicht notwendig und erscheint überhöht. Auch in Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB wäre in diesem Fall eine Geldstrafe unter 90 Tagessätzen nicht möglich. Es steht daher der Ahndungsbereich zwischen Ermessenseinstellung nach § 153a StPO und Geldstrafe bis 90 Tagessätze im Grundsatz nicht zur Verfügung, was aber wichtig ist, da Freier im Einzelfall wichtige Zeugen sein können und sich eine etwaige Aufklärungshilfe auch dann in den konkreten Strafen niederschlagen können soll, wenn keine besonderen Milderungsgründe oder kein Fall des § 232a Abs. 6 Satz 2 StGB-E vorliegen.

Systematisch wäre der Tatbestand der Zwangsprostitution im 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) deutlich besser verortet, beispielsweise durch Belegung des freien § 181 StGB (siehe Anhang).

zu **§ 232b StGB-E**

Die Vorschrift ist das Äquivalent zu § 232a StGB-E für sonstige Beschäftigungsverhältnisse. Gerade bei Betrachtung dieser beiden Tatbestände zeigt sich, dass es ohne weiteres möglich ist, die sexualbezogenen Delikte als eigenen Tatbestand zu formulieren, dass dies auch notwendig und sinnvoll ist, um zum einen die Besonderheiten dieses Kriminalitätsfeldes zu erfassen („Freierstrafbarkeit“) und zum anderen herauszustellen, dass der ausgebeutete Zwangserdbeerpflücker eben etwas völlig anderes ist als die ausgebeutete Zwangsprostituierte, dass auch das verletzte Rechtsgut ein völlig anderes ist.

Inhaltlich fällt auf, dass sich die Tatvarianten des § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E und des § 232b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E im Ergebnis weitgehend decken dürften. Die archaisch anmutenden Begriffe der Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft erscheinen überflüssig und möglicherweise sogar kontraproduktiv, da sie trotz ihrer Plakativität erstaunlich wenig griffig und gerade wegen ihrer Plakativität ein extremes Bild vermitteln und dadurch eine restriktive Auslegung auch des (Ober)Begriffs der ausbeuterischen Beschäftigung bewirken könnten.

Dasselbe gilt auch für § 232 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB-E und § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E.

zu § 233 StGB-E

Die Vorschrift ergänzt den geplanten § 232b StGB-E weitgehend konsequent. Lediglich die Notwendigkeit der Tatvariante des § 232b Abs. 1 Nr. 3 StGB erschließt sich nicht. Wer eine andere Person insbesondere unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilfslosigkeit bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausbeutet, wird regelmäßig aufgrund seiner beherrschenden Position und/oder seiner maßgeblichen Partizipation an der Tatbeute Mittäter der strafbaren Handlung sein.

Es fällt zudem auf, dass hier auf die Tatvariante der Sklaverei, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft verzichtet wurde, was einerseits inkonsequent erscheint, nachdem der Tatbestand als Ergänzung zu § 232b StGB-E konzipiert ist, andererseits aber auch zeigt, dass die Tatvariante entbehrlich ist.

zu § 233a StGB-E

Dieser Tatbestand ist ein Novum, welcher im geltenden Recht in der Weise keine Entsprechung findet.

Die erste Tatvariante „bei der Ausübung der Prostitution“ wirkt hier systematisch falsch verortet. Diese Tatvariante dürfte dem Bild entsprechen, was landläufig mit dem Begriff Zwangsprostitution verknüpft wird, nämlich die eingesperrte Frau, die in einer Art Geheimbordell ausgebeutet wird und ohne jegliche eigene Rechte sexuelle Dienste erbringen muss; eine Situation, die in der Ermittlungswirklichkeit selten vorkommt. Da eine Verschiebung dieser Tatvariante in den § 232a StGB-E (Zwangsprostitution) diesen völlig überfrachten würde, wäre sie (samt Qualifikationen) systematisch und inhaltlich am besten im § 181a StGB (Zuhälterei) aufgehoben, da durch § 181a StGB – so explizit die Begründung des Änderungsantrags – die „einfache“ Form der Ausbeutung in der Prostitution erfasst wird und diese neue Tatvariante gewissermaßen eine Qualifikation darstellt.

Hinsichtlich der vierten Tatvariante „bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person“ vermag ich eine praktische Relevanz / Notwendigkeit nicht zu erkennen. Derartige Fälle können mit dem geltenden Recht – z.B. Mittäterschaft, Freiheitsberaubung (im besonders schweren Fall) – gut bewältigt werden.

b. **Geplante Neuregelungen Strafprozessordnung:**

zu **§ 154c StPO-E**

Die geplante Änderung ist vor dem Hintergrund des Opferschutzes sinnvoll und wird ausdrücklich befürwortet.

zu **§ 100a StPO-E**

Für effektive und erfolgreiche Ermittlungsarbeit äußerst wichtig ist, dass die Menschenhandelstatbestände im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO enthalten sind. Das geltende Recht und der Änderungsantrag sehen dies vor. Der Änderungsantrag nimmt lediglich die neue Freierstrafbarkeit davon aus. Es erscheint aber überlegenswert, auch diesen Tatbestand (trotz des vorgeschlagenen niedrigeren Strafrahmens) in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufzunehmen; dies weniger mit der Zielrichtung, alle Freier abzuhören – dies wird in der Breite schon daran scheitern, dass die knappen Ermittlungsressourcen zielgerichtet eingesetzt werden müssen –, sondern im Hinblick auf das (unmittelbare) Verwertungsverbot für (Zufalls)Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung für Nichtkatalogtaten (wie nach jetzigem Stand die Freierstrafbarkeit), § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO. Gerade hinsichtlich der Freier wird der Nachweis einer Strafbarkeit nach § 232a Abs. 6 StPO-E aber regelmäßig von einer solchen Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer Telefonüberwachung gegen den Zuhälter, Menschenhändler etc. abhängen.

Im Übrigen handelt es sich bei den vorgesehenen strafprozessualen Änderungen um notwendige und konsequente Folgeänderungen hinsichtlich der materiellrechtlichen Neuregelungen.

c. **Ergänzender Vorschlag** (Erweiterung § 100g Abs. 2 StPO):

Wie eben erwähnt, sind im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen für § 100a StPO (Telefonüberwachung) und § 100c StPO (akustische Wohnraumüberwachung) folgerichtige Anpassungen an die neuen Regelungstatbestände vorgesehen.

Eine Änderung des § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO ist bislang leider nicht geplant; auch nicht eine Anpassung an die geplanten Neuregelungen. Eine solche Anpassung ist aber zwingend, eine Erweiterung im Sinne eines Gleichlaufs mit dem Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 i) StPO systematisch richtig und dringend zu empfehlen.

§ 100g StPO regelt die Erhebung von Verkehrsdaten. Die Abfrage solcher Daten, also im Wesentlichen, welche Nummer wann und wo mit welcher Nummer (in der Vergangenheit) telefoniert hat, ist für zielführende Ermittlungen in Menschenhandelsverfahren stets hilfreich und oftmals unverzichtbar. Die Eingriffsintensität ist gering.

§ 100g Abs. 1 StPO betrifft die Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG, d.h. – verkürzt formuliert – die Daten, die der Netzbetreiber / Provider für Rechnungszwecke speichert. In den Fällen der §§ 232 ff StGB sind die Erhebungsvoraussetzungen zwar regelmäßig erfüllt. Da es insoweit jedoch keine verbindlichen Speicherungsfristen gibt und auch ein Bedürfnis für eine Speicherung beim Netzbetreiber / Provider (vor allem für Standortdaten) oft nicht gegeben ist (Stichwort „Flatrates“), ist es für die Ermittlungsbehörden mehr oder weniger Glückssache, nach dieser Vorschrift überhaupt (noch) Daten zu erhalten.

§ 100g Abs. 2 StPO betrifft die Verkehrsdaten nach § 113b TKG, also die sogenannte Vorratsdatenspeicherung. Diese Daten können nur bei den kataloghaft in § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO (abschließend) aufgeführten Taten abgefragt werden. Für die geltenden § 232ff StGB ist dies nach dem geltenden § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO nur bei den Qualifikationstatbeständen der §§ 232 Abs. 3 und 4, 233 Abs. 3 StPO möglich. Diese Einschränkung ist meines Erachtens angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht notwendig und passt auch systematisch nicht dazu, dass nach geltendem Recht die Taten nach §§ 232 bis 233a StGB ohne Einschränkungen (nach dem Entwurf nur mit Ausnahme der Freierstrafbarkeit) Katalogtaten im Sinne des § 100a Abs. 2 Nr. 1 i) StPO sind und demzufolge eine Telefonüberwachung grundsätzlich angeordnet werden kann. Eine Telefonüberwachung nach § 100a StPO, bei der Gespräche inhaltlich mitgehört werden, stellt aber zweifellos einen schwereren Eingriff dar als die rückwirkende Erhebung von Verbindungsdaten nach § 100g StPO. Hinzukommt, dass bei denselben Taten, wie sie in § 100g Abs. 2 Nr. 1 f) StPO aufgeführt sind, nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 g) StPO sogar eine akustische Wohnraumüberwachung zulässig ist, welche zweifellos einen deutlich schwerwiegenderen Eingriff als die Telefonüberwachung und erst recht der rückwirkenden Erhebung von Verbindungsdaten darstellt.

Es sollte daher bei den strafprozessualen Änderungen folgender Änderungspunkt aufgenommen werden:

In § 100g Abs. 2 Nummer 1 h) wird die Angabe „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Absatz 3, 4 oder 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um ein Verbrechen handelt“ durch die Wörter „232, 232a, 232b, 233 Absatz 2, 233a“ ersetzt.

4. **Fazit:**

Die Bundesregierung hat ausweislich der Begründung ihres Gesetzesentwurfs den politischen Willen zu einer Neukonzeption der §§ 232ff StGB unter Einbeziehung der Regelungen im geplanten Prostitutionsschutzgesetzes formuliert. Es erscheint zielführender diese Regelungswerke bereits in den laufenden Gesetzgebungsverfahren zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen und dabei auch die Tatbestände der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten einzubeziehen, also eine große Lösung und kein Stückwerk herbeizuführen.

Dass dies in der Ist-Situation schwierig ist, wird nicht verkannt. Der Entwurf der Bundesregierung ist aber – auch als Zwischenschritt betrachtet – zu wenig. Der Umsetzungsdruck durch die europäische Richtlinie darf kein Grund für eine Minimallösung sein. Die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU/CSU und der SPD enthaltenen Regelungen sind mit den vorgeschlagenen Änderungen / Ergänzungen praktikabel und als Zwischenschritt zu einer großen Lösung begrüßenswert. Er bedeutet eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die sexualbezogenen Tatbestände sollten allerdings unbedingt ausgegliedert und (endlich) dort verortet werden, wo sie systematisch hingehören, nämlich in den 13. Abschnitt des StGB bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dass dies ausgehend von den Regelungen im Änderungsantrag einfach zu bewerkstelligen ist, wurde aufgezeigt. Die §§ 180b und 181 StGB sind dort unbesetzt und würden zusammen mit § 181a StGB einen Menschenhandelsfall in zeitlicher Reihenfolge abbilden.

Wie dies konkret aussehen könnte, kann dem Anhang zu dieser Stellungnahme entnommen werden.

Grimmeisen

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Anhang zur Stellungnahme vom 3. Juni 2016

(vorgeschlagene inhaltliche Änderungen / Ergänzungen sind in Fettdruck hervorgehoben)

§ 180b StGB-E

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Veranlassen der Prostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person ausgebeutet werden soll oder

2. diese Person veranlasst werden soll, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen,

er dies durch seine Handlung fördert und diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von **nicht unter einem Jahr** zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 181 StGB-E

Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in **§ 180b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3** bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach **§ 180b Absatz 1, auch in Verbindung mit § 180b Absatz 3**, oder

2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei **die Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 und** deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, **kennt oder fahrlässig nicht kennt**. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 181a StGB-E

Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu **zehn Jahren** wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten soll, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage bei der Ausübung der Prostitution ausbeutet.

(5) Im Fall des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 232 StGB-E

Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

a) durch eine Beschäftigung,

b) bei der Ausübung der Bettelei oder

c) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. oder dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll,

er dies dadurch fördert und diese Umstände kennt oder leichtfertig nicht kennt.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis **2** bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe **von einem Jahr bis zu zehn Jahren** zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des **Absatzes 3** ist auf Freiheitsstrafe von **nicht unter einem Jahr** zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

§ 232a StGB-E

Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen oder

2. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 233 StGB-E

Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 oder

2. bei der Ausübung der Bettelei

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,

3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder

4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),

2. Vermietung von Geschäftsräumen oder

3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 233a StGB-E

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 oder
2. bei der Ausübung der Bettelei.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

JURISTISCHE FAKULTÄT

FRANZ-VON-LISZT-HAUS

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Jur. Fakultät, Martin-Luther-Univ., 06099 Halle



5. Juni 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (BT-Drs. 18/4613)
zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 18(6)217)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drs. 18/3256)

I. Einleitung – Ebenen des Menschenhandels und die Pyramide der Ausbeutung

1. Die Änderung der §§ 232 ff. StGB ist überfällig, da die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 4. 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI¹ bereits am 6. 4. 2013 abgelaufen ist. Eine Gesetzesänderung sollte sich freilich nicht auf die bloße Ergänzung der Ausbeutungsformen beschränken und dadurch Schwachpunkte der bisherigen Regelung zu vertiefen.² Wenn der Anspruch einer rationalen Regelung erhoben werden soll, kommt der Gesetzgeber nicht umhin, sich zunächst Klarheit über die Phänomene des Menschenhandels und der Ausbeutung zu verschaffen, um sodann ein systematisches Konzept zu entwerfen.

Bereits phänotypisch muss man zwischen verschiedenen Handlungsebenen des Menschenhandels unterscheiden: Die *Nachschubebene* betrifft die Rekrutierung der Opfer, die *Logistikebene* betrifft die Weitergabe der Opfer bis zur eigentlichen Ausbeutung, der *Basisebene*. Die Frage der Strafbarkeit und Strafbedürftigkeit stellt sich auf jeder Ebene. Der Grundgedanke der internationalen Vorgaben ist eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vor die Basisebene und eine weitgehende Erfassung der Nachschubebene und der Logistikebene unabhängig von einem Ausbeutungserfolg. Dadurch soll die Strafverfolgung arbeitsteilig operierender Täter erleichtert werden. Menschenhandel im international üblichen Sprachgebrauch bezieht sich auf die Nachschubebene und auf die Logistikebene. Die strafrechtliche Regelung der Ausbeutung in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen wird dabei vorausgesetzt. Es wäre völlig unverständlich, weshalb etwa die schlichte An-

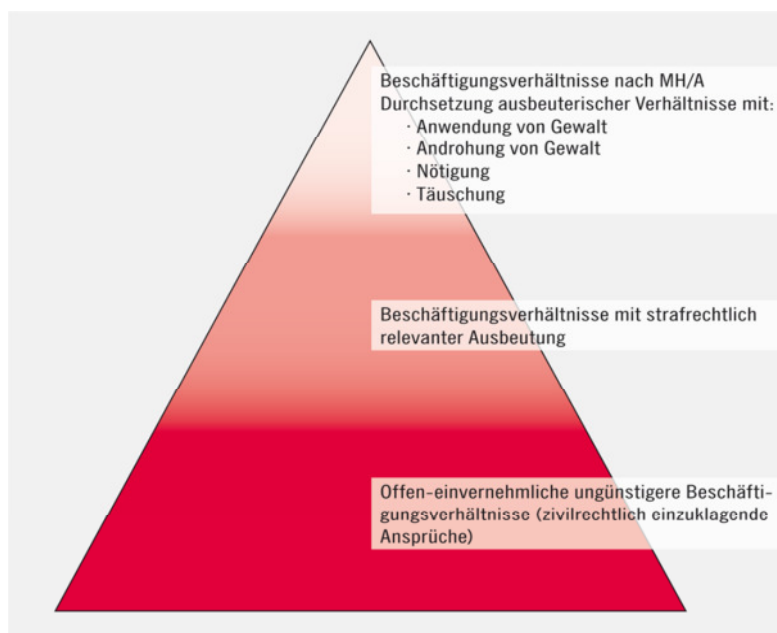
¹ ABl. Nr. L 101 v. 15. 4. 2011, S. 1 ff.; dazu eingehend *Lindner*, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, 2014, S. 144 ff.

² Krit. etwa *Renzikowski/Kudlich*, ZRP 2015, S. 45 ff.

werbung von anderen Personen zu einer rechtlich völlig unbedenklichen Tätigkeit strafbar sein sollte.

Das geltende Recht bildet dieses Phänomen nicht ab. So bestraft § 232 StGB entgegen der Gesetzesüberschrift keineswegs den „Handel“ mit Menschen,³ sondern – mit Ausnahme der Alternative des Sichbemächtigens in Abs. 4 Nr. 2 – durchweg Handlungen, die unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung führen.⁴ Tathandlung des § 232 StGB ist das „Bringen zu“ einer der bezeichneten Ausbeutungsformen, also eine wie auch immer näher zu bestimmende Einwirkung des Täters auf das Opfer.⁵ Damit werden die Logistikebene und die Basisebene der Ausbeutung miteinander vermengt. Der Menschenhandel im eigentlichen Sinn fällt unter § 233 a StGB, zu dem sachlich auch § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB gehört, der eine qualifizierte Form der Rekrutierung der Opfer beschreibt. § 232 StGB gehört dagegen materiell zu den Sexualdelikten des 13. Abschnitts. Es ist ein Verdienst des Entwurfes, dass § 232-neu diese Konfusion zum Teil beendet.

Die Ausbeutung selbst lässt sich mit dem Bild der Pyramide veranschaulichen.⁶ Norbert Cyrus hat dieses Bild für die Arbeitsausbeutung entwickelt, aber es lässt sich unschwer auf alle anderen Ausbeutungsformen übertragen.



³ Berechtigte Kritik an dieser „Falschetikettierung“ bereits bei *Schroeder*, JZ 1995, S. 232 (238); s. ferner *Eisele* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 232 Rn. 6; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2015, § 232 Rn. 2.

⁴ *Eisele* in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 7; *Fischer*, § 232 Rn. 2a; *Kudlich* in: LK-StGB, 12. Aufl. 2013, § 232 Rn. 3; *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393 (1395).

⁵ Vgl. BGH, NStZ 2011, S. 157 f.; OLG Celle, NStZ-RR 2013, S. 144.

⁶ S. *Cyrus/De Boer*, Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011 (unter: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/studie-menschenhandel.pdf> – abgerufen am 4. 6. 2016), S. 41 (48 f.).

Der Vorteil dieser Metapher ist, dass die regelungsbedürftigen Erscheinungsformen der Ausbeutung schnell offensichtlich werden. Den Sockel bilden die Fälle einvernehmlicher Beschäftigung, die in verschiedenen Aspekten ungünstigere Bedingungen bietet, aber noch nicht strafrechtlich relevant sein muss. Die Ausnutzung einer Zwangslage wird hier noch nicht vorausgesetzt. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen arbeitet. Schon allein dadurch verbessert er seine Marktsituation gegenüber denjenigen, die dazu nicht bereit sind. Wenn eine derartige Ausbeutung verdeckt stattfindet, können nicht nur die Auftraggeber, sondern auch die Anbieter von Schwarzarbeit zusätzlich dadurch profitieren, dass Sozialversicherungsabgaben und Steuern hinterzogen werden. Die mittlere Ebene bilden die Fälle, in denen sich jemand in einer Situation der Verletzlichkeit (vgl. § 291 StGB: Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, Willensschwäche) auf ungünstige Arbeitsbedingungen einlässt. Die Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels, d.h. offen erzwungener Ausbeutung durch Sklaverei und Zwangsarbeit, die zumeist mit Nötigung oder Freiheitsberaubung einhergehen. Die Metapher der Pyramide illustriert, dass die Fälle des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung nur einen kleinen Anteil ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse ausmachen. Wer sich darauf beschränkt, verfehlt die Dynamik der Arbeitsausbeutung und vergibt so auch die Möglichkeit, angemessene Konzepte zu effektiver Prävention und Intervention zu entwickeln.

2. Arbeitsausbeutung ist ein kontinuierliches Phänomen mit fließenden Übergängen zwischen den einzelnen Ebenen.⁷ Dabei kommt es weniger auf das wachsende Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt als auf die Zunahme des auf die Betroffenen ausgeübten Drucks an – mit dem sich dann etwa im Fall der Sklaverei auch die denkbar schlechtesten Arbeitsbedingungen durchsetzen lassen. Arbeitsausbeutung beginnt, wenn die objektiven Mindestkriterien der „decent work“ unterschritten werden, und endet in „forced labour“. „Forced labour“ reicht dabei von subtilem Druck, in dem eine Notlage oder persönliche Bedrängnis ausgenutzt werden, über Arbeitsverhältnisse, die vom Arbeitnehmer nicht frei beendet werden können (z.B. Schuldknechtschaft) bis hin zu nackter Gewalt. Maßgeblich für „forced labour“ ist der Zwang, so dass Zwangsarbeit nicht schon mit niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen gleichgesetzt werden kann. Außerdem kommt es durchaus vor, dass ein Arbeitsverhältnis zunächst freiwillig eingegangen wird und erst im Laufe der Zeit zu Ausbeutung mutiert.

Das Bild der Pyramide veranschaulicht nicht nur die ganze Bandbreite des sozialen Phänomens der Arbeitsausbeutung. Darüber hinaus wird deutlich, dass entsprechende Strafvorschriften unterschiedlich begründet werden müssen. Schutzgut des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB ist insbesondere die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit.⁸ Die schlimmsten Formen der Ausbeutung wie Sklaverei und Leibeigenschaft verletzen die Menschenwürde, wie es auch in der Präambel des Palermo-Protokolls ausgedrückt wird.⁹ Alle diese Schutzgüter sind Individualrechtsgüter. Eine Ebene tiefer, beispielsweise beim Lohnwucher, verschieben sich die Gewichte etwas. § 291 StGB soll den Einzelnen in einer individuellen Schwächesituation vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen.¹⁰ Da jedoch für die betreffende Person das Wuchergeschäft im konkreten Fall die bessere Alternative sein kann als der Ruin, geht es nicht mehr ausschließlich um Individualrechtsgüter. Vielmehr schränkt das Wucherverbot die Privatautonomie

⁷ Instruktiv dazu *van Voorhout*, *Utrecht Law Review* 3 (2007), S. 59 ff.

⁸ S. BGH, *NStZ* 2011, S. 157; *Steenfatt*, *Der strafrechtliche Schutz des Arbeitnehmers vor einer Beschäftigung unter ungünstigen Arbeitsbedingungen*, 2010, S. 131; *Fischer*, § 233 Rn. 2.

⁹ *Kudlich* in: *LK-StGB*, § 233 Rn. 2

¹⁰ Vgl. *Fischer*, § 291 Rn. 3; *Kindhäuser*, *NStZ* 1994, S. 105 f.

des Bewucherten ein, indem es ihm mögliche Auswege aus seiner Zwangslage versperert.¹¹ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine überlegene Partei ihre Bedingungen auf Kosten der schwächeren Partei durchsetzt. Es geht also um Vertragsparität als Voraussetzung für einen funktionierenden Markt, mithin (auch) um eine überindividuelle Schutzrichtung.¹² Auf der untersten Ebene der Arbeitsausbeutung geht es um den Schutz des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme, also um Rechtsgüter der Allgemeinheit. So sollen etwa die §§ 15 a AÜG, 10 SchwarzarbzG Anreize zur illegalen Beschäftigung von Ausländern verhindern und damit Lohndumping bekämpfen.¹³ In einer liberalen Gesellschaft kann Konkurrentenschutz für sich genommen nicht als rechtlich schützenswertes Interesse akzeptiert werden. Jedoch ist ein funktionierender Arbeitsmarkt dann ein schutzwürdiges Gut, wenn auf diese Weise bestimmte soziale Mindeststandards durchgesetzt werden sollen.¹⁴ Es liegt auf der Hand, dass solche Mindeststandards gerade gegenüber Konkurrenten verteidigt werden müssen, die sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil versprechen, dass sie diese Standards unterbieten.

Art. 2 Abs. 3 RL ordnet die Betteltätigkeit den erzwungenen Dienstleistungen zu. Hier deckt das Bild der Pyramide wichtige Unterschiede zur Arbeitsausbeutung auf. Die Spitze der Pyramide ist gleich: Auch zur Bettelei kann man andere mit Gewalt oder Drohung nötigen. Ein Unterschied zur Zwangsarbeit besteht hier nur in der Tätigkeit. Dagegen ist die Ausbeutung auf den unteren Ebenen, d.h. ohne Zwang, anders strukturiert. Es sind keine Standards denkbar, wie Bettelei angemessen ausgeübt werden sollte, sieht man einmal vom Unterlassen von Belästigungen ab, die nach § 118 Abs. 1 OWiG geahndet werden können.¹⁵ Der Idee nach ist Betteln keine abhängige Beschäftigung, die für eine Art Arbeitgeber ausgeübt wird. Aus diesem Grund kann eine ökonomische Ausbeutung dem Begriff nach beispielsweise darin gesehen werden, dass eine bettelnde Person einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte irgendwelchen Hinterleuten abliefern muss, die die Bettelei in einem bestimmten Gebiet organisieren.

3. In das Bild der Pyramide lässt sich auch die ganze Bandbreite der Prostitution integrieren. Auf der untersten Ebene finden sich die Fälle freiwilliger sexueller Dienstleistungen zu in verschiedener Hinsicht ungünstigen Bedingungen, die aber nicht unbedingt auch schon strafrechtlich relevant sein müssen. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb sich jemand freiwillig zu ungünstigen Bedingungen prostituiert, ganz abgesehen von den vielfältigen Abhängigkeiten im Milieu. So lange es beispielsweise eine Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Kontakten gibt, wird es Prostituierte geben, die ihre Marktsituation dadurch verbessern, dass sie zu solchen Praktiken bereit sind – und dann auch entsprechend verdienen können. Zu der nächsten Ebene gehören die Fälle, in denen sich

¹¹ Ein einschlägiges Beispiel ist die Grundsatzentscheidung des BGH (BGHSt 43, S. 53 ff.) aus dem Jahr 1997 zum Lohnwucher. Ein Bauunternehmer hatte zwei tschechische Grenzgänger als Maurer zu einem Bruttostundenlohn von 12,70 DM beschäftigt. Der Tariflohn betrug 19,05 DM pro Stunde; seine deutschen Arbeitnehmer entlohnte der Bauunternehmer mit 21 DM pro Stunde. Der BGH bewertete die untertarifliche Bezahlung als strafbaren Wucher. Für die „Opfer“ gab es jedoch gute Gründe für eine Tätigkeit in Deutschland. Beide erzielten auf diese Weise ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 DM, das in der Tschechischen Republik der oberen Mittelklasse entsprach. Durch die Annahme einer sittenwidrigen Ausbeutung wurde den tschechischen Bauarbeitern somit eine – aus ihrer Sicht lukrative – Einnahmequelle genommen, denn die Vorstellung ist illusorisch, dass sie in Deutschland eine Beschäftigung zum Tariflohn hätten realisieren können. Vgl. dazu auch *Bernsmann*, JZ 1998, S. 629 (633).

¹² S. *Panaris* in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2014, § 291 Rn. 1 f.

¹³ Vgl. BT-Drs. 7/3100, S. 5.

¹⁴ Vgl. auch BT-Drs. 6/2303, S. 9 f.

¹⁵ Dieser Aspekt betrifft Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist für die Ausbeutung nicht relevant.

jemand in einer Situation der Verletzlichkeit auf ungünstige Bedingungen einlässt. Viele Prostituierte stammen aus einem gestörten familiären Umfeld und haben bereits am eigenen Leib sexuellen Missbrauch erfahren. Personen mit einem geringen Selbstwertgefühl und Bildungsdefiziten oder auch Drogenabhängigkeit können leicht dem Reiz eines angeblich schnellen Verdienstes erliegen und schließlich in die Hände von Zuhältern geraten, die sie mit subtilem Druck überwachen und ausbeuten. Die schlimmste Form der Prostitution an der Spitze der Pyramide bilden die Fälle des klassischen Menschenhandels und der Zwangsprostitution.¹⁶ Letztlich funktioniert auch die Prostitution nach Marktgesetzen. Geht es darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen – was die Sex-Industrie aber nicht von anderen wirtschaftlichen Betätigungen unterscheidet –, dann sind Prostituierte permanent dem Risiko der Ausbeutung unter schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt – und das umso mehr, je schwächer ihre Position ist (z.B. fehlende Aufenthaltserlaubnis usw.). Diese Risiken und Gefahren sind aber nicht per se mit allen Formen der Prostitution im gleichen Ausmaß verbunden, sondern sie hängen wesentlich von den Bedingungen ab, unter denen sie ausgeübt wird. Diese Bedingungen sind zudem nicht „naturgegeben“, sondern häufig Folge staatlicher Vorschriften.¹⁷ Schon aus diesem Grund greift jeder Regelungsvorschlag von vornherein zu kurz, der wie der vorliegende Entwurf die Art und Weise der Reglementierung von Prostitution völlig ignoriert.

4. Die Ausnutzung anderer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen fällt aus diesem Rahmen. Das geltende Recht erfasst die einschlägigen Verhaltensweisen als Beteiligung an einer Straftat in der Form der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) oder der Anstiftung (§ 26 StGB). Der Strafgrund der Beteiligung wird heute von der ganz h.M. ungeachtet der strafrechtsdogmatischen Differenzen aus der von der Haupttat verletzten Rechtsposition abgeleitet. Mittelbare Täterschaft ist die Verletzung eines Rechtsguts durch ein Werkzeug. Anstiftung ist Teilnahme an einer fremden Rechtsgutsverletzung.¹⁸ Art. 2 Abs. 3 RL macht darauf aufmerksam, dass man die Ausnutzung anderer zur Begehung strafbarer Handlungen auch als Rechtsverletzung gegenüber diesen Personen selbst ansehen kann,¹⁹ zumindest dann, „wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“ (Art. 2 Abs. 2 RL). In Hinblick auf die Beziehung zwischen Teilnehmer und Haupttäter sind Anstiftung und Beihilfe grundsätzlich neutral. Allerdings kann man durchaus die oberste Ebene der Ausbeutung beschreiben. Es sind die Fälle, in denen jemand mehr oder weniger gezwungen wird, Straftaten zu begehen. Hier wird häufig mittelbare Täterschaft in Betracht kommen. Unterhalb dieser Ebene ist Ausbeutung als Rechtsbegriff nicht möglich. Zwar ist es durchaus denkbar, dass jemand etwa in dem Sinn ausgebeutet wird, dass er selbst ein hohes Entdeckungsrisiko eingeht, aber nur eine ge-

¹⁶ Näher dazu *Caldwell/Galster/Kanics/Steinzor, Nadia: Capitalizing on transition economics: the role of the Russian mafia in trafficking women for forced prostitution*, in: *Williams* (Hrsg.): *Illegal Immigration and Commercial Sex: The New Slave Trade*, 1999, S. 42 ff.; *Shannon, Prostitution and the mafia: the involvement of organized crime in the global sex trade*, *ibid.*, S. 119 ff.; *Williams, Trafficking in women and children: a market perspective*, *ibid.*, S. 145 ff.; *Heine-Wiedemann/Ackermann, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen*, 1992, S. 137 ff., 162 ff.; *Hofmann, Menschenhandel*, 2002, S. 85 ff.; *Niesner/Anonuevo/Aparicio/Sonsiengchai-Fenzel, Ein Traum vom besseren Leben: Migrantinnenerfahrungen, soziale Unterstützung und neue Strategien gegen Frauenhandel*, 1997, S. 154 ff.

¹⁷ Instruktiv *O'Connell Davidson, Prostitution, Power and Freedom*, 1998, S. 20 ff.

¹⁸ So etwa die „akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie“ der h.L., vgl. BGHSt 4, S. 355 (358); *Joecks* in: *MüKo-StGB*, Vor §§ 26, 27 Rn. 10 und 16 f.; *Heine/Weißer* in: *Schönke/Schröder*, Vor §§ 25 ff. Rn. 16; auf – durchaus strittige – Einzelheiten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

¹⁹ Was als Phänomen auch schon dem geltenden Recht nicht fremd ist – so kann die Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft kraft Nötigungsherrschaft gegenüber dem Tatmittler zugleich eine Tat nach § 240 StGB darstellen.

ringe Belohnung erhält. Ein Anspruch auf gerechte Beuteverteilung oder angemessenen Verbrecherlohn kann es aber schon deshalb nicht geben, weil sich die Rechtsordnung dadurch zu sich selbst in Widerspruch setzen würde. Für nichtige Geschäfte (§ 134 BGB) stellt das Recht kein Forum zur Verfügung (s. auch § 817 S. 2 BGB).

II. Kritik der einzelnen Vorschriften

Im Mittelpunkt der folgenden Analyse steht der Änderungsantrag der CDU/CSU. Auf den ursprünglichen Gesetzesentwurf wird nicht mehr näher eingegangen.²⁰

1. Allgemeines

Grundsätzlich zu begrüßen ist der Ansatz einer Entflechtung des Menschenhandels i.S. der Rekrutierung der Opfer von der eigentlichen Ausbeutung, der besonders in § 232-neu seinen Ausdruck findet. Dieser Ansatz entspricht nicht nur dem internationalen Sprachgebrauch und der Terminologie der bekannten Strafgesetzgebungen in Europa, sondern böte auch die Möglichkeit, einige der bisherigen Probleme zu lösen. Diese Differenzierung wird durch den neuen Entwurf indes nur zum Teil vorangebracht, gleichzeitig aber durch das – versteckte – Festhalten an den alten Tatbeständen wieder verschleiert. Ein systematischer Zugriff auf den Menschenhandel ist das nicht! Insoweit führt der Hinweis (Begründung, S. 21) nicht weiter, die bisherigen §§ 232, 233 StGB enthielten strafwürdigen Regelungsgehalt – wäre es anders, dann wären diese Vorschriften verfassungswidrig. Eine Einarbeitung in einen neuen Entwurf ist daher grundsätzlich in Ordnung. Es kann aber nicht darum gehen, die einzelnen Alternativen der §§ 232, 233 StGB da und dort zu wiederholen, zumal ein Verzicht auf die Bestrafung der bisher erfassten Verhaltensweisen von niemandem gefordert worden ist.

Nicht gelungen sind die Strafvorschriften gegen die Ausbeutung als solche. Auch wenn zwischen verschiedenen Graden der Ausbeutung unterschieden wird, fehlt weiterhin ein grundsätzlicher systematischer Zugriff. Vielmehr sind die Vorschriften unübersichtlich. Es wird schematisch an den bisherigen Schutzaltersgrenzen festgehalten, die sich nicht im Hinblick auf jede Ausbeutungsform gleichermaßen begründen lassen. Sexuelle Ausbeutung etwa ist etwas anderes als die Ausbeutung der Arbeitskraft. Unangemessene Arbeitsbedingungen sind noch keine sklavereiähnlichen Verhältnisse. Ebenso schematisch wird auch am Regelungsgehalt des bisherigen § 232 StGB festgehalten, was zu Überschneidungen führt: Sachverhalte werden doppelt bestraft, ohne dass klar wird, wo der spezifische Unrechtskern liegt. Die Bezüge zum Sexualstrafrecht oder zur Beteiligungsformendogmatik der §§ 25 StGB ff. sind überhaupt nicht reflektiert. Eine weitere Ungereimtheit ist die sich durch alle Strafvorschriften ziehende Strafschärfung bei gewerbsmäßigem Verhalten, d.h. Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht. Wenn Ausbeutung ökonomisch verstanden wird (so bereits BT-Drs. 15/4048, S. 12) und folglich immer eine zumindest erstrebte Bereicherung des Täters verlangt, ist kein Fall vorstellbar, in dem der Täter handelt, um sich zu bereichern, und gleichzeitig keine dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Diese Überlegung spricht nicht notwendig gegen die Strafschärfung bei Gewerbsmäßigkeit an sich. Vielmehr wird das Grundproblem eines Ansatzes offenbar, Ausbeutung durchweg durch eine ökonomische Brille zu betrachten – als ob Menschenrechtsverletzungen einen fairen Preis haben könnten.

²⁰ Zur Kritik s. etwa *Renzikowski/Kudlich*, ZRP 2015, S. 45 ff.

1. § 232-neu: Menschenhandel

§ 232-neu ist zunächst einmal ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Menschenhandel im Sinne einer Rekrutierung der Opfer wird von der eigentlichen Ausbeutung abgekoppelt. Auch die Überschrift „Menschenhandel“ stimmt jetzt.

Die Norm ist aber unübersichtlich und beim ersten Lesen schwer verständlich. Zweifelhaft ist auch, ob wirklich alle Ausbeutungsformen in den Nr. 1-3 in Kurzfassung wiedergegeben müssen, wenn doch dafür durchweg eigene Tatbestände vorgesehen sind. Wie es sehr viel klarer geht, zeigt § 104 a StGB-Österreich:

(1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

...

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

Zu § 232-neu Abs. 1 Satz 1

Die Tathandlungen entsprechen dem bisherigen § 233 a StGB. Auch die Alternative des „Aufnehmens“ wird unverändert beibehalten, obwohl ihre Bedeutung umstritten ist. Zum Teil wird „Aufnehmen“ als eine auf Dauer angelegte Gewährung von Wohnung aufgefasst,²¹ womit kein Unterschied mehr zum „Beherbergen“ auszumachen ist. Ein eigener Anwendungsbereich ergibt sich aus dem englischen („receipt“) und französischen („accueil“) Text des Palermo-Protokolls. Aufnehmen heißt dann „in Empfang nehmen“. Für diese Auslegung spricht sich nun auch die Begründung aus (S. 24 f.).

Überraschenderweise führt die neue Fassung jedoch zu einer Einschränkung der Strafbarkeit gegenüber § 233 a StGB. Nach dem bisherigen Recht ist es nicht erforderlich, dass sich das Opfer, das für die spätere Ausbeutung rekrutiert werden soll, bereits in einer Zwangslage usw. befindet. Die Vorschrift soll ihrem Schutzzweck nach gerade (auch) die Fälle erfassen, in denen das Opfer durch die Tat erst in eine Situation gebracht wird, in der es sich einer Ausbeutung nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt widersetzen kann.²² Künftig sollen aber nur noch Personen erfasst werden, die sich bereits in einer Zwangslage oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit befinden. Gerade die problematischen Fälle, in denen das Opfer zum Zweck der Ausbeutung erst in eine hilflose Lage gebracht wird, sind nach dem neuen Recht allenfalls über die Teilnahmevorschriften als Anstiftung oder Beihilfe, nicht jedoch als originäre Täterschaft strafbar. Diese Beschränkung der Strafbarkeit wird von der Begründung (S. 26 f.), die lediglich auf § 232 StGB in seiner geltenden Fassung Bezug nimmt, nicht reflektiert.

Die Gesetzesfassung ist in einem weiteren Punkt misslungen. Der Wortlaut von § 232-neu Abs. 1 stellt, etwa im Gegensatz zu § 232 Abs. 1 S. 1 StGB in der geltenden Fassung, nicht klar, ob diese

²¹ Zur Kritik s. etwa *Renzikowski/Kudlich*, ZRP 2015, S. 45 ff.

²² So *Fischer*, § 233 a Rn. 4; *Kudlich* in: LK-StGB, § 233 a Rn. 14.

Zwangslage auch noch zum Zeitpunkt der Ausbeutung bestehen muss. Der Hinweis auf die weiteren Ausbeutungstatbestände reicht nicht aus, weil dort nicht oder nicht zutreffend bestimmt wird, was „Ausbeutung“ eigentlich ist und weil in Abs. 1 Nr. 1 – 3, im Gegensatz zu den §§ 232 a-neu – 233 a-neu, nicht von einer Zwangslage usw. die Rede ist.

Kritik verdient schließlich die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren für alle Ausbeutungsformen. Zunächst einmal passt die Schutzaltersgrenze nicht zu den §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB, die ein Schutzalter von 18 Jahren voraussetzen. Nun lässt sich eine U-21-Regelung insbesondere für die Ausübung der Prostitution durchaus begründen²³, aber hieran zeigt sich nur die unabwiesbare Notwendigkeit, einer Abstimmung der Vorschriften mit dem Sexualstrafrecht. Für die anderen Formen der Ausbeutung, die nicht mit einem vergleichbaren Gefährdungspotential einhergehen, lässt sich eine U-21-Regelung dagegen nicht begründen, sondern sie führt zu erheblichen Friktionen. Das gilt vor allem für das Ausnutzen einer Person zu mit Strafe bedrohten Handlungen.

Zu den einzelnen Ausbeutungsformen der Nr. 1 – 3

Die gesetzliche Fassung der einzelnen Ausbeutungsformen ist in hohem Maße unklar. Abs. 1 Nr. 1 ist als Tatbestandsmerkmal die „Ausbeutung“ vorangestellt. Materiell betrachtet geht es um die Ausnutzung von Unfreiheit.²⁴ In diesem Sinne heißt „Ausbeuten“, jemanden zum eigenen Vorteil auszunutzen.²⁵ Kennzeichnend dafür ist die Behandlung des Ausgebeuteten als Objekt, als Sache statt als Person. Der Vorteil des Ausbeuters, der nicht notwendig materieller Natur sein muss, liegt in dem Nutzen, den er aus der Missachtung der Rechte des Opfers zieht, ein Vorteil, den er bei der Respektierung des Opfer als Person nicht erlangen würde. Genau das meinen das Palermo-Protokoll und die RL, wenn sie in ihren Präambeln die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte beschwören. Man könnte sich also Abs. 1 Nr. 1 in ihrer Ausformulierung ersparen, wenn darunter jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu sehen wäre, die im 13. Abschnitt bereits detailliert geregelt wird. Insoweit dürfte sogar ein erklärender Hinweis in der Gesetzesbegründung ausreichen (vgl. nur das österreichische Recht).

Die in Nr. 1 genannte „Ausbeutung“ meint aber etwas anderes, nämlich wirtschaftliche Ausbeutung, die in zweierlei Hinsicht verstanden wird (Begründung, S. 28). Zum einen geht es um die Erlangung übermäßiger Vermögensvorteile beim Täter,²⁶ zum anderen um wirtschaftliche Nachteile beim Opfer, weil ihm kein angemessener Teil der Einnahmen aus seiner Tätigkeit verbleibt. Wenn Menschenhandel nach den internationalen Vorgaben eine Menschenrechtsverletzung sein soll, dann geht es aber gerade nicht nur um eine wie auch immer geartete schlechte Bezahlung (Ausbeutung im ökonomischen Sinn), sondern um die Verletzung der Selbstbestimmung. An dieser Unklarheit leidet schon das geltende Recht.²⁷ In aller Deutlichkeit: Die Weitergabe von Kindern zum sexuellen Missbrauch dürfte „wertungsmäßig“ ein klarer Fall von Menschenhandel zu sein, ist es derzeit und nach dem Entwurf aber nur, wenn dafür mit Geld bezahlt wird! Die Begründung nennt ausdrücklich als Fall der Ausbeutung die „Vermietung“ von Kindern zum sexuellen Missbrauch (S. 28). „Der Täter“, so heißt es weiter, „würde aus dieser Handlung einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, wo-

²³ S. etwa *Renzikowski* in: MüKo-StG, § 232 Rn. 4; abl. *Fischer*, § 232 Rn. 17; *Kudlich* in: LK-StGB, § 232 Rn. 6.

²⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 2 RL: „Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.“

²⁵ Vgl. *Brockhaus-Wahrig*, Deutsches Wörterbuch. Erster Band, A – BT, 1980, Stichwort: Ausbeuten.

²⁶ Vgl. etwa §§ 180 a Abs. 2 Nr. 2, 181 a Abs. 1 Nr. 1, 291 StGB. In diesem Sinne bereits BT-Drs. 15/4048, S. 12.

²⁷ Vgl. *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 47 ff.

hingegen das Opfer unentgeltlich handelt bzw. Handlungen an sich dulden lassen muss.“ Diese Argumentation impliziert die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne wirtschaftliche Ausbeutung, etwa wenn ihnen eine hohe Summe dafür bezahlt würde. Damit provozieren die Entwurfsverfasser die Frage nach einem gerechten Preis für Kindesmissbrauch – eine absurde Frage! Ebenso abwegig wäre die Überlegung, wie viel jemand für die Begehung einer Straftat „verdient“. Drogenkurriere²⁸ sind auch dann Menschenhandelsopfer, wenn sie mit einer durchaus hohen Summe für ihren riskanten Einsatz gewonnen werden. Erwägungsgrund 11 der RL betont hier ausschließlich die aufgrund einer Zwangslage fehlende Freiwilligkeit; von wirtschaftliche Überlegungen ist keine Rede.²⁹

Verfehlt ist die Definition der Ausbeutung als „gewissenlos“ im Sinne einer „Nutzung ohne Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers ... bzw. ohne Rücksicht auf die Folgen für dieses“ (Begründung, S. 28). Gewissenlosigkeit ist kein Gegenstand des Rechts. Die Rechtsordnung schreibt kein gewissenhaftes Handeln, noch weniger ein „reines Gewissen“ vor, sondern erwartet aus gutem Grund „nur“ ein äußerlich rechtmäßiges Verhalten. Nähme man zudem die Argumentation ernst, so würde derjenige kaum gewissenlos handeln, der eine andere Person durch eine schlecht bezahlte Tätigkeit oder durch die Ausnutzung zu einer Straftat vor dem Verhungern bewahrt.

Sprachlich unschön ist die Formulierung in § 232-neu Abs. 1 Nr. 2 „in Verhältnissen ...“. International üblich ist die Ausdrucksweise „sklavereiähnliche Bedingungen“ oder „slavereiähnliche Verhältnisse“. „Entsprechen“ bedeutet ja gerade nicht Gleichheit. Der Unterschied zum „Ähneln“ ist unklar. Die Begründung (S. 31) vermittelt keine weitere Klärung. Man könnte sich die Differenzierung in Nr. 2 und 3 auch ersparen, wenn man die verschiedenen Formen der Arbeitsausbeutung gesondert entsprechend der Pyramide der Ausbeutung unter Strafe stellen würde, was aber nur zum Teil geschehen ist.

Inbesondere: Die ausbeuterische Beschäftigung (§ 232-neu Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b i.V.m. S. 2)

Die Neufassung unternimmt den Versuch, die Pyramide der Arbeitsausbeutung abzubilden, indem unter der oberen Ebene, die durch Sklaverei usw. repräsentiert wird, die ausbeuterische Beschäftigung geregelt wird. Dieser Versuch ist jedoch völlig missglückt und führt in der Praxis ebenfalls zu einer erheblichen Einschränkung der Strafbarkeit.

Wie bisher in § 233 StGB wird eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen gefordert, die in einem auffälligen Missverhältnis zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen stehen. Der wichtigste Indikator hierfür ist der Arbeitslohn. In Anlehnung an die Rechtsprechung zum Lohnwucher³⁰ hat sich insoweit ein Lohnabstand von 1/3 etabliert.³¹ Demgegenüber beschränkt die Begründung die Unangemessenheit des Arbeitslohnes auf eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns um 50 %. „In der Regel“ (Begründung, S. 30) soll ein auffälliges Missverhältnis künftig bei einem

²⁸ Zu diesem Beispiel Erwägungsgrund 11, ABl. Nr. L 101 v. 15. 4. 2011, S. 2.

²⁹ Ibid.

³⁰ Vgl. BGHSt 43, S. 53 ff. m. Anm. *Bernsmann*, JZ 1998, S. 630 ff. und *Renzikowski*, JR 1999, S. 166 ff.; BAGE 130, S. 338 ff. m. Anm. *Kohte*, JR 2010, S. 551 f.; BGH, NJW 2010, S. 1972 (1973 f.); LAG Berlin, NZA-RR 1998, S. 392; OLG Köln, NSTZ-RR 2003, S. 212 f.; *Rixen* in: Ignor/Rixen, § 8 Rn. 9 f.

³¹ Vgl. *Eisele* in: Schönke/Schröder, § 233 Rn. 8; *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 233 Rn. 31.

Stundenlohn von derzeit 4,25 € liegen. Das ist in objektiver Hinsicht eine deutliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Die Ausnahme zu dieser Regel ergibt sich aus dem besonderen subjektiven Tatbestandselement des rücksichtslosen Gewinnstrebens. Rücksichtslos soll ein „übersteigertes Gewinnstreben“ sein, „das keine Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Opfers bzw. keine Rücksicht auf die Folgen für dieses nimmt“ (Begründung, S. 30). Diese Formulierung ist fast wortgleich wie die Schein-Definition von „gewissenlos“ (Begründung, S. 28). Irgendein sinnvoller Inhalt ist dem Merkmal nicht zu entnehmen. Gewöhnlich würde man annehmen, dass jemand, der einer anderen Person einen Hungerlohn zahlt, keine Rücksicht auf deren Interessen nimmt. Demzufolge wäre jede Ausbeutung rücksichtslos – was denn auch sonst. Nun aber ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall nach Rücksichtslosigkeit zu fahnden, denn § 232-neu Abs. 1 S. 2 setzt, wenn man das Gesetz ernst nimmt, implizit voraus, dass es auch rücksichtsvolle Ausbeuter geben kann! Eine solche Tatbestandsalternative ist unanwendbar.

Davon abgesehen ist ungereimt, dass auf dieses besondere Merkmal, wenn es schon die Ausbeutung durch eine Beschäftigung kennzeichnen soll, bei der Bettelei und bei der Begehung von Straftaten verzichtet wird, obwohl auch diese Alternativen Fälle der Ausbeutung von Arbeitskraft sind (vgl. § 233 StGB).

Zu § 232-neu Abs. 2

Eine Neuheit gegenüber § 233 a StGB ist die Alternative der List in § 232-neu Abs. 2 Nr. 1. List ist jedes Verhalten, das darauf abzielt, unter geschicktem Verbergen der wahren Absichten und Umstände die Ziele des Täters durchzusetzen.³² Die Anwendung von List dürfte der Regelfall des Menschenhandels sein, denn wird kaum vorkommen, dass Täter das Opfer über die Umstände seiner Ausbeutung vollständig aufklären.

§ 232 a-neu Abs. 2 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 232 Abs. 4 Nr. 2 StGB, aber jetzt stimmt die Einordnung, denn diese Alternative betrifft die Rekrutierung der Opfer. Neu ist die Vertatbestandlichung der Beihilfe zum Sichbemächtigen als eine weitere Form der Täterschaft. Entgegen der Begründung (S. 33) reicht diese Alternative weit über die Fälle eines „Verkaufs“, also des Menschenhandels in wörtlicher Bedeutung, hinaus. Vorschub leisten ist jedes Schaffen günstiger Bedingungen.³³ Damit werden alle Formen der Teilnahme an der „Erlangung der Kontrolle“ zu Täterschaft aufgewertet. So weit geht Art. 2 RL nicht.

2. § 232 a-neu: Zwangsprostitution

Diese Vorschrift betrifft originär eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und gehört daher nicht in den 18. Abschnitt. Die verfehlte Einordnung führt außerdem dazu, dass sie nicht mit den Vorschriften über die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB) und die Zuhälterei (§ 181 a StGB) abgestimmt ist. Hier aber ergeben sich vielfältige Überschneidungen. Der Widerspruch zwischen der Schutzaltersgrenze von 18 Jahren in §§ 180 Abs. 2, 182 Abs. 2 StGB und der U-21-Regelung bleibt dabei bestehen. Unklar bleibt weiterhin, was „Ausbeutung“ in Abs. 1 Nr. 2 sein soll

³² Vgl. *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 74.

³³ Vgl. *Eisele* in: Schönke/Schröder, § 233 a Rn. 5; *Fischer*, § 233 a Rn. 3; *Kudlich* in: LK-StGB, § 233 a Rn. 5.

(s. bereits oben). Zur erhofften Tatbestandseinschränkung für U-21-Opfer (so die Begründung, S. 36 f.) ist dieses Merkmal untauglich, denn es provoziert die absurde Frage, wieviel ein sexueller Übergriff gegenüber einem Kind (§ 176 StGB) wert ist (so ausdrücklich Begründung, S. 37: „unvertretbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“).

Die Unklarheit bei der „Ausbeutung“ hat sich auch im Gesetzestext niedergeschlagen. § 232-neu Abs. 1 S. 1 Nr. 1 stellt die Ausbeutung sowohl der Prostitution als auch den sonstigen sexuellen Handlungen, bei denen dieses Merkmal nicht mehr auftaucht, voran. Nach der Begründung (S. 36) ist die davon abweichende Formulierung in § 232 a-neu, die dem bisherigen § 232 StGB entspricht, gewählt, um deutlich zu machen, dass bei der Prostitution eine gesonderte Ausbeutung des Opfers (vgl. etwa § 181 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) nicht mehr festgestellt werden muss. Beides passt nicht zusammen.

Mit der neuen Tathandlung des „Veranlassens“ wird weitgehend am bisherigen Regelungsgehalt des § 232 StGB festgehalten. Inwieweit sich „Dazu-Bringen“ und „Veranlassen“ voneinander unterscheiden sollen, ist nicht ersichtlich, gerade wenn nach der Begründung (S. 35) jede „verwerfliche Beeinflussung der Willensentschlussfreiheit des Opfers“ erfasst werden soll. In gängigen Wörterbüchern der deutschen Sprache etwa wird „Veranlassen“ erläutert als „jemanden dazu bringen, etwas zu tun“. Der von der Begründung (S. 19) zur Kenntnis genommenen Kritik der Praxis an der alten Fassung der Tathandlung trägt die Neufassung also keine Rechnung.

§ 232 a-neu Abs. 6 betrifft die Freierstrafbarkeit, die offensichtlich auch ins Sexualstrafrecht gehört. Eine Verbesserung ist, dass der Freier nicht die Umstände des Menschenhandels kennen, sondern nur eine Zwangslage ausnutzen muss (z.B. auch Drogenstrich). Von der Tatbestandsbeschreibung unterscheidet sich die Straftat des Freiers nicht von dem in anderem Zusammenhang neu geplanten § 179-neu Abs. 1 Nr. 2.³⁴ Die vorgesehene Tatbestandsalternative des „Sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besonderer Umstände“ lautet:

(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der

1. ...

2. eine andere Person im Falle ihres Widerstandes einen erheblichen Nachteil befürchtet,

3. ...

sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Diese Alternative soll gerade auch solche Fälle erfassen, in denen das Opfer den Sexualkontakt aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen erduldet. Das ist der typische Fall der Nachfrage nach Menschenhandelsopfern. Die fehlende Abstimmung zeigt sich in einem milderem Strafraumen nach § 232 b-neu Abs. 6. Soll der Freier von Zwangsprostituierten ernstlich privilegiert werden? Möglicherweise ist ja auch der Strafraumen von § 179-neu zu hoch. Daran zeigt sich, dass eine systematische und widerspruchsfreie Abstimmung mit dem Sexualstrafrecht unumgänglich ist. Alles andere führt zu Ungereimtheiten und Wertungswidersprüchen.

Die geplante bereichsspezifische Kronzeugenregelung überzeugt nicht. Es bleibt unklar, wie sie sich zu sonstigen strafbaren Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung verhält. Gegenüber dem

³⁴ BR-Drs. 162/16. Der Anlass für eine Gesetzesänderung ergibt sich aus Art. 36 der Istanbul-Konvention, vgl. dazu *Isfen*, ZIS 2015, S. 217 ff.; die folgende Überlegung gilt erst recht, wenn man sich dafür entscheiden sollte, bereits das fehlende Einverständnis für sich genommen ausreichen zu lassen. In diese Richtung etwa *Hörnle*, GA 2015, S. 313 ff.

geplanten § 179-neu Abs. 1 Nr. 2 StGB läuft sie ins Leere, was bedeuten würde, dass sie überhaupt keinen Anwendungsbereich hätte – außer man billigt § 232 b-neu Abs. 6 eine Sperrwirkung zu, aber mit welcher plausiblen Begründung? Sollen „normale“ Prostituierte weniger schutzwürdig sein als Zwangsprostituierte? Im Hinblick auf minderjährige Prostituierte stellt sich diese Frage bereits nach dem geltenden Recht (s. § 182 Abs. 2 StGB), worauf die Begründung (vgl. S. 39 f.) nicht eingeht. Wie weit sollte diese Sperrwirkung reichen? Müsste sie nicht das gesamte Sexualstrafrecht erfassen, d.h. auch Fälle, in denen der Freier eine Prostituierte vergewaltigt?

Ungereimt ist schließlich, dass für den Nutznießer von Arbeitsausbeutung (einschließlich der Ausbeutung von Betteltätigkeiten und strafbaren Handlungen) keine Kronzeugenregelung vorgesehen wird, obwohl die geltend gemachten Gründe, wenn sie denn überhaupt Gewicht haben sollen, hier auch einschlägig sind.

3. § 232 b-neu: Zwangsarbeit

Die Gleichsetzung der Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen (Nr. 1) mit sklavereiähnlichen Ausbeutungsverhältnissen (Nr. 2) überzeugt nicht. Sie erzwingt schon aufgrund des hohen Strafrahmens – wie übrigens auch schon nach dem bisherigen Recht³⁵ – eine teleologische Reduktion auf solche Konstellationen, in denen das Opfer der Disposition des Arbeitgebers überlassen ist. Auch die Gesetzesüberschrift spricht für diese Auslegung. Aber das ist gerade sklavereiähnlich. Dadurch aber wird der Anwendungsbereich der „schlichten“ Ausbeutung der Arbeitskraft viel zu sehr beschränkt. Eine Regelung zur Ausbeutung der Arbeitskraft sollte vielmehr die Pyramide der Ausbeutung vollständig abbilden. Unklar ist das Verhältnis zu § 10 a SchwarzArbG, der ebenfalls die Beschäftigung von Menschenhandelsopfern zu unangemessenen Arbeitsbedingungen bestraft, allerdings mit einer wesentlich niedrigeren Strafe.

Die unangemessenen Arbeitsbedingungen werden nicht näher konkretisiert, obwohl das möglich und nach dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) auch geboten wäre. Hier hätte sich der inzwischen etablierte 1/3-Abstand zum Tariflohn an, während die Begründung (vgl. S. 30) einen Abstand von 50 Prozent favorisiert. In Betracht kommt weiterhin eine erhebliche Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften. Die abweichende Begründung (S. 30) nennt keine sachlichen Aspekte, weshalb das nicht möglich sein sollte.

Von der Ausbeutung durch Bettelei (Abs. 1 Nr. 3) dürften Kleinkunst darbietungen nicht erfasst sein, bei denen der Leistungsaspekt nicht im Vordergrund steht. Eine Gesetzesumgehung ist damit leicht möglich. Im Übrigen stellt sich das Problem einer teleologischen Reduktion auf sklavereiähnliche Verhältnisse auch hier.

Tathandlung ist nunmehr das „Veranlassen“ anstelle des „Dazu-Bringens“ nach § 233 StGB. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

³⁵ Vgl. Böse in: NK-StGB, 3. Aufl. 2014, § 233 Rn. 9; Eisele in: Schönke/Schröder, § 233 Rn. 9; Eydner, NStZ 2006, S. 10 (13 f.); Rixen in: Ignor/Rixen, Handbuch Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 35 f.

4. § 233-neu: Ausbeutung der Arbeitskraft

Die Einführung eines Straftatbestandes für „schlichte“ Arbeitsausbeutung wäre diskutabel. Entsprechend dem Bild der Pyramide würde dadurch die mittlere Ebene der Arbeitsausbeutung abgebildet. Jedoch wird diese von der Gesetzesüberschrift getragene Erwartung nicht erfüllt.

Die Begründung (S. 43) rechtfertigt den erheblichen Strafrahmensprung zwischen § 232 b-neu und § 233-neu allein mit der Einflussnahme auf die Entscheidung des Opfers, was angesichts der Weite des „Veranlassens“ nicht überzeugt.³⁶ Beide Tatbestände setzen das Ausnutzen einer Zwangslage usw. voraus. Nach dem Bild der Pyramide der Ausbeutung besteht der Unterschied zwischen „schlichter“ Arbeitsausbeutung und schwerer Arbeitsausbeutung darin, dass erstere die Ausbeutung durch unangemessene Arbeitsbedingungen und die zweite sklavereiähnliche Verhältnisse erfasst. Eine klare Systematik müsste die Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen aus § 232 b-neu entfernen und dürfte ebenso wenig auf die Beeinflussung abstellen. Vielmehr muss die Grenze zwischen sklavereiähnlichen Zwangsarbeitsverhältnissen und schlichter Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen (unabhängig von einer Zwangslage des Opfers) gezogen werden.

Die Tatbestandsformulierung von § 233-neu Abs. 1 Nr. 3 StGB ist zu weit. Beispiele: Ein Student schickt seinen Kommilitonen zum „Organisieren“ von Literatur für die Hausarbeit in die Bibliothek. Ein Jugendlicher schickt einen anderen auf eine Mutprobe zum Klauen in den Supermarkt. Dabei ist ausgemacht, dass die Beute geteilt wird. In beiden Beispielen profitiert der Anstifter wirtschaftlich, denn das Diebesgut muss er nicht selbst kaufen (vgl. auch Begründung, S. 31). Vor allem im zweiten Beispiel hätte man nicht nur gegenüber den §§ 242, 26 StGB eine zusätzliche Strafbarkeit, sondern auch einen deutlich erhöhten Strafrahmen. Allein die Formulierung im Plural dürfte daran nichts ändern, weil unklar ist, ob die Beteiligung an einer einzelnen Tat erfasst wird oder nicht.³⁷ Die RL dürfte solche Fälle nicht im Sinn haben, denn den anderen Ausbeutungsalternativen entspricht ein wie auch immer auf Dauer gerichtetes Verhalten. Als Einschränkung kommt daher in Betracht, dass entweder die Einwirkung selbst gewerbsmäßig erfolgt oder auf fortgesetzte Taten gerichtet ist.

Auch die U-21-Altersgrenze ist nicht zu begründen, soweit es um die sonstige Ausbeutung der Arbeitskraft geht. Im Gegensatz zur Ausübung der Prostitution wird man beispielsweise Spargelstechen kaum als gefahrgeneigte Arbeit bezeichnen können.

Bei Abs. 2 Nr. 3 StGB ist der Strafrahmensprung zu hoch. Das Vorenthalten von Lohn mag man als qualifizierenden Umstand bewerten, aber mit einer schweren körperlichen Misshandlung oder der Herbeiführung einer Todesgefahr ist es im Unwertgehalt nicht zu vergleichen.

Die Alternativen nach § 233-neu Abs. 5 überzeugen nicht. Vermittlung ist die Rekrutierung der Opfer, also materiell keine Ausbeutung. Eine entsprechende Tatbestandsalternative wäre in § 232-neu einzufügen. Die Vermietung wird nach dem Gesetzeswortlaut selbst dann bestraft, wenn der Vermieter eine außerordentlich günstige Miete berechnet. Im subjektiven Tatbestand genügt nämlich bedingter Vorsatz, d.h. das billigende Inkaufnehmen, dass der Mieter Opfer von Arbeitsaus-

³⁶ Immerhin wird die Kritik der Praxis insofern berücksichtigt, dass es für § 233-neu nicht mehr auf irgendeine Beeinflussung des Opfers ankommt, sondern schon das bloße Ausnutzen genügt.

³⁷ Zum vergleichbaren Streit bei § 125 Abs. 1 StGB s. *Schäfer* in: MüKo-StGB, § 125 Rn. 20 m.w.N.

beutung ist. Dass ein Mieter, der einen angemessenen Mietpreis verlangt und die ausbeuterische Beschäftigung kennt, ohne Vorsatz handelt (so Begründung, S. 47), träge nur dann zu, wenn der subjektive Tatbestand Absicht voraussetzen würde. Im Übrigen ist nicht erkennbar, welchen Unrechtsgehalt die Vermietung zu einem angemessenen Preis enthält. Strafwürdig wäre ohne Zweifel die Vermietung von minderwertigem Wohnraum zu überhöhten Preisen, aber diese Sachverhalte werden zum großen Teil bereits von § 291 Abs. 1 Nr. 1 StGB abgedeckt.

5. § 233 a-neu: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

Freiheitsberaubungen zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft liegen sachlich so nahe bei der Ausbeutung durch sklavereiähnliche Verhältnisse, dass man diese Alternative mit § 232 b-neu zusammenführen sollte. Ein sachlicher Unterschied ist hier nicht erkennbar; die Doppelbestrafung ist überflüssig.

Davon abgesehen gehört § 233 a-neu Abs. 1 Nr. 1 ins Sexualstrafrecht, denn es handelt sich um eine besonders schwere Form der Zuhälterei. Die erhöhte Strafdrohung passt dafür durchaus.

III. Die Straffreistellung der Opfer von Menschenhandel

Art. 8 RL sieht „im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung“ eine Befugnis der Strafverfolgungsbehörden vor, von der Verfolgung der Beteiligung von Menschenhandelsopfern „an strafbaren Handlungen [abzusehen], zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen“.³⁸ Auf diese Weise sollen die Menschenrechte der Opfer geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ermutigt werden. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgung der Opfer wegen Taten in Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten mit dem Auftrag, ihre Menschenrechte zu schützen, kollidiert. Die „Vexierlogik“ des Menschenhandels – die Betroffenen sind Opfer und Täter zugleich³⁹ – behindert nicht nur die Kooperation der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden, sondern unmittelbar auch den Schutz der Opfer selbst: Wer sich gegenüber den staatlichen Behörden aus Furcht vor Bestrafung nicht als Menschenhandelsopfer zu erkennen gibt, kann nicht geschützt werden. Mit entsprechenden Drohungen, sie an die staatlichen Behörden auszuliefern, fällt es den Tätern leicht, die Opfer unter Druck zu setzen.

§ 154 c-neu Abs. 2 StPO nennt künftig ausdrücklich die neuen Strafvorschriften nach §§ 232-neu ff.; das ist ein Fortschritt. Gleichwohl steht das Absehen von der Strafverfolgung im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist nicht obligatorisch. Das Gericht hat keine vergleichbare Einstellungsmöglichkeit. Bei dieser Rechtslage ist das Angebot von Straffreiheit als Gegenleistung für Kooperation für die Betroffenen kaum kalkulierbar, denn ihre Aussage bleibt für sie riskant. Wenn sie sich gegenüber den Behörden als Menschenhandelsopfer offenbaren, initiieren sie dadurch zwangsläufig Ermittlungen wegen des Verdachts auf unangemeldete Beschäftigung oder illegalen Aufenthalt. Der Ausgang des

³⁸ Ebenso Art. 26 der Europaratskonvention Nr. 197.

³⁹ *Cyrus/Vogel/de Boer*, Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg im Auftrag des Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, 2010, S. 56; s. ferner *Oatway*, Prevent, Combat, Protect Human Trafficking. Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach, 2011 (unter: <http://www.refworld.org/pdfid/4edcbf932.pdf> – abgerufen am 31. 7. 2015), S. 35.

Strafverfahrens wegen Menschenhandels ist unwägbar. Misslingt der Nachweis vor Gericht aus welchen Gründen auch immer, mutieren die Betroffenen vom – vermeintlichen – Menschenhandelsopfer zum Täter ausländerrechtlicher Delikte.

Notwendig wäre daher eine Soll-Vorschrift, in der klargestellt wird, dass die begründete Vermutung ausreicht, dass die betreffende Person ein Opfer von Menschenhandel ist – und zwar unabhängig davon, ob diese Tat später rechtskräftig festgestellt werden kann. Zudem müssten alle Formen der Arbeitsausbeutung einbezogen werden, weil die Frage einer Qualifikation ebenfalls für die Betroffenen unkalkulierbar ist. Schließlich muss sich die Straffreistellung grundsätzlich auch auf rechtswidrige Handlungen beziehen, zu denen das Opfer „gezwungen“ wurde. Insofern ist die neue Menschenhandelsalternative der „Ausnutzung zu strafbaren Handlungen“ betroffen. Zwar hat die RL ausweislich der Präambel hier vor allem Urkundsdelikte und ausländerrechtliche Delikte im Blick.⁴⁰ Aber der unmittelbare Zusammenhang zum Menschenhandel besteht insbesondere auch bei allen Straftaten, zu deren Begehung ein Menschenhandelsopfer i.S.v. Art. 2 Abs. 3 RL ausgenutzt werden soll. Nur insoweit sollte weiterhin ein Spielraum bestehen bleiben, denn ein abschließender Katalog von Straftaten ist nicht zweckmäßig. Die Differenzierung nach Art und Schwere des Delikts liegt daher nahe.⁴¹ Insgesamt erscheint ein obligatorischer Strafverzicht bei zu erwartenden Freiheitsstrafen unter zwei Jahren auch im Hinblick auf die neue Alternative des Ausnutzens zu Straftaten als angemessen. Zweckmäßigerweise sollten die RiStBV eine entsprechende Klarstellung erhalten.

Veraltet ist schließlich die Verwendung des Ausdrucks „Sühne“. Das Strafgesetzbuch verwendet diesen Ausdruck sonst nicht, denn im Recht geht es ausschließlich um die Durchsetzung von Normen, nicht aber um die Sühne irgendwelcher Sünden (die einem höheren Forum vorbehalten ist).

IV. Der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung des Opferschutzes

Der Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen enthält eine Reihe von Vorschlägen, die aus einer menschenrechtlichen Perspektive, die sich nicht auf die Verschärfung von Strafgesetzen und ausländerrechtlichen Hürden beschränkt, geboten ist und schon seit langem immer wieder auch von Fachberatungsstellen und NGO's gefordert wird.

1. Ein humanitärer Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel

Kernstück des Gesetzesentwurfs von Bündnis 90/Die Grünen ist die Einführung eines humanitären Aufenthaltsrechts für Opfer von Menschenhandel. Ein entsprechendes Vorbild gibt es mit dem itali-

⁴⁰ Erwägungsgrund 14, ABl. Nr. L 101 v. 15. 4. 2011, S. 3.

⁴¹ Vgl. auch Draft Council conclusions on Trafficking in Human Beings, 14186/07 vom 31. 10. 2007, § 20: „Exceptions from inpunishment should be possible in cases of extreme severity of the offence.“

enischen „T-Visum“ schon längst.⁴² Auch die eher für eine restriktive Einwanderungspolitik bekannten USA haben inzwischen ein „T-Visum“ für Menschenhandelsopfer eingeführt.⁴³

Während Art. 14 Abs. 1 lit. a der Europaratskonvention Nr. 197 für die Opfer von Menschenhandel ein humanitäres Aufenthaltsrecht unabhängig von seiner Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und der Dauer eines Strafverfahrens empfiehlt, schweigt die RL hierzu. Gleichwohl wird diese Forderung von allen Experten seit Jahren gebetsmühlenartig wiederholt, ohne beim Gesetzgeber auf offene Ohren zu stoßen.

Bislang kennt § 25 Abs. 4 a AufenthG lediglich einen vorläufigen Aufenthalt, der an den Zweck der Strafverfolgung geknüpft ist. Der strikten Bindung an das Strafverfahren dient sodann § 52 Abs. 5 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden soll, wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 a und 4 b nicht mehr vorliegen. Zu diesem Zweck muss die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht die Ausländerbehörden von Amts wegen über den Verfahrensstand informieren (§ 87 Abs. 5 AufenthG). § 25 Abs. 4 b AufenthG ermöglicht lediglich für Opfer von Arbeitsausbeutung eine Verlängerung des Aufenthalts, um ausstehenden Arbeitslohn einzuklagen. Das ist ungeeignet.

Ein humanitäres Aufenthaltsrecht ist nur für Nicht-Eu-Angehörige notwendig. EU-Angehörige genießen bereits nach EU-Recht Freizügigkeit innerhalb der EU. Für die Einführung eines humanitären Aufenthaltstitels unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens sprechen zwei Gründe:

- Nach Art. 12 Abs. 6 der Europaratskonvention soll die Unterstützung der Opfer gerade nicht von ihrer Bereitschaft abhängen soll, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Deshalb fordert Art. 14 Abs. 1 lit. a einen weiteren Aufenthalt des Opfers über das Strafverfahren hinaus, der sich allein an seiner Lage orientiert. Dabei muss verhindert werden, dass Opfer von Menschenhandel nach der Ausweisung in ihre Herkunftsländer erneut zu Opfern werden (Art. 16 Abs. 5). Diese Festschreibung eigenständiger Opferrechte unabhängig von irgendwelchen Bezügen zu staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechten, die nicht etwa als Prämien für ein bestimmtes Verhalten gewährt werden, sondern einer Person gerade und ausschließlich deshalb zukommen, weil sie Mensch ist. Daher kann der menschenrechtliche Anspruch eines Opfers von Menschenhandel auf Hilfe und Unterstützung nicht von seiner illegalen Einreise oder seiner Kooperationsbereitschaft mit den staatlichen Behörden abhängen.

- Von Seiten der Strafverteidiger wird immer wieder versucht, die Glaubwürdigkeit von Opferzeuginnen durch die Unterstellung zu erschüttern, sie würden den Angeklagten nur belasten, um sich so einen Aufenthalt zu „erschleichen“. Durch die Entkoppelung des humanitären Aufenthalts vom Strafverfahren würde diese Strategie verhindert.

⁴² Nach Art. 18 des Decreto legislativo n. 286/98 vom 25. Juli 1998, Gazzetta Ufficiale n. 191 v. 18.08.1998 – Supplemento Ordinario n. 139. Näher dazu *Elaine Pearson*, Human traffic human rights: redefining witness protection, *Anti Slavery International*, 2002; *Davide Petrini*, Results and problematic crux identified by the research under legal outlines, in: *On the road* (Hrsg.), Article 18: Protection of victims of trafficking and fight against crime, research report, 2002, S. 190 ff.; weitere Informationen unter: www.ontheroadonlus.it.

⁴³ Victims of Trafficking and Violence Protection Act of 2000. Im Jahr 2006 wurde das T-Visum erweitert. Im vorliegenden Zusammenhang ist besonders die sog. „trauma exception“ von Bedeutung, bei der darauf verzichtet wird, dass die Opfer zur Strafverfolgung beitragen. Näher dazu *Identification and Legal Advocacy for Trafficking Survivors*, 3rd ed. January 2009 (unter: <http://aaldef.org/docs/T-visa-manual-3rd-ed%281208%29.pdf> – abgerufen am 4. 6. 2016).

Darüber, ob und inwieweit derartige Regelungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden können, lässt sich bloß spekulieren.⁴⁴ Grundsätzlich kann durch kein wie auch immer geartetes Gesetz ausgeschlossen werden, dass jemand einen Titel erlangt, der ihm von Rechts wegen nicht zusteht. Auch im Strafrecht gibt es falsche Verurteilungen ebenso wie falsche Freisprüche. Missbrauchsmöglichkeiten lassen sich durch die Ausgestaltung des humanitären Aufenthaltstitels verringern. Entscheidend ist hierbei, dass die Betroffenen vor einer staatlich eingesetzten Stelle Angaben machen müssen, dass diese Angaben – so weit als möglich – überprüft werden, und dass die Durchführung des Integrationsprogramms kontrolliert wird. Eine offene Frage ist freilich, welche neutrale Stelle unparteiisch und nach welchen Kriterien entscheidet, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Opfereigenschaft vorliegen.

2. Die Entschädigung der Opfer

Nach Art. 17 RL müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten“.

Primär müssen die Täter dafür in Anspruch genommen werden, was rechtlich nach den §§ 823 ff. BGB auch möglich ist. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen der Täter insolvent ist oder auf sein Vermögen nicht mehr zugegriffen werden kann, weil er es ins Ausland verschoben hat. Für derartige Konstellationen empfiehlt Art. 15 Abs. 4 der Europaratskonvention Nr. 197 die Bildung eines Entschädigungsfonds. Einschlägig ist weiterhin § 1 Abs. 1 OEG, der für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Straftat gegen die Person Anspruch auf staatliche Versorgung gewährt.⁴⁵ Schließlich soll § 111 i StPO die Schadensersatzansprüche der Opfer durch die Möglichkeit der Vermögensbeschlagnahme absichern.⁴⁶ Allerdings muss das Opfer innerhalb von drei Jahren (§ 111 i Abs. 3 StPO)⁴⁷ seine Ansprüche geltend machen, sonst kann der Fiskus auf das eingezogene Vermögen zurückgreifen.⁴⁸ Genau hier liegt das Problem: Die rechtliche Möglichkeit einer Entschädigung bleibt eine bloße Fiktion, wenn das betroffene Opfer in sein Heimatland abgeschoben wurde, etwa weil überhaupt kein Strafverfahren durchgeführt wurde oder weil das Strafverfahren bereits

⁴⁴ Krit. gegenüber diffusen Missbrauchsbedürfnissen *Uhl/Vorheyer*, Täterprofile und Opferbilder. Die Logik der internationalen Menschenhandelspolitik, in: *Sapper/Weichsel/Huterer* (Hrsg.), *Mythos Europa – Prostitution, Migration, Frauenhandel*, 2006, S. 21 (29); s. ferner *Monzini*, *Sex traffic*, 2005, S. 148 ff.

⁴⁵ Zu den eher negativen Erfahrungen der Opfer und der Beratungsstellen mit dem OEG s. *Kirstein*, Untersuchung der Anwendbarkeit des Opferentschädigungsgesetzes für Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, in: *KOK* (Hrsg.), *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011 (unter: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/studie-menschenhandel.pdf> – abgerufen am 4. 6. 2016), S. 221 ff.

⁴⁶ Schmerzensgeldansprüche gehören allerdings nicht dazu, weil sich die Ansprüche auf eine Rückerstattung des aus der Tat Erlangten richten (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB), OLG Zweibrücken StV 2003, S. 160 (162).

⁴⁷ Das entspricht der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit gilt nach § 199 Abs. 2 BGB jedoch eine dreißigjährige Verjährungsfrist. Diese Diskrepanz begünstigt allein die Staatskasse!

⁴⁸ Krit. zur praktischen Wirksamkeit *Bohne/Boxleitner*, *NSZ* 2007, S. 552 ff.; konkret zum Menschenhandel *Kestermann/Rump/Busse*, Untersuchung der polizeilichen und strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: *KOK* (Hrsg.), *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, März 2011 (unter: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/studie-menschenhandel.pdf> – abgerufen am 4. 6. 2016), S. 83 (119).

rechtskräftig abgeschlossen ist und das innerstaatliche Recht keinen Aufenthaltstitel für eine Zivilklage auf Lohn oder Schadensersatz vorsieht.⁴⁹

Einen Aufenthaltstitel zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen enthält § 25 Abs. 4 b AufenthG, allerdings beschränkt auf ausreisepflichtige Opfer von Arbeitsausbeutung nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG, 15 a AÜG. Bei dieser Personengruppe kann der Aufenthalt über die Bedürfnisse der Strafverfolgung hinaus verlängert werden, wenn die Vergütung noch nicht vollständig bezahlt ist und die Geltendmachung aus dem Ausland eine unzumutbare Härte bedeuten würde.⁵⁰ Enger kann man es nicht fassen: Auf der Strecke bleiben Opfer von Menschenhandel zur Ausbeutung der Sexualität, denn § 25 Abs. 4 a AufenthG enthält keine vergleichbare Klausel. Ausgeklammert sind weiter Schadensersatzansprüche (etwa bei Gesundheitsschäden) – und zwar für alle Formen der Ausbeutung. Diese Differenzierung beruht auf keinem sachlich tragfähigen Grund und verstößt daher gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Sie ist auch kaum mit der hinter Art. 17 RL stehenden Intention vereinbar.⁵¹

3. Die Einrichtung eines nationalen Kontrollsystems

Der Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen schlägt in Art. 8 die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle „Menschenhandel“ vor.

Diese Forderung entspricht Art. 19 RL, der den Mitgliedstaaten vorschreibt, ein nationales Kontrollsystem einzurichten. Ein nationaler Berichtersteller oder gleichwertige Maßnahmen sollen „die Entwicklungen beim Menschenhandel ... bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ... messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht ... erstatten“. Konkrete Vorgaben darüber, wie eine nationale Berichterstattungsstelle ausgestaltet sein muss, enthält die RL nicht.⁵²

Bislang fehlt eine solche Stelle in Deutschland. Das BKA führt zwar im jährlichen „Lagebild Menschenhandel“ eine Statistik, die jedoch nur die Strafverfolgung betrifft. Von einer koordinierten Datenerhebung der mit dieser Materie befassten NGO's kann keine Rede sein. Empfehlungen an Behörden und den Gesetzgeber werden regelmäßig vom KOK formuliert, aber ein gesetzlich geregeltes Anhörungsrecht besteht nicht. Es ist daher unumgänglich, die Rechtsstellung einschließlich der Aufgaben und Befugnisse eines nationalen Berichterstellers zu regeln.

Als Vorbild für eine Regelung könnten etwa die Niederlande dienen. Die hohe Qualität der regelmäßigen Berichte des „Dutch National Rapporteur on Trafficking in Human Beings“ und seiner Vorschläge konkreter Maßnahmen ist unbestritten. Die Niederlande haben insoweit Maßstäbe gesetzt.

⁴⁹ S. dazu *Niesner/Jones-Pauly*, Frauenhandel in Europa, 2001, S. 223 f.

⁵⁰ Die Änderung wurde durch die Arbeitgebersanktionenrichtlinie vom 18. 6. 2009 (ABl. EG L 168/24 vom 30. 6. 2009) initiiert. Der Bundesgesetzgeber hat dieser Forderung durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ vom 22. 11. 2011 (BGBl. I S. 2258) Rechnung getragen.

⁵¹ Vgl. auch Joint UN Commentary on the EU Directive (Fn. 39), S. 89.

⁵² Näher dazu Joint UN Commentary on the EU Directive (Fn. 39), S. 100 f.

Zur Ausstattung der Berichterstattungsstelle gehört eigenes Personal. Aufgrund ihrer Kontrollfunktion muss sie von der Verwaltung unabhängig sein und über einen eigenen Haushalt verfügen. Schließlich muss sie die Befugnis haben, die notwendigen Informationen und Daten von den staatlichen Stellen abzufragen. Zweckmäßig ist eine interdisziplinäre Besetzung (wie in den entsprechenden Expertenkommissionen zum Menschenhandel auf der Ebene der EU und des Europarats auch). Eine Einbindung der NGO's versteht sich von selbst.

Auf jeden Fall muss das Mandat der Berichterstattungsstelle – schon aus datenschutzrechtlichen Gründen – gesetzlich klar bestimmt werden.

**Stellungnahme des
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung
und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie
zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
(BT-Drs. 18/4613)**

am 8. Juni 2016

Berlin, 06.06.2016

KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
E-mail: info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Kommentierung der im Änderungsantrag enthaltenen Änderungen	4
§ 232 StGB-E Menschenhandel	4
§§ 232a und 232b StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit	6
§ 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft	10
§ 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung	12
§ 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe	13
III. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen	14
Ruhe der Verjährungsfrist	14
Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB	15
Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand	16
Nationale Berichterstattungsstelle	16
Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen	17
Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralregister	17
Entschädigung	18
IV. Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK	18

Hinweis: Diese Stellungnahme entspricht der aktualisierten Stellungnahme des KOK vom 06.06.2016, die auf der KOK-Webseite zu finden ist.

I. Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK möchte mit dieser Stellungnahme die parlamentarischen Beratungen mit der Fachexpertise aus der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel unterstützen.

Der KOK begrüßt die Bestrebungen, eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel vorzunehmen, und diese im Rahmen der Umsetzung der *Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates* zu implementieren.

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält aus Sicht des KOK einige begrüßenswerte Änderungen. Der KOK befürwortet insbesondere die vorgeschlagene Anpassung an die international geltende Definition von Menschenhandel, die Aufnahme von „Person unter 18 Jahre“ anstelle von „Kind“, die Ausweitung auf alle Ausbeutungsformen sowie die Schaffung des Tatbestandes der Ausbeutung der Arbeitskraft. Positiv zu bewerten ist auch das Vorhaben, in den Gesetzesentwurf eine Legaldefinition (§ 232 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2) für Ausbeutung durch eine Beschäftigung einzuführen. Der KOK begrüßt zudem, dass der Entwurf insgesamt etwas vereinfacht wurde, indem schwerer Menschenhandel und schwere Ausbeutung nun als Qualifikationen in den jeweiligen Straftatbestand aufgenommen werden.

Insbesondere unterstützt der KOK die Absicht, das Gesetz zu evaluieren. Vorteilhaft wäre sicherlich, das Evaluierungsvorhaben auch gesetzlich zu normieren. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Zeitrahmen von zwei Jahren zu kurz erscheint, um eine Evaluierung anzusetzen. Praxiserfahrungen zeigen, dass die Strafverfahren zum Teil über Monate oder Jahre andauern.

Neben diesen Verbesserungen sieht der KOK jedoch noch einige problematische Punkte, auf die wir hinweisen möchten bzw. deren Prüfung wir vorschlagen.

Der KOK ist nach wie vor der Ansicht, dass die vorgelegte Formulierungshilfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in dieser Form den Anforderungen aus der Praxis nicht ausreichend gerecht wird. Auch fehlt vielfach die Orientierung an einem effektiven Schutz der Betroffenen.

II. Kommentierung der im Änderungsantrag enthaltenen Änderungen

§ 232 StGB-E Menschenhandel

Der KOK begrüßt eine Anpassung an die international gebräuchliche Definition von Menschenhandel. Ziel der Richtlinie 2011/36/EU und der in Art. 2 Abs. 1 angeführten Definition ist es, voneinander abweichende nationale strafrechtliche Vorschriften anzugleichen und Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen. Diesem Ziel soll mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden. Der KOK unterstützt auch das Vorhaben, Menschenhandel zum Zweck aller in der Richtlinie genannten Ausbeutungsformen unter Strafe zu stellen.

Hinweisen möchten wir im Einzelnen auf folgende Punkte:

Abs. 1 Satz 1:

„(...) wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, (...)“

Die in der Richtlinie angeführten Tatmittel *Missbrauch von Macht* und *Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit* werden im aktuellen Entwurf umschrieben als *Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage*. Das in der Begründung¹ erläuterte weite Verständnis des Begriffs Zwangslage ist zu begrüßen. Hier wird deutlich, dass es sich nicht um ein *einsperren* handeln muss, sondern sich die Zwangslage bspw. aus wirtschaftlicher Not oder sozialen Bedingungen ableiten lässt. Dies entspricht auch den Erfahrungen aus der Praxis.

Der KOK möchte an dieser Stelle vorschlagen, ergänzend das Tatmittel *Missbrauch von Macht* aufzunehmen, wie es Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht. *Macht* beschreibt Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse, die es Machthabenden erlaubt, ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer, die eigenen Ziele durchzusetzen.² Eine (vorgegebene) Machtstellung darf als Druckmittel nicht unterschätzt werden. Zum Beispiel drohen Täter*innen den Betroffenen immer wieder, ihre guten Verbindungen zur Polizei im Herkunftsland oder auch in Deutschland zu nutzen. Besonders wirkungsvoll ist diese Drohung, wenn Betroffene bereits schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, wenn sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben oder aber Prostitution in ihrem Herkunftsland illegal ist. Auch der Deutsche Juristinnenbund ist der Ansicht, „das Handeln unter Missbrauch von Macht ist von dem im geltenden Recht normierten Handeln durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nicht umfasst.“³ Wir bitten, diese Lücke zu schließen und die Formulierung aus der Richtlinie zu übernehmen.

➔ **Empfehlung:** das Tatmittel *Missbrauch von Macht* aufnehmen

¹ Begründung, S. 25ff.

² Schubert, K./Klein, M. (2011) *Das Politiklexikon*. 5., aktual. Aufl, Dietz, Bonn.

³ Deutscher Juristinnenbund (2014) *Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution*, S. 11, einzusehen auf: www.djb.de/st-pm/st/st14-16/.

Abs. 1 Satz 1 d:

„Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung“

Hiermit soll Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen erfasst werden, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Formulierung soll verhindern, dass Taten von nicht strafmündigen Kindern etc. nicht erfasst werden und stellt deshalb darauf ab, ob die Taten grundsätzlich mit Strafe bedroht sind, nicht ob der*die Täter*in auch tatsächlich bestraft werden können. Wir möchten an dieser Stelle auf ein Gutachten⁴ von Prof. Renzikowski verweisen, der vor einem zu weiten Straftatbestand warnt, welcher jugendtypische Delikte einschließen würde. Wir bitten um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass jugendtypische Delikte nicht unter Menschenhandel fallen.

➔ **Empfehlung:** Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich *der von Strafe bedrohter Handlungen*, um jugendtypische Delikte nicht einzuschließen.

Abs. 1 Satz 2:

Durch Abs. 1 Satz 2 wird die Legaldefinition eingeführt, wann Ausbeutung durch eine Beschäftigung vorliegt. Diese Definition greift laut Gesetzesbegründung auf die Beschreibung im derzeitigen § 233 Abs. 1 StGB zurück, die der Formulierung des § 15a Abs. 1 AÜG entspricht und auch in § 291 Abs. 1 Satz 1 StGB gebraucht wird. Im Gegensatz zu diesen Vorschriften wird jedoch in der vorliegenden Formulierungshilfe ein zusätzliches Erfordernis einführt: Beweggrund für die ausbeuterische Beschäftigung ist **rücksichtsloses Gewinnstreben**. Die Gesetzesbegründung erläutert diesen Beweggrund lediglich hinsichtlich des Begriffs *rücksichtslos*. Aus Sicht des KOK bleibt zudem unklar, welcher Zweck diesem zusätzlichen Erfordernis zugesprochen wird. Es ist zu befürchten, dass eine Strafverfolgung hierdurch weiter erschwert wird. Daher empfehlen wir, den Beweggrund *rücksichtsloses Gewinnstreben* zu streichen.

Unklar bleibt aus Sicht des KOK weiterhin, weshalb in der Gesetzesbegründung⁵ angenommen wird, dass ein auffälliges Missverhältnis bei einem 50%igen Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohnes anzunehmen ist. Gemäß geltender Rechtsprechung zum Wuchertatbestand nach § 291 StGB liegt eines auffälligen Missverhältnisses vor, wenn der ausgezahlte Lohn lediglich 2/3 des Tariflohns beträgt. Weshalb im Rahmen der Arbeitsausbeutung hier von einer größeren Divergenz ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

➔ **Empfehlung:**

- Der KOK spricht sich für eine Streichung der Voraussetzung „rücksichtsloses Gewinnstreben“ aus.
- Die Gesetzesbegründung zur Ausbeutung sollte in Bezug auf das Missverhältnis korrigiert werden und an den Wuchertatbestand angepasst werden.

⁴ Renzikowski, J. (2014) *Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda*, Halle und Wittenberg: Martin-Luther-Universität – Juristische Fakultät, S. 25 ff.

<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20132.pdf>

⁵ S. 30.

Abs. 2 Nr.1:

Unter Abs. 2 werden *schwere Tatmittel* zur Begehung von Menschenhandel aufgelistet: unter anderem in Nr. 1: List. List wird aus den alten Straftatbeständen übernommen und soll Betrug und Täuschung (vgl. Richtlinie) erfassen. Laut Begründung ist List gegeben, wenn der*die Täter*in durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers, den es gegen die tatsächlich avisierte Tätigkeit (z.B. die Ausübung der Prostitution) leisten würde, hätte es Kenntnis von dieser Tätigkeit, ausschaltet.⁶ Diese Formulierung ist im Vergleich zur vorhergehenden Version der Formulierungshilfe (24.06.2015) verändert worden und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Person nur Widerstand leisten kann, wenn sie sich über die tatsächlichen Vorgänge im Klaren ist – was täuschungsbedingt nicht der Fall ist. Trotz dieser Anpassung möchten wir unsere Empfehlung wiederholen und bitten List durch *Täuschung* zu ersetzen. Nach einer BGH-Entscheidung umschreibt List ein Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Zwecke und Mittel die Ziele des Täters durchzusetzen (BGH 32, 267 [269])⁷. Täuschung hingegen beschreibt eine (...) *Vorspiegelung falscher oder eine Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. (...) [Es] beschreibt jedes Verhalten mit Erklärungswert, das darauf gerichtet ist, durch Einwirkung auf die intellektuelle Vorstellung eines anderen eine Fehlvorstellung zu erzeugen.*⁸ Unserem Verständnis nach sind an List höhere Anforderungen zu stellen, wodurch nur begrenzt Fälle abgedeckt sind, in denen Personen über die wahren Begebenheiten getäuscht wurden. Neben der Richtlinie verwenden auch das Palermo-Protokoll und die Europaratskonvention die Begriffe *Betrug* und *Täuschung*.⁹

➔ **Empfehlung:** Tatmittel *Täuschung* sollte anstelle des Merkmals *List* in den Tatbestand des § 232 StGB-E aufgenommen werden

§§ 232a und 232b StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit

§§ 232a und 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) sollen die bisherigen §§ 232, 233 StGB ersetzen. In der Begründung wird argumentiert, dass die in den bisher in §§ 232 und 233 StGB unter Strafe gestellten Handlungen strafwürdiges Unrecht enthalten und deshalb auch weiterhin nicht auf diesen strafrechtlichen Schutz verzichtet werden soll. Diese Sichtweise teilt der KOK, möchte aber aus mehreren Gründen eine alternative Regelung vorschlagen.

Die Einführung der §§ 232a und b StGB-E unter den Überschriften *Zwangsprostitution* und *Zwangsarbeit* ist aus unserer Sicht irreführend. Inhaltlich geht es hierbei um die Beeinflussung des Willens einer Person, das *Veranlassen*, was letztlich dem bisherigen *dazu-bringen* entspricht.¹⁰ Es geht also hierbei nicht um die Ausbeutung selbst, sondern darum, eine andere Person in einer persönlichen

⁶ Begründung S. 33.

⁷ Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §234 Rn. 4, S. 1417.

⁸ Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §263, Rn. 27, S. 1627.

⁹ Vgl. auch: *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erläuternder Bericht*, 82: "Fraud and deception are frequently used by traffickers, as when victims are led to believe that an attractive job awaits them rather than the intended exploitation."

¹⁰ Vgl. hierzu Fischer, T. (2013) *Strafgesetzbuch Beck'sche Kurz-Kommentar*, Verlag C.H. Beck, München, S.1581 RN 8: „**Dazu bringen**“ bedeutet, die tatsächliche Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder die Vollziehung oder Duldung der sonstigen sexuellen Handlungen zu **veranlassen** (NstZ-RR 04,233; StraFo 10, 210), das Opfer also dazu zu bestimmen (*Schroeder GA 05, 307,308*) oder den Erfolg auf irgendeine andere Weise zu verursachen (StFo 09, 429f., S/S-Eisele); (...).“

oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Lage der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren zur Prostitution/sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, bzw. zu ausbeuterischer Arbeit, zu bewegen. Das Strafwürdige hier ist, dass die Täter*innen die Betroffenen zur Prostitution/einer ausbeuterischen Tätigkeit veranlasst haben, welche diese ansonsten nicht ausgeübt hätten.

Abgesehen von der Tatsache, dass die bestehende Problematik der Nachweisbarkeit des *dazu bringens* voraussichtlich nach Auffassung des KOK auch in dieser Formulierung bestehen bleiben wird, ist ein weiteres Problem, dass die Definition des *Veranlassens* sehr weitgehend ist. Laut Begründung sind alle Formen der Beeinflussung erfasst, auch eine einfache Aufforderung.¹¹ Dies halten wir für problematisch, insbesondere in Fällen, in denen kein Tatmittel erforderlich ist. Es muss klar sein, dass bspw. folgender Fall nicht von den neuen Regelungen erfasst wird: Frau X kommt aus Rumänien und ist freizügigkeitsberechtigt. Sie muss für ihre Familie den Lebensunterhalt verdienen und fragt Freunde und Bekannte nach Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Bekannter sagt: „Fang bei Bäuerin Y an zu arbeiten. Sie zahlt zwar schlecht und unregelmäßig, aber es ist besser als nichts.“ Der KOK bittet an dieser Stelle um eine Umformulierung des Begriffs „veranlassen“.

Besonders kritisch sehen wir auch, dass nun mit *Zwangsprostitution* und *Zwangsarbeit* zwei neue Begriffe eingeführt werden, die in den sonstigen Regelungen zu Menschenhandel/Ausbeutung jedoch keine Entsprechung finden und zudem sprachlich vorbelastet sind. Sollte an der geplanten Strukturierung festgehalten werden, schlägt der KOK mindestens eine Umbenennung der Vorschriften vor und als Formulierung *ausbeuterische Prostitution* zu wählen. Aufgrund der Tatsache, dass § 232 Abs. 1 Nr.1 a StGB-E die Logistik mit dem Ziel der Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution unter Strafe stellt und dies auch klar so benennt (*wenn diese ausgebeutet werden soll: 1. a bei der Ausübung der Prostitution...*), ist eine solche Umformulierung nur konsequent. Im Sinne einer eindeutigeren Formulierung der Vorschrift, empfiehlt der KOK diese Umformulierung zu prüfen.

Als Alternative möchte der KOK untenstehende Lösung vorschlagen; diese würden dem Ziel, die bisher in § 232 und 233 unter Strafe gestellten Handlungen auch weiterhin strafrechtlich zu regeln, gerecht werden, und gleichzeitig die Einführung irreführender neuer Straftatbestände vermeiden.

Zusammenlegung von 232a und 232b StGB-E:

§ 232a StGB-E (KOK) Beeinflussung des Willens zum Zweck der Ausbeutung

*(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter **Missbrauch von Macht**, Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,*

- 1. **ausbeuterische Prostitution** oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen (§ 232 Absatz 1 Nummer 1), aufzunehmen oder fortzusetzen,*

¹¹ Begründung zur Formulierungshilfe S.35.

2. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Nummer 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
3. sich in Verhältnisse zu begeben, die der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft entsprechen oder ähneln, oder
4. die Bettelei, durch die sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen, oder
5. mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen oder fortzusetzen

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person

mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch **Täuschung** zu der Aufnahme oder Fortsetzung zu der in § 232 Absatz 1 Nr. 1-6 bezeichneten Tätigkeiten oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt und sie durch Ausnutzung der dadurch geschaffenen Lage zu der Aufnahme oder Fortsetzung der in Absatz 1 Nummer 1-6 bezeichneten Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zuerkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person, die der Prostitution nachgeht, vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach den Absätzen 1 bis 5 freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Die oben dargestellte Problematik des sehr weiten und schwer nachweisbaren Tatbestandsmerkmals des *Veranlassens* bleibt auch bei einer Zusammenlegung der Paragraphen bestehen und muss weiterhin berücksichtigt werden.

§ 232a Abs. 6 StGB-E:

Der KOK vertritt grundsätzlich die Einstellung, dass alle Handlungen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzen, unter Strafe gestellt sein müssen. Die vorliegende Formulierungshilfe schlägt unter bestimmten Ausnahmeregelungen eine Strafbarkeit von Freiern, die erzwungene Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor. Hierzu möchte der KOK zu bedenken geben, dass es in der Praxis häufig Freier sind, die dazu beitragen, eine Ausbeutungssituation zu beenden. Wird nun eine Anzeige gegen den Freier erstattet, selbst wenn anschließend von Strafe abgesehen wird, besteht die Befürchtung, dass sich Freier nicht mehr an Polizei oder Beratungsstellen wenden. Um dieser Konsequenz entgegen zu wirken, führt der Entwurf eine Ausnahmeregelung ein, welche besagt, dass von einer Strafe abgesehen wird, wenn die Tat, auf die sich die Anzeige/Hinweise beziehen, zum Zeitpunkt des Hinweises nicht ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei vollständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.¹² Es ist jedoch fraglich, ob eine derart vage gestaltete Ausnahmeregelung den angestrebten Zweck erfüllen wird. Wir regen daher an, verstärkt auf Sensibilisierungskampagnen zu setzen, um bei Freiern das Bewusstsein für mögliche Zwangslagen der Prostituierten zu fördern.¹³

Außerdem möchte der KOK anregen, zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von erzwungenen sexuellen Dienstleistungen nicht im Rahmen der aktuell laufenden Reformierung des Sexualstrafrechts zu erfassen ist. Der vorliegende Referentenentwurf zur Sexualstrafrechtsreform sieht die Neuformulierung des § 179 StGB als *sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände* vor. Besondere Umstände liegen u.a. vor, wenn Betroffene *aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes zum Widerstand unfähig sind* oder sie *im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchten*.¹⁴ Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt.¹⁵ Auch wenn hier wohl in erster Linie Fälle gemeint sind, in denen das *empfindliche Übel* von den Täter*innen im engeren Sinne ausgeht, wäre auch ein weiteres Verständnis denkbar, das Konsequenzen einschließt, die der betroffenen Person von Seiten der Menschenhändler*innen/der sie ausbeutenden Person drohen. Die Gesetzesbegründung zum § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E unterstützt diese Lesart: *Die Furcht vor einem empfindlichen Übel kann auch vorliegen, wenn eine Prostituierte gegen die ihr angetragene sexuelle Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil sie fürchtet, anderenfalls von ihrem Zuhälter geschlagen zu werden.*¹⁶ Ein solches Verständnis von Furcht vor empfindlichem Übel würde auch die oben beschriebene Fallkonstellation einschließen. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Ausnahme für Fälle, bei denen eine Person von sich aus die Initiative zur sexuellen Handlung ergreift, um hierdurch ein befürchtetes empfindliches Übel abzuwenden, greift hier nicht, da sexuelle Dienstleistungen aktiv anzubieten Teil der erzwungenen Handlungen ist oder sein kann.¹⁷

¹² StGB-E §232b Nr.6 .

¹³ Vgl Projekt Frauenhelden: www.frauenheld-bremen.de/.

¹⁴ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: *Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung* vom 14.07.2015, S.3.

¹⁵ Ibid, S.16.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ siehe hierzu auch KOK Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Die geplante Freierstrafbarkeit bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen, die von Personen nicht freiwillig angeboten werden, unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber will hier Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie umsetzen: *Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Mitgliedstaaten die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.*

Die Richtlinie fordert hier die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu erwägen, die die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 sind, d.h. alle Ausbeutungsformen, unter Strafe zu stellen. Um alle Ausbeutungsformen gleichwertig zu behandeln, müssten demzufolge möglichst gleichwertige Regelungen bezüglich aller Formen des Menschenhandels eingeführt werden. Wird eine explizite Bestrafung für *Kunden* erzwungener sexueller Dienstleistungen eingeführt, müsste sie auch eine Entsprechung hinsichtlich der Inanspruchnahme/des Konsums etc. von Dienstleistungen/Produkten aus der Arbeitsausbeutung haben. Auch wenn möglicherweise die Tatfolgen bei erzwungener Prostitution oder sexuellen Tätigkeiten schwerer sein können als bei der Ausbeutung der Arbeitskraft, hat dies aus unserer Sicht keinen Einfluss auf den Unrechtsgehalt des bewussten Ausnutzens der Ausbeutung von Personen. Wir bitten zu prüfen, ob hier eine Angleichung sinnvoll und möglich ist.

➔ **Empfehlungen:**

- Ausgestaltung der §§ 232a und 232b StGB-E sollte überarbeitet und in der vom KOK vorgeschlagenen Version berücksichtigt werden
- Überprüfung des Tatbestandsmerkmals des *Veranlassens*, um eine unnötige Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden
- Empfehlung ein anderes Wort statt Veranlassen zu verwenden
- Prüfung der Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts
- Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung von Freiern
- Prüfung einer äquivalenten Sanktionierung der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie sind

§ 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft

Der KOK begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf die Straftatbestände zu Ausbeutung der Arbeitskraft im Vergleich zum Referententwurf vereinfacht und zusammengefasst wurden. Aus Sicht des KOK ist das Vorhaben, einen neuen Tatbestand einzuführen, der die Ausbeutung der Arbeitskraft abdeckt, ausdrücklich positiv zu bewerten. Hiermit soll eine Lücke in der bestehenden Rechtslage geschlossen werden. Fraglich ist jedoch, ob die geplante gesetzliche Neuregelung in der aktuell geplanten Form ausreichend ist. Um als Ausbeutung der Arbeitskraft strafrechtlich erfasst zu werden, ist die Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage erforderlich. Ausbeutung an sich ist nicht erfasst, sondern lediglich dann, wenn weitere Nötigungselemente hinzukommen. Diese weiteren Voraussetzungen der Ausnutzung der Zwangslage und auch die auslandsspezifische Hilflosigkeit sind jedoch nach Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden eben die Voraussetzungen, die gerade im Nachweis sehr schwierig sind. Daher wird sowohl seitens der Wissenschaft

als auch der Praxis empfohlen das entwickelte Pyramidenmodell¹⁸ ans Strafrecht anzupassen und eine Strafbarkeit für die Arbeitsausbeutungsfälle ohne Hinzuziehung der weiteren Tatmittel einzuführen.

Auch stellt sich für den KOK die Frage, ob die vorgeschlagene Systematik zielführend ist. Während nun Ausbeutung durch eine Beschäftigung, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen unter § 233 StGB-E erfasst sind, findet Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution hier keine Erwähnung. Stattdessen wird in der Gesetzesbegründung auf §§ 180a, 181a StGB verwiesen, und argumentiert, dass *einfache* Formen der Ausbeutung in der Prostitution durch die bestehenden Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB erfasst würden.¹⁹ Einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf diese Vorschriften würde bei einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB (Vorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung) Rechnung getragen werden.²⁰ Eine besondere Problematik dieser Trennung wird erst bei genauerer Betrachtung deutlich und bezieht sich auf eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §25 Abs.4a AufenthG und die Aussetzung der Abschiebung (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) nach 59 Abs. 7 AufenthG. Durch die geplante Folgeänderung des §25 Abs.4a S.1 AufenthG-E wird für Betroffene von Ausbeutung in einer Beschäftigung, der Bettelei oder der Begehung strafbarer Handlungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs.4a geschaffen. Als Konsequenz bedeutet dies, dass diese Personen auch in die Regelung hinsichtlich der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach §59 Abs.7 AufenthG aufgenommen sind. Da aber die Ausbeutung in der Prostitution in einem anderen Abschnitt des StGB geregelt und nicht in §§ 232-233a StGB-E enthalten ist, muss auch der Straftatbestand „Ausbeutung von Prostituierten“ gemäß § 180a StGB in §25 Abs.4a AufenthG aufgenommen werden.

Der KOK bedauert, dass die Gelegenheit, alle Formen der Ausbeutung gleichartig zu regeln nicht genutzt wurde und möchte anregen, § 233 StGB-E um die Ausbeutung der Prostitution zu ergänzen und die Liste nach dem Beispiel von § 233a StGB-E zu formulieren. Damit wären alle Formen von Menschenhandel in einem Straftatbestand erfasst und eine Anwendung vereinfacht. Falls durch diese Änderung unnötige Doppelungen mit den §§ 180a, 181a StGB entstehen, kann dies im Rahmen einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB behoben werden.

➔ **Empfehlung:**

- Prüfung, ob Arbeitsausbeutung an sich, ohne das Ausnutzen einer persönlichen und wirtschaftlichen Lage, ausreichend strafrechtlich erfasst ist
- Alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden
- Sicherstellung, dass Betroffene von Ausbeutung in der Prostitution aufenthaltsrechtlich mit Betroffenen der Ausbeutung in einer Beschäftigung, Bettelei oder Ausnutzung strafbarer Handlungen gleichgestellt sind.

¹⁸ Cyrus, N. in KOK e.V. (2011): Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland, S. 48.

¹⁹ Gesetzesbegründung S. 40.

²⁰ Gesetzesbegründung S. 20.

§ 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung

Der KOK begrüßt die Aufnahme des Tatbestandes Menschenhandel in § 154 c Abs. 2 StPO-E. Die Richtlinie schreibt in Art. 8 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nummer 14 vor, dass die Betroffenen wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Art. 2 ausgesetzt waren, gezwungen waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen sind und von einer Bestrafung abgesehen werden sollte.

§ 154 c StPO-E bleibt jedoch weiterhin lediglich eine Kann-Bestimmung. Es liegt also letztlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine Einstellung erfolgt. Der KOK empfiehlt daher, § 154 c StPO als gebundene Entscheidung (Ist-Vorschrift) zu gestalten, um klarzustellen, dass es sich bei den Betroffenen von Menschenhandel um Opfer handelt und nicht um Täter*innen und sie vor weiterer Kriminalisierung geschützt werden müssen. Einem besonderen Strafbedürfnis im Ausnahmefall kann weiterhin über die *besondere Schwere der Tat* entsprochen werden.

Gerade im Hinblick auf die Ergänzung der Tatbestände um die neue Ausbeutungsform des Ausnutzens strafbarer Handlungen ist es erforderlich klarzustellen, dass die Betroffenen in diesem Fall unter Zwang die Handlungen begangen haben und hierfür nicht sanktioniert werden dürfen. Es ist zu vermuten, dass, wenn eine eindeutige und klare Regelung zur Einstellung der Straftaten für alle Betroffenen des Menschenhandels aufgenommen werden würde, sich dies auch positiv auf das Anzeigeverhalten der Betroffenen auswirkt. Dies gilt insbesondere, da hiermit den Täter*innen ein gewichtiges Druckmittel gegen die Betroffenen genommen würde. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Täter*innen Betroffene gerade mit der Drohung, dass sie selbst für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, am Verlassen der Zwangssituation hindern. In der geplanten Neuregelung ist unter § 232a Abs. 6 eine Strafaufhebung unter bestimmten Voraussetzungen als Ist-Vorschrift vorgesehen, wenn ein Freier eine Anzeige erstattet. Dies soll laut Gesetzesbegründung einen Anreiz schaffen, an der Aufklärung von Zwangsprostitution oder Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mitzuwirken und ggf. auch ihr Fortdauern zu verhindern.²¹ Eine ähnliche Argumentation könnte auch bei Betroffenen von erzwungenen Straftaten verfolgt werden: eine Strafaufhebung, die nicht reine Ermessenssache ist, könnte dazu führen, dass Betroffene eher zu einer Anzeige bereit sind und damit zur Aufklärung und u.U. Beendigung der Begehung von Straftaten beigetragen wird.

Es ist weiterhin nicht ersichtlich warum §§ 232b, 233 und 233a StGB-E nicht auch in § 154c StPO-E aufgenommen werden, da auch diese Delikte wie § 232 StGB-E, die Ausbeutung von strafbaren Handlungen einer anderen Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit unter Strafe stellen und sich darüber hinaus die Lage der Betroffenen nicht voneinander unterscheidet. Auch im Rahmen eines Ausbeutungsverhältnisses dem kein Menschenhandel vorangegangen ist, kann es zu erzwungenen Straftaten kommen, die jedoch auf Grund der Zwangslage der Betroffenen nicht strafwürdig sind. Auch sind die von Ausbeutung Betroffenen oft illegalisierte Migrant*innen, die sich nach § 95 AufenthG strafbar gemacht haben könnten und deshalb vor einer Anzeige zurückschrecken. Der KOK schlägt daher vor, die §§ 232c, 233 und 233a StGB-E in den Katalog des § 154 c StGB aufzunehmen.

²¹ Gesetzesbegründung S. 29.

Wir verweisen hierbei auch auf das erste Gutachten der Expert*innengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).²²

➔ **Empfehlungen:**

- Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigte durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen.
- Aufnahme der Geschädigten von Zwangsarbeit und Ausbeutung (§§ 232b ff StGB-E) in § 154 c StPO

§ 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

Der KOK begrüßt, dass Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung weiterhin nach § 397a Abs. 1 StPO Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage gewährt wird. Kritisch sehen wir jedoch, dass dieser Anspruch auf bestimmte Fälle beschränkt bleibt.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie sollen Betroffene Zugang zur Rechtsberatung erhalten sowie Zugang zur rechtlichen Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO kann Opfern bestimmter, besonders schwerer Verbrechen auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein*e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§ 397a Abs. 1, § 406h StPO). Der Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage sollte jedoch auch auf die Grundtatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung erstreckt und nicht ausschließlich auf Verbrechen beschränkt werden. Die geplante Änderung des § 397a StPO gewährt nur den nach §§ 232 bis 232b und 233a StGB-E Geschädigten (Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einen Anspruch auf rechtlichen Beistand im Rahmen der Nebenklage und auch nur, wenn eine qualifizierte Tatbegehung gegeben ist (Mindeststrafe von mehr als einem Jahr). Damit wird nur einer bestimmten Gruppe von Betroffenen tatsächlich unentgeltliche Rechtsberatung gewährt. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Auch die Regelung des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ist nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie zu genügen. Nach dieser Vorschrift wird Betroffenen von Menschenhandel über Abs. 1 hinaus auch bei Vergehen kostenfreie Rechtsberatung gewährt, wenn diese bei Antragstellung unter 18 Jahre alt sind oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Den Betroffenen wird damit auferlegt darzulegen, warum sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst zu vertreten. Dies wird den Betroffenen jedoch oft schwerfallen, insbesondere, weil eingeschränkte Deutschkenntnisse in erster Linie durch die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in ausgeglichen werden sollen und nur im Ausnahmefall zur Bestellung eines Rechtsbeistandes führen.²³

Die Möglichkeit, einen Prozesskostenhilfe-Antrag zu stellen, ist ebenfalls nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden. Geschädigte von Menschenhandel und Ausbeutung verfügen in vielen Fällen nicht über die finanziellen Mittel, selbst für ihren anwaltlichen Beistand auf-

²² GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, S. 48f:

www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA_2015_10_FGR_DEU_w_cmnts_en.pdf.

²³ Vgl. Weiner in: *Beck'scher Online-Kommentar StPO* § 397a Rn. 6b-7 und Wessing in: *Beck'scher Online-Kommentar StPO* § 140 Rn. 19-22, Stand: 01.05.2015, Ed. 21.

zukommen. Dennoch ist die Antragstellung für diese Personengruppe oft praktisch unmöglich, da es ihnen nicht gelingt, ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen eines Prozesskostenhilfe-Antrags darzulegen. Es mangelt ihnen auf Grund der vorangegangenen Ausbeutungssituation oft an Belegen und schriftlichen Nachweisen. Der anwaltliche Beistand ist jedoch bei dieser Deliktgruppe besonders dringend notwendig, da im Rahmen eines mögliche Adhäsionsverfahrens auch Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Lohn vereinfacht und effizient geltend gemacht werden können.

Der KOK empfiehlt daher, auch den Grundtatbestand des Menschenhandel und der Ausbeutung (§ 232 und § 233 StGB-E) in den Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufzunehmen und die Beschränkung auf qualifizierte Taten mit einem Strafmaß von mehr als einen Jahr für alle genannten Delikte zu streichen.

- ➔ **Empfehlung:** einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233b StGB-E) gewähren

III. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen

Ruhen der Verjährungsfrist

Nach Art. 9 Abs. 2 der umzusetzenden Richtlinie 2011/36/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die vom Rahmenbeschluss in den Art. 2 und 3 näher beschriebenen Menschenhandelsdelikte, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Der KOK bedauert, dass der vorliegende Entwurf dem nicht gerecht wird. Auch wenn in Fällen des Menschenhandels und der Ausbeutung nach den §§ 232 bis 233a StGB-E aufgrund des bestehenden Strafrahmens die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB jedenfalls bei minderjährigen Betroffenen zehn Jahre beträgt, sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Frist bei sehr jungen Betroffenen nicht oder kaum über die Volljährigkeit hinausreichen wird. Auch sehr junge Kinder können (zumal der Anwendungsbereich des § 232, 232a und 232b bis 233a StGB-E nun auch auf die Begehung von Straftaten und erzwungene Betteltätigkeiten ausgeweitet wird) von Menschenhandel bzw. Ausbeutung betroffen sein und sind unter Umständen, insbesondere, wenn sie in ein fremdes Land gebracht wurden, vor Erlangung der Volljährigkeit nicht in der Lage, das ihnen zugefügte Unrecht den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. Ein Ruhen der Verjährungsfristen sollte daher, wie auch vom Bundesrat gefordert²⁴, für die §§ 232 bis 233a StGB-E gesondert geregelt werden. Denkbar ist, dies in § 78b Abs. 1 StGB aufzunehmen.

Dieser könnte lauten:

„§ 78b Ruhen

²⁴ Empfehlungen des Bundesrats vom 27. März 2015, BT-Drs. 18/4613, S.12, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804613.pdf>.

(1) Die Verjährung ruht

(...)

1a. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers bei Straftaten nach den §§ 232 bis 233a.“

In ihrer Gegenäußerung²⁵ zu den Empfehlungen des Bundesrates lehnt die Bundesregierung eine gesonderte Regelung zur Verjährung ab. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine solche Regelung, da die Verjährungsfrist von zehn Jahren ausreiche. Menschenhandelsdelikte zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seien bereits durch § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst, wenn diese mit einem sexuellen Missbrauch/Kindesmissbrauch einherginge. Nur diese Delikte führten zu einer besonderen Traumatisierung, die eine Anzeigenerstattung oft erst im Erwachsenenalter möglich mache. Eine solche Traumatisierung sei bei der Ausbeutung der Arbeitskraft jedenfalls nicht typischerweise zu erwarten. Darüber hinaus gelte es, Wertungswidersprüche zu vermeiden, da nicht ersichtlich sei, warum ein Ruhen der Verjährung für Menschenhandelstatbestände, jedoch nicht für beispielsweise eine schwere Körperverletzung, angezeigt sei.

Der KOK widerspricht dieser Argumentation. Es ist zwar begrüßenswert, dass bei sexuellem Missbrauch auch im Rahmen eines Menschenhandelsdelikts der Lauf der Verjährungsfrist bis zum Ablauf des 30. Lebensjahres ruht. Eine Anzeigenerstattung ist besonders jungen Betroffenen jedoch auch im Bereich der Arbeitsausbeutung bzw. der Ausbeutung von Betteltätigkeiten/erzwungenen Straftaten oft erst im Erwachsenenalter möglich und rechtfertigt ein Ruhen der Frist bis zur Volljährigkeit. Bei den Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikten besteht oft ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*innen und ausgebeuteten und gehandelten Personen – besonders Kindern – das ggf. auch nach Beendigung der Tat nachwirkt. Dies trifft z.B. besonders auf Betroffene der sogenannten „*loverboy*“-Methode zu oder auf Betroffene, die durch Voodoo-Zeremonien eingeschüchtert wurden.

➔ **Empfehlung:** den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen lassen

Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB

Der KOK möchte diese Gelegenheit auch nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Überschrift *Kinderhandel* für § 236 StGB irreführend ist und nicht dem internationalen Sprachgebrauch, wie im 1. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention²⁶ definiert, entspricht. § 236 StGB stellt vielmehr den irregulären Adoptionshandel unter Strafe. Der Kinderhandel im Sinne der Richtlinie wird durch § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E bestraft. Wir schlagen daher vor, die amtliche Überschrift des § 236 StGB in *Adoptionshandel* zu ändern.

Wir verweisen hierfür auch auf die Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Referententwurf eines Gesetzes vom 17.08.2015²⁷.

➔ **Empfehlung:** § 236 StGB in Adoptionshandel umbenennen

²⁵ Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs.18/4613, S.13.

²⁶ www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/.

²⁷ ECPAT e.V. (2015) *Stellungnahme zur Formulierungshilfe des BMJV und Umsetzung der EU Richtlinie 2011/36*, www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Stellungnahmen/2015/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf

Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand

Der KOK regt an zu prüfen, ob eine eigenständige Regelung des Kinderhandels in das Strafgesetzbuch aufzunehmen ist. Zwar ist der Handel mit Menschen unter 14 Jahren bereits in den §§ 232 ff StGB-E mit erhöhter Strafe bedroht und die Altersgrenze soll in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention laut Entwurf auf 18 Jahre angehoben werden. Dennoch kann die Schaffung eines eigenständigen Kinderhandelsparagrafen sinnvoll sein, um eine umfassende Strafverfolgung und eine Aufklärung der Täter*innenstrukturen zu gewährleisten. Aus Erfahrungsberichten der Praxis geht hervor, dass im Rahmen der Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten bei Kindern oft auf die §§ 176 und 180 StGB zurückgegriffen wird. Dies führt dazu, dass die weiteren Strukturen nicht aufgedeckt werden und oft nur die Täter*innen des eigentlichen Missbrauchs bestraft werden.²⁸

Die Beschränkung auf die Sexualdelikte ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten problematisch. Nur wenn Betroffene von Menschenhandel auch als solche identifiziert werden, können sie optimal betreut und beraten werden. Betroffenen von Menschenhandel stehen besondere Aufenthaltsrechte zu (vgl. § 25 Abs. 4a, 59 Abs. 7 AufenthG) zu, die unter Umständen nicht geltend gemacht werden können, wenn einem Tatverdacht wegen Menschenhandels bereits in einem frühen Stadium der Ermittlungen nicht mehr nachgegangen wird. Ein eigenständiger Kinderhandelstatbestand würde die Problematik sichtbarer machen und dazu beitragen, diese mehr ins Gesichtsfeld von Ermittlungsbehörden zu rücken und damit zur Identifizierung von Betroffenen beitragen.

➔ **Empfehlung:** einen eigenständigen Tatbestand für Kinderhandel schaffen

Nationale Berichterstattungsstelle

Der KOK stellt mit Bedauern fest, dass das geplante Gesetz der Verpflichtung aus Art. 19 der Richtlinie 2011/36/EU zur Schaffung einer nationalen Berichterstattungsstelle oder der Einführung gleichwertiger Mechanismen, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels messen und bewerten, nicht nachkommt. Wir verweisen hierfür auch auf die Empfehlungen des Bundesrats vom 12.03.2015 zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf (Drucksache 54/1/15) und unsere Stellungnahmen vom 17.11.2014²⁹ und 22.11.2012³⁰, die sich ausführlich mit der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle auseinandersetzen haben.

➔ **Empfehlung:** Einrichtung einer Berichterstattungsstelle oder äquivalenter Mechanismen

²⁸ Hierzu auch: ECPAT (2015) *Unaufgeforderte Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Formulierungshilfe (II A 2 – 4000/39 – 25 351/2015)* sowie ECPAT (2013) *Ergänzender Bericht zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2013*, S. 11

www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Kinderschutzinstrumente/international/Schattenbericht_zum_OPSC_in_Deutschland_von_ECPAT_2013.pdf.

²⁹ KOK e.V. (2014) Stellungnahme des KOK e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_KOK_zum_Richtlinienumsetzungsgesetz_17.11..pdf

³⁰ KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf

Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen

Um die in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen und deren Sinn und Zweck effektiv umzusetzen, wäre die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) sinnvoll. Die Mitarbeiter*innen der FBS sind in der Regel Sozialarbeiter*innen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr.5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Strafverfahrensordnung steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Klient*in voraus. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Berater*innen als Zeug*innen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen von den Klient*innen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*in und Klient*in sowie eine mögliche Gefährdung der Berater*in durch die Täter*innen. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Berater*in problematisch. Die kürzlich beschlossene Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung und die damit einhergehende Trennung zwischen Beratung und Begleitung ist nicht in allen Fällen anwendbar.³¹ Es ist daher zu empfehlen, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes um die Berufsgruppe der Berater*innen von Fachberatungsstellen zu erweitern.

➔ **Empfehlung:** Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen einführen

Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralregister

Bislang sind die §§ 232 ff StGB nicht in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufgeführt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Menschenhandel oder Ausbeutung nicht in das Gewerbezentralregister eingetragen wird.

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen u.a. vorgelegt werden, wenn Förderung oder Subventionen beantragt werden oder an einer öffentlichen Ausschreibung teilgenommen wird. Es ist daher denkbar, dass Gewerbetreibende, die wegen Menschenhandel oder Ausbeutung verurteilt wurden, weiterhin Fördermittel oder Subventionen beziehen oder öffentliche Aufträge erhalten. Ein Eintrag in das Gewerbezentralregister erfolgt bereits jetzt wegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Um einen umfangreichen Schutz von Arbeitnehmer*innen zu gewährleisten und die Subventions-, Fördermittel- und Auftragsvergabe an Personen zu verhindern, die nachweisbar Menschen gehandelt oder ausgebeutet haben, ist eine Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E unerlässlich. Der KOK empfiehlt daher, die §§ 232 bis 233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den genannten Delikten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, ins Gewerbezentralregister eingetragen wird.

➔ **Empfehlung:** §§ 232 bis 233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufnehmen

³¹ Siehe hierzu auch: KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung.

Entschädigung

In Art. 17 verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, den Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten zu gewährleisten. In Deutschland sind staatliche Entschädigungen für Opfer von Menschenhandel nur sehr eingeschränkt zugänglich, auch Entschädigungszahlungen seitens der Täter*innen sind wenig erreichbar. Empfehlenswert wäre deshalb aus Sicht des KOK, einen bundesweiten Entschädigungsfonds einzurichten, dessen Ausgestaltung sich beispielsweise am vom Bundesamt für Justiz verwalteten Fonds für Härteleistung an Opfer extremistischer Übergriffe orientieren könnte.³²

- ➔ **Empfehlung:** einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einrichten

IV. Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK

- Der KOK empfiehlt, die Tatbestandsmerkmal *Missbrauch von Macht* neben den Merkmalen *Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage* und *Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist* in den Tatbestand aufzunehmen.
- Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich *der von Strafe bedrohter Handlungen*, um jugendtypische Delikte nicht einzuschließen.
- Prüfung, ob bei der Legaldefinition das zusätzliche Erfordernis *des rücksichtsloses Gewinnstreben* notwendig und zielführend ist. Empfehlung der Streichung dieser Voraussetzung
- Die Gesetzesbegründung zur Ausbeutung sollte in Bezug auf das Missverhältnis korrigiert werden und an den Wuchertatbestand angepasst werden.
- Das Tatbestandsmerkmal *Täuschung* sollte anstelle des Merkmals *List* in den Tatbestand des § 232a StGB-E aufgenommen werden.
- Wir sehen die Ausgestaltung der §§ 232 a und 232b StGB-E kritisch und bitten um eine andere Titulierung. Wir regen darüber hinaus an, §§ 232 a und 232b StGB-E zusammenzulegen und eine andere Begrifflichkeit statt des Veranlassens zu wählen.
- Weiterhin regen wir an, eine Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts zu prüfen.

³² Vgl. Rabe, H./Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, Deutsches Institut für Menschenrechte/KOK e.V. S. 40ff, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf

- Prüfung, ob Arbeitsausbeutung an sich, ohne das Ausnutzen einer persönlichen und wirtschaftlichen Lage, ausreichend strafrechtlich erfasst ist.
- Prüfung, ob nicht alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden könnten.
- Sicherstellung, dass Betroffene von Ausbeutung in der Prostitution aufenthaltsrechtlich mit Betroffenen der Ausbeutung in einer Beschäftigung, Bettelei oder Ausnutzung strafbarer Handlungen gleichgestellt sind.
- Wir empfehlen, die Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigte durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen. Wir regen darüberhinaus an, auch Betroffene von Zwangsarbeit und Ausbeutung (§§ 232c ff StGB-E) in § 154c StPO aufzunehmen.
- Der KOK empfiehlt, die Möglichkeit der Bestellung eines einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233a StGB-E) zu gewähren.

Wir bitten über den Entwurf hinaus:

- den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen zu lassen,
- § 236 StGB in *Adoptionshandel* umzubenennen,
- einen eigenständigen Tatbestand für *Kinderhandel* zu schaffen,
- eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu schaffen,
- ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen einzuführen,
- die §§ 232 ff StGB-E in § 149 GewO (Gewerbezentralregister) aufzunehmen und
- einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einzurichten.